



Bericht


**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht 2010

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010.

Mein ganz besonderer Dank gilt auch in diesem Berichtsjahr meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit viel Engagement, Arbeitseinsatz und Teamgeist unseren Arbeitserfolg erst ermöglicht haben.

Die Anzahl der Eingaben blieb im Berichtszeitraum wie schon in den Vorjahren auf hohem Niveau. Dabei bildeten wiederum die Beschwerden rund um den Bereich „Hartz IV“ den Schwerpunkt und erreichten einen neuen, unrühmlichen Höchststand. Eine Betrachtung der Ursachen für die anhaltend hohe Zahl von Petitionen zum Themenkomplex „Hartz IV“ finden Sie in diesem Bericht. Aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ergab sich im Berichtsjahr 2010 keine wesentliche konkrete Verbesserung der kritikwürdigen Zustände bei der Leistungsgewährung. Weiterhin bestehen die allseits bekannten Probleme und Missstände im Verwaltungshandeln.

Dem gegenüber steht eine rege und kontrovers geführte öffentliche Debatte über Art, Form und Höhe der Leistungsgewährung, ausgelöst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010. Es ist zu befürchten, dass die angestrebten Neuregelungen, insbesondere das Bildungspaket für Kinder mit einem zusätzlichen, nicht unerheblichen bürokratischen Prüf- und Abwicklungsaufwand verbunden sein werden. Eine Verschärfung der bestehenden Probleme ist deshalb zu erwarten.

Erneut zeigt der Tätigkeitsbericht auch aus anderen sozialen Bereichen eine Vielzahl von Problemen und Schwierigkeiten auf. Dabei ist besonders bedauerlich, dass Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nicht überall in Schleswig-Holstein die gleiche Unterstützung, Hilfe und Beratung erhalten. In den Kreisen Ostholstein, Schleswig-Flensburg, Steinburg und Stormarn stehen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die unterstützenden Aktivitäten eines Pflegestützpunktes nicht zur Verfügung. Diese Lücken gilt es dringend zu schließen.

Kaum nachzuvollziehen ist auch, dass es im Jahr 2010 weder dem Landtag noch der Landesregierung gelungen ist, eine landeseinheitliche Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen und damit einhergehend die Abschaffung der 85 %-Regelung auf den Weg zu bringen. Im Sinne einer annähernden Gleichbehandlung aller Sorgeberechtigten und ihrer Kinder sollten nunmehr den Worten baldigst auch Taten folgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hilde', is positioned at the bottom left of the page.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Form der Eingaben.....	7
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben	7
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage.....	7
1.5 Besprechung im Landtag.....	10
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	10
1.7 Nationale und internationale Zusammenarbeit	10
1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug.....	11
1.9 Das Büro.....	12
1.10 Zusammenarbeit und Dank	12
2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen	13
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	13
2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung.....	14
2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	16
2.1.3 Einkommen und Vermögen.....	18
2.1.4 Eingliederungsleistungen	18
2.1.5 Rückforderungen.....	19
2.1.6 Sanktionen	20
2.2 Arbeitsförderung	20
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung	24
2.4 Gesetzliche Rentenversicherung.....	27
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	28
2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.....	30
2.7 Soziale Pflegeversicherung	32
2.8 Sozialhilfe	34
2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	38
2.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	39
2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	39
2.12 „Darf nicht Fälle“	40
2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag	42
2.13.1 Kindergeld.....	43
2.13.2 Kinderzuschlag	45
2.14 Schulangelegenheiten	46
2.15 Verfahrens- und Prozessrecht	48
2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	50

3. Besondere Themen	51
3.1 Warum gibt es derart viele Hartz IV-Eingaben und Petitionen?	51
3.1.1 Wie stellt sich die Eingabensituation bei der Bürgerbeauftragten dar?	51
3.1.2 Klassifizierung der Ursachen für Eingaben und Petitionen.....	51
3.1.2.1 Verantwortungsbereich Gesetzgeber	52
3.1.2.2 Verantwortungsbereich Verwaltung.....	53
3.1.2.3 Soziostrukturelle Faktoren.....	55
3.1.3 Zusammenfassung	56
3.2 Die mangelhafte Umsetzung des SGB IX am Beispiel der Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX.....	57
4. Einzelbeispiele.....	60
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Umgangsrecht - Darf der Regelsatz bei einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft auf den Anteil der Ernährung reduziert werden?	60
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kann man sich auf eine Zusicherung für einen Umzug verlassen?	61
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Muss das Ersparnis der Kinder für eine Mietkaution eingesetzt werden?	63
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Der unzulässige Hausbesuch – SGB II-Leistungsbezieher unter Generalverdacht?	64
Arbeitsförderung: Der ungeklärte Versicherungszeitraum.....	66
Arbeitsförderung: Der ominöse Vordruck E 301 oder der lange Weg zum endgültigen Arbeitslosengeld I.....	68
Gesetzliche Krankenversicherung: Einstellung des Krankengeldes bedroht finanzielle Existenz!.....	71
Gesetzliche Krankenversicherung: Kleine Lücke – große Folgen!.....	73
Gesetzliche Rentenversicherung: Hindernislauf zum Kraftfahrzeug.....	75
Kinder- und Jugendhilfe: Schulbegleitung für Klassenfahrt ist Leistung der Eingliederungshilfe auch bei seelischer Behinderung	78
Sozialhilfe: Kostenübernahme für Kontaktlinsen und Reinigungs- flüssigkeit kann Leistung der Eingliederungshilfe sein	80

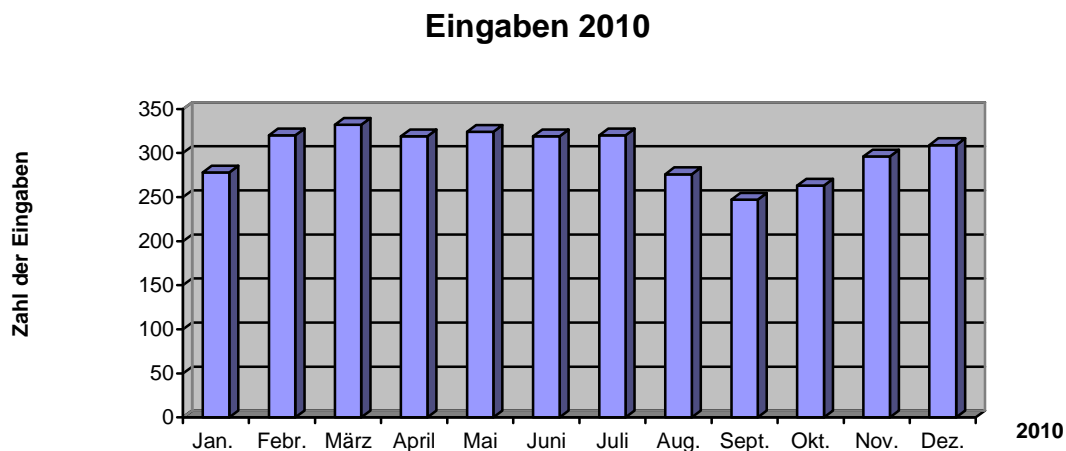
Sozialhilfe: Anspruch auf Grundsicherung im Alter auch bei fehlendem Folgeantrag.....	82
Schwerbehindertenrecht: Trotz verständlicher Befundberichte eine unverständliche Entscheidung	84
Rundfunkgebührenbefreiung: Uneinheitliche Regelsätze verhindern eine Gebührenbefreiung	86
Wohngeld: Mit Wohngeld und Kinderzuschlag raus aus Hartz IV!.....	87
5. Statistik	90
5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen	90
5.2 Neueingaben nach Zugangsart	90
5.3 Bearbeitung	91
5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2010 nach Sachgebieten in %.....	92
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	93
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag ..	93
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden .	94
Anhang 1	96
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2010	96
Anhang 2	99
Abkürzungsverzeichnis.....	99
Anhang 3	102
Stichwortverzeichnis	102

1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.593 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr (3.487 Eingaben) konnte ein Anstieg um 106 (3,0 %) verzeichnet werden. Der Höchststand aus dem Jahr 2008 (3.667 Eingaben) ist aber nicht erreicht worden. 2.161 Eingaben wurden von Frauen vorgebracht, 1.400 von Männern. 32-mal wandten sich Petentengruppen an die Bürgerbeauftragte. Der unverändert hohe Arbeitsaufwand durch die gesetzlichen Neuerungen in vielen Bereichen des Sozialrechts hat die Kapazitäten weiterhin in großem Umfang gebunden.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres stellt sich wie folgt dar:



Den Schwerpunkt der Petitionen mit 1.585 Eingaben (44,1 %) bildeten wie schon in den Vorjahren die Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu dem bereits am 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 90).

1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich¹ oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Auch in diesem Berichtszeitraum ist wieder festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 77,2 % (Vorjahr 77,5 %) den Schwerpunkt bildeten. Der Anteil der schriftlichen Eingaben blieb mit 13,5 % (Vorjahr 13,6 %) nahezu konstant. Der Anteil der persönlichen Vorsprachen stieg mit 9,3 % (Vorjahr 8,9 %) leicht an.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.593 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr gab es 38 unerledigte Eingaben, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.615 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 282 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 7,8 % (Vorjahr 8,0 %) der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.333) wurden 3.180 positiv abgeschlossen.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage

Wie schon in den Vorjahren stand das Beratungsangebot den Bürgerinnen und Bürgern am wöchentlichen Dienstleistungsabend über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Zum regelmäßigen Beratungsangebot gehört auch die Durchführung von Außensprechtagen an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, die eine persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten vor Ort ermöglicht.

¹ Hierzu zählt auch die Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax.

In der Hansestadt Lübeck - jeweils am ersten Donnerstag im Monat - und in Heide an jedem dritten Donnerstag, wurden die Außensprechtage weiterhin in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten die insgesamt 40 Außensprechtage der Bürgerbeauftragten im Jahr 2010 angeboten wurden.

Tag	Monat	Ort
07.	Januar	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
14.		AOK Plön
21.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
04.	Februar	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
11.		Stadt Lauenburg
18.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
04.	März	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
11.		DAK Pinneberg
18.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
25.		Gemeinde Lensahn
01.	April	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
15.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
21.		AOK Husum
28.		BARMER/GEK Schleswig
06.	Mai	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
12.		Stadt Glückstadt
20.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
26.		Gemeinde Sylt
27.		AOK Niebüll

03.	Juni	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
09.		Stadt Brunsbüttel
17.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
01.	Juli	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
15.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
05.	August	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
19.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
26.		Stadt Glinde
02.	September	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
16.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
22.		AOK Rendsburg
30.		Stadt Kappeln
07.	Oktober	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
21.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
27.		AOK Itzehoe
04.	November	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
18.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide
29.		TK Flensburg
02.	Dezember	Beratungsstelle Dt. RV Nord Lübeck
08.		Stadt Quickborn
13.		AOK Wahlstedt
16.		Beratungsstelle Dt. RV Nord Heide

1.5 Besprechung im Landtag

Auf der 22. Plenartagung des 17. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18. Juni 2010 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss beriet den Bericht abschließend am 09. Dezember 2010.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte an 70 öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und dabei 10 Vorträge über ihre Arbeit gehalten bzw. über aktuelle sozialrechtliche Problemlagen berichtet und auf anstehende oder bereits beschlossene Gesetzesänderungen hingewiesen. Mit Abgeordneten des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, verschiedensten Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Hilfsorganisationen gab es 46 Abstimmungsgespräche zu zahlreichen Fragestellungen aus unterschiedlichsten Bereichen des Sozialrechts. Zudem wurde das Büro der Bürgerbeauftragten und der Stand auf dem Schleswig-Holstein-Tag vielfach aufgesucht, um Informationen zu aktuellen Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben zu erhalten.

Im Berichtsjahr startete eine neue Ausstellungsreihe „Die Bürgerbeauftragte stellt vor“, die Institutionen, Vereinen und engagierten Menschen die Gelegenheit bietet, in den Räumen der Bürgerbeauftragten ihre Arbeit vorzustellen und um Mitarbeit sowie Unterstützung zu werben. Den Auftakt bildete die Ausstellung des Vereins Trauernde Kinder Schleswig-Holstein e.V. mit dem Titel „Wer der Trauer Raum gibt, schafft Platz für das Lachen“. Sie war in der Zeit vom 15. Juni bis 07. Juli zu sehen. Ihr folgte vom 07. bis 29. September die Ausstellung „Signale“ des Vereins Zentrum für Suizidprävention zum Thema Selbsttötung von Kindern.

1.7 Nationale und internationale Zusammenarbeit

Vom 25. bis 26. September 2010 trafen sich die Bürgerbeauftragten der Bundesländer in Schwerin. Der erste Tag stand ganz im Zeichen der Festveranstaltung zu „15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Meck-

lenburg-Vorpommern“. Am zweiten Tag wurde über aktuelle Themen und Fragestellungen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen diskutiert. Themen waren z. B. die Standards in Justizvollzugsanstalten und bei Sicherheitsverwahrung, die Neugestaltung der Rundfunkgebühren, die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II sowie die Gewährung von Akteneinsicht bei Jugendämtern.

Direkt im Anschluss fand vom 26. bis 28. September 2010 ebenfalls in Schwerin die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Tagesordnungspunkte Öffentliche Petitionen, Kommunikation mit den Petenten, Kindergerechte Internetportale, Missbrauch des Petitionsrechts, Beschleunigung der Petitionsverfahren sowie Petitionen zu Rundfunkgebühren.

Auf Tagungen des Europäischen und des Internationalen Ombudsmann Instituts setzte sich die Bürgerbeauftragte für eine intensivere und koordinierte Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Einrichtungen und für eine stärkere Verbreitung und Förderung der Ombudsmannidee ein. Erfreulich ist hierbei, dass die Bürgerinnen und Bürger in immer mehr Ländern die Möglichkeit haben, Öffentliche Petitionen einzureichen, um so ihrem Anliegen mehr Nachdruck zu verschaffen².

1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Die Bürgerbeauftragte wurde von der Sozialministerin am 01.10.2005 für die Dauer von 6 Jahren in die Besuchskommission Maßregelvollzug berufen. Diese konstituierte sich am 07. November 2005. Rudolf Dann, Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel a. D., übernahm den Vorsitz.

² Öffentliche Petitionen werden im Internet veröffentlicht und können von den Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet und somit unterstützt werden.

Die Kommission besuchte im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken in Neustadt und Schleswig jeweils zweimal. Darüber hinaus besuchten die Mitglieder am 27. April die forensische Abteilung der Klinik Ochsenzoll.

Zwei Arbeitstreffen der Kommissionsmitglieder fanden in diesem Jahr statt. Den Tätigkeitsbericht 2009 legte die Besuchskommission dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Sozialministerium im Mai 2010 vor.

1.9 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr unverändert über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon sechs Vollzeit- und vier Teilzeitkräfte. Der Wechsel einer Mitarbeiterin zum Jahresbeginn zum Sozialministerium brachte eine Nachbesetzung mit sich. Die gestiegenen Eingabezahlen und die weiterhin sehr große Nachfrage nach Information und Beratung führten zu einer hohen Arbeitsbelastung und Arbeitsverdichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1.10 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Petitionen unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen gestaltete sich in der Regel problemlos. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Für die hilfreiche Unterstützung bei der Durchführung der Außensprechtage bedankt sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, der DAK Pinneberg, der BARMER/GEK Schleswig, der TK Flensburg, den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Heide und Lübeck, sowie der Städte Brunsbüttel, Glinde, Glückstadt, Kappeln, Lauenburg, Quickborn und der Gemeinden Lensahn und Sylt.

2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Eingaben auf einen neuen Höchststand seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 um rund 18 % auf nunmehr 1.585, 2009 waren es noch 1.320 Eingaben. Die Steigerung zeigt deutlich, dass sich die Situation im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht verbessert, sondern sich stetig verschlechtert hat. Inhaltlich gab es keine grundlegenden Veränderungen bei den Beschwerden und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger. Ursächlich für viele Beschwerden waren erneut die Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit der gesetzlichen Regelungen und die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Bescheide.

Bedeutsam war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09. Februar 2010³. Zwar hat das Gericht festgestellt, dass die Regelleistungen nicht evident unzureichend sind, gab dem Gesetzgeber allerdings auf, das Verfahren zur Ermittlung des Regelbedarfs für Erwachsene und Kinder neu zu regeln, da das bisherige Vorgehen nicht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums entspricht. Leider wurde der eindeutige Arbeitsauftrag an Regierung und Gesetzgeber nicht rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt⁴.

Nach jahrelangem Tauziehen um den Erhalt der Jobcenter zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen aus einer Hand wurde am 09. Juli 2010 die Neuorganisation der Behördenstruktur mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Durch den in die Verfassung neu eingefügten Artikel 91 e hat der Gesetzgeber eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung in Gemeinsamen Einrichtungen ab 2011 geschaffen, nachdem das BVerfG in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007⁵ die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im SGB II von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern als unzulässige Mischverwaltung eingestuft hatte, die mit Art. 28 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 83 GG nicht vereinbar ist.

³ 1BvL 1/09

⁴ Vgl. auch die Ausführungen in diesem Tätigkeitsbericht zur Sozialhilfe auf S. 36 f.

⁵ Az. 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04

2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung

Im Bereich der Gewährung von Leistungen gab es 791 Eingaben. Dies entspricht etwa der Hälfte aller Eingaben zum SGB II. Zum Bereich der Leistungsgewährung gehören unter anderem die Eingaben zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung und zur Höhe der Regelleistung, zu den Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen sowie zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsberechnung. Auch zu Fragen zum Krankenversicherungsschutz, zur Darlehensgewährung sowie zum Ablauf von Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren informierte hier die Bürgerbeauftragte und wurde unterstützend tätig.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 09. Februar 2010 hat der Gesetzgeber allerdings seine ihm vom Gericht auferlegte Aufgabe, eine Härtefallregelung zu schaffen, umgehend erfüllt (§ 21 Abs. 6 SGB II). Diese ist im Juni in Kraft getreten. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Leider führte die zunächst auf Art. 1 Abs. 1 GG gestützte und später in § 21 Abs. 6 SGB verankerte Härtefallregelung nicht zu abschließender Klarheit. Denn trotz eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit schon im Februar 2010 veröffentlichten Härtefallkatalogs, bleibt der Anwendungsbereich der neuen Regelung umstritten.

Aus der „Negativliste“ geht hervor, dass unter anderem der Sonderbedarf von Schülern für eine Schülerfahrkarte keinen besonderen Mehrbedarf darstellt. Grund für diese Nichtberücksichtigung als Härtefall war ein Urteil des Bundessozialgerichts⁶, welches jedoch vor der Entscheidung des BVerfG gesprochen worden war. Danach handelt es sich bei den Aufwendungen für eine Schülerfahrkarte um spezifische ausbildungsbedingte Kosten, die vom Regelbedarf nicht umfasst sind und somit auch nicht als ein besonderer Bedarf anerkannt werden können. Nach dem Urteil des BVerfG sahen dies einige Instanzgerichte anders und verurteilten die Behörden, die entstandenen Kosten von Monatsfahrkarten als besonderen Mehrbedarf zu übernehmen⁷. Ob Aufwendungen für die Schülerbeförderung in Zukunft, wie in § 28 des neuen SGB II-Entwurfes vorgesehen, tatsächlich übernommen werden und damit dieses zurzeit bestehende Problem gelöst wird, bleibt abzuwarten.

⁶ Urteil vom 28.10.2009, B 14 AS 44/08 R

⁷ SG Gießen, Beschluss vom 19.08.2010, S 29 AS 981/10 ER; SG Detmold, Urteil vom 09.04.2010, S 12 AS 126/07; SG Marburg, Beschluss vom 05.08.2010, S 5 AS 309/10 ER; SG Wiesbaden, Beschluss vom 26.10.2010, S 15 AS 632/10 ER

Auch das Problem einer Finanzierungslücke bei privat krankenversicherten ALG II-Empfängern bestand im Berichtsjahr fort. Anträge wurden ohne Ausnahme von den Behörden abgelehnt, so dass sich die Betroffenen (weiter) verschuldeten. Die Bürgerbeauftragte riet den Hilfesuchenden in diesen Fällen, Widerspruch einzulegen, und zeigte die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens vor dem Sozialgericht auf. Die vor Gericht erstrittenen Beschlüsse⁸ wurden jedoch von der Bundesagentur für Arbeit nicht zum Anlass genommen, eine Änderung der Geschäftsanweisung vorzunehmen. Ein dringender Appell geht daher an den Gesetzgeber, diese Gesetzeslücke zu schließen⁹.

Nach wie vor ist die Zahl derer, die sich über eine lange Bearbeitungsdauer von Anträgen beklagten, gleichbleibend hoch. Dieses ist unter anderem der unbefriedigenden Personalsituation bei zahlreichen Leitungsträgern zuzuschreiben. Häufiger Personalwechsel in allen Arbeitsbereichen lässt die dringend benötigte Routine nur schwer aufkommen. Fortlaufende Änderungen der internen Regelungen, ausgelöst durch die ständigen Aktivitäten des Gesetzgebers oder aufgrund von Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit, sorgten zudem für Verunsicherung, Nachfragen und internen Klärungsbedarf. Die Unwägbarkeiten aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils und die damit einhergehenden Fragen zur zukünftigen Behördenstruktur vervielfachten die vorhandenen Probleme insbesondere in Bezug auf die Personalsituation. Abzuwarten bleibt, ob die beschlossene Neuregelung der Behördenstruktur hier hilfreich sein wird.

Neben der Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit beschwerten sich viele Bürger auch in diesem Berichtsjahr über den Sprachstil der Bescheide. Dies führt bei den Betroffenen zu Unverständnis und erschwert die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen. Auch fünf Jahre nach Einführung des SGB II scheint dies weiterhin eine unlösbare Aufgabe zu sein.

Trotz eindeutiger Rechtsprechung des BSG¹⁰ trat immer wieder das Problem auf, dass Behörden ohne weitere Ermittlungen zu Lasten der Betroffenen von der Unterhaltsregelung des § 9 Abs. 5 SGB II ausgingen, wenn Verwandte oder Verschwägte in einem Haushalt lediglich zusammen wohnten. Allein das Zusammenwohnen reicht für die Annahme, dass Hilfebedürftige von diesen Leistungen erhalten, nicht aus. Vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft

⁸ SG Kiel, Beschluss vom 22.12.2010, S 36 AS 696/10 ER; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 13.09.2010, L 6 AS 110/10 B ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.10.2010, L 7 AS 4197/10

⁹ Inzwischen hat auch das BSG zugunsten der Bürger ein Urteil gefällt. Vgl. Urteil vom 18.01.2011, B 4 AS 108/10 R.

¹⁰ Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 6/08 R; Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 68/07 R

hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt¹¹ ist dies dann der Fall, wenn die Verwandten oder Verschwägerten mit den im Haushalt lebenden Hilfebedürftigen „aus einem Topf“ wirtschaften.

Das gleiche Problem bestand bei der Annahme einer Einstehensgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II und der Vermutungsregelung nach § 3 Abs. 3 a SGB II. Ab wann eine solche und damit eine Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft vorliegt, ist weder in § 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II noch in § 7 Abs. 3 a SGB II abschließend definiert. Die Behörden nehmen immer wieder eine Einstehensgemeinschaft an, ohne dabei alle Umstände von Amts wegen zu prüfen, wie es in § 20 SGB X vorgeschrieben ist. Für die Annahme ist nach der Rechtsprechung ein Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich. Darüber hinaus wird ein wechselseitiger Wille füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen vorausgesetzt¹². Die in § 7 Abs. 3 a Nr. 1 SGB II genannte Jahresfrist allein bedeutet nicht, dass Beziehungen, die noch nicht so lange dauern, keine Einstehensgemeinschaft sind¹³.

Eine erfreuliche Entwicklung war bei der Bearbeitungsdauer von Widersprüchen zu erkennen. Die im Tätigkeitsbericht 2009 erhobene Kritik an den sehr langen Bearbeitungsdauern von Widersprüchen hat Wirkung gezeigt. Die Eingaben zu diesem Thema gingen deutlich zurück.

2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Mit 345 Eingaben folgt der Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung an zweiter Stelle. Sein Anteil an den Gesamteingaben zum SGB II beträgt somit 21,8 %. Im Vorjahr waren es 331, was einem Anteil von 21 % entspricht.

Wie in den Jahren zuvor war auch im Berichtsjahr die Angemessenheit der Unterkunftskosten Gegenstand vieler Eingaben. Gestritten wurde mit den Behörden unter anderem, ob angemessener Wohnraum zu den von den kommunalen Trägern bestimmten Richtwerten auf dem Wohnungsmarkt verfügbar

¹¹ BT-Drucks. 15/1516, S. 53

¹² BVerfG, Beschluss vom 05.05.2009, 1 BvR 255/09

¹³ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.07.2009, L 7 AS 606/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.05.2010, L 25 B 1070/08 AS PKH

war. In zahlreichen gerichtlichen Verfahren wurde deutlich, dass die Richtwerte, welche die Träger jeweils zugrunde legten, vor Gericht in der Regel keinen Bestand hatten¹⁴, z. B. gelang es hier nicht darzulegen, dass die Bestimmung der von Ihnen aufgestellten Angemessenheitsgrenzen auf einem „schlüssigen Konzept“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhen. In verschiedenen Urteilen hat das Bundessozialgericht¹⁵ konkretisiert, dass die Bestimmung der Angemessenheit entsprechende Ermittlungen zur tatsächlichen Lage auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt erfordert. Dabei muss die vom kommunalen Träger gewählte Datengrundlage auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben.

Um Lösungen für die Missstände und Probleme in diesem Teilbereich zu finden, hat die Bürgerbeauftragte das direkte Gespräch mit den Verantwortlichen in den Trägern vor Ort gesucht, weil nach ihrer Ansicht die Weisungen und Rundverfügungen zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht immer den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. So wurden z. B. die Richtwerte für Unterkunft und Heizung in einigen Fällen als „Höchstwerte“ bezeichnet, was zur Folge hatte, dass die Mitarbeiter in den Behörden die Leistungen für Unterkunft und Heizung ohne die vorgeschriebene Einzelfallprüfung auf den „Höchstwert“ begrenzten. Grundsätzlich konnten im konstruktiven Dialog Verbesserungen erzielt werden.

Zum Umfang der Rechtsaufsicht des Landes in diesem Teilbereich gibt es weiterhin unterschiedliche Auffassungen zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist über die Bearbeitung von Petitionen hinaus eine aktivere Rechtsaufsicht erforderlich, um zu einer einheitlicheren und gesetzeskonformen Leistungsgewährung im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung zu kommen. Die Erarbeitung des Praxisbegleiters zu den Kosten für Unterkunft und Heizung war ein erster und richtiger Schritt. Es hätte dann aber auch der Kontrolle bedurft, ob sich die aktuelle Gesetzeslage und höchstrichterliche Rechtsprechung in den kommunalen Weisungen wiederfindet.

Unverständlich bleibt der Bürgerbeauftragten auch, warum in Schleswig-Holstein jeder kommunale Träger seine internen Weisungen zur Gewährung von Leistungen bei Unterkunft und Heizung selbst erarbeitet und es nicht unter

¹⁴ z. B. SG Kiel, Beschluss vom 17.09.2010, S 37 AS 449/10 ER

¹⁵ Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R; Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R; Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, Urteil vom 22.09.2009, B 14 AS 18/09

Federführung oder Moderation des Ministeriums eine Musterweisung gibt, in der alle grundlegenden Fragen geregelt sind. Hierzu würde nach ihrer Auffassung auch gehören, dass man sich für die Ermittlung der Richtwerte für Unterkunft und Heizung auf ein landesweites Verfahren verständigt, dass vor den Sozialgerichten auch Bestand hat.

2.1.3 Einkommen und Vermögen

Unter diesen Teilbereich fallen alle Eingaben, die Fragen zur Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens (§§ 11, 12 SGB II) zum Gegenstand haben. Hier gab es im Berichtsjahr 217 Eingaben, dies sind ca. 13,7 % der Eingaben im SGB II.

Fragen zur Abgrenzung von Vermögen und Einkommen sowie zu den verschiedenen Frei- und Absatzbeträgen und Privilegierungen waren erneut wieder Thema vieler Eingaben. Einige hier bisher ungeklärte Rechtsfragen wurden durch das Bundessozialgericht beantwortet. So sind sowohl Abfindungen aus einem arbeitsrechtlichen Vergleich¹⁶ als auch Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit¹⁷ als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu bemängeln ist nach wie vor die Darstellung der Einkommensanrechnung in den Bewilligungsbescheiden, die in der Regel schwer oder gar nicht nachvollziehbar ist. Oftmals ist z. B. nicht ersichtlich, von welchem Bruttobetrag der Träger bei seiner Berechnung des anzurechnenden Erwerbseinkommens ausging.

2.1.4 Eingliederungsleistungen

Zu diesem Teilbereich gab es in Berichtsjahr 139 Eingaben, was einem Anteil von 8,8 % entspricht. Die Zahl der Eingaben ist damit im Vergleich zum Vorjahr (109) auch in diesem Teilbereich gestiegen.

Viele Arbeitsuchende beklagten sich über die unzureichende Förderung durch die Behörde. Meist scheiterte es bereits an einer fachgerechten Potenzialanalyse, durch die die Stärken und Schwächen des Hilfebedürftigen ermittelt und erkannt werden sollen. Aufgrund dieser Analyse sollen die auf den einzelnen

¹⁶ Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 86/08 R

¹⁷ Urteil vom 01.06.2010, B 4 AS 89/09 R

Hilfebedürftigen zugeschnittenen Ansprüche und Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung passgenau festgelegt werden. In der Realität sieht das oft ganz anders aus. Viele Eingliederungsvereinbarungen sind nicht Ergebnis einer individuellen Eingliederungsstrategie, sondern erschöpfen sich lediglich in einer Kette von allgemeinen Textbausteinen, die den Betroffenen nur zur Unterschrift vorgelegt werden. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten sollten die Schritte zur beruflichen Eingliederung für die Betroffenen transparent und klar formuliert sowie in einem Gesprächsprotokoll fixiert werden.

Immer wieder kam es vor, dass Ratsuchende sich über die Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten zu Meldeterminen beklagten, die unterhalb der Bagatellgrenze (6,00 Euro) lagen. Das Bundessozialgericht hat mit seiner Entscheidung vom 06. Dezember 2007 in dieser wichtigen Frage für Klarheit gesorgt und entschieden, dass auch Kosten unterhalb dieser Grenze zu übernehmen sind¹⁸. Bei ihren Ermittlungen zu dieser Problematik stellt die Bürgerbeauftragte fest, dass die internen Weisungen des Bundesagentur für Arbeit eine Übernahme dieser Kosten eigentlich gar nicht vorsehen. § 59 SGB II erklärt die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht nach § 309 SGB III für entsprechend anwendbar. Die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 59 SGB II (DA 59.10 Stand 12/10) sind jedoch nicht eindeutig. Sie verweisen auf die Weisungen zu § 45 SGB III, welche unter Punkt 45.19 aussagen, dass Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III entstehen, nicht aus dem Vermittlungsbudget (welches in § 45 SGB III normiert ist) erstattet werden. Das Problem wurde von der Bürgerbeauftragten bei der Zentrale in Nürnberg angesprochen, die die Überarbeitung der Dienstanweisungen zu § 59 SGB II zusagte. Für die Zukunft werden derartige Problem daher nicht mehr erwartet.

2.1.5 Rückforderungen

In diesem Teilbereich wandten sich 69 (Vorjahr 63) Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte. Die mangelnde Nachvollziehbarkeit der geforderten Summen sowie deren unverständliche Darstellung in den Rückforderungsbescheiden war auch in diesem Berichtsjahr wieder Gegenstand vieler Eingaben.

Bei der Überprüfung der Rückforderungs- und Erstattungsbescheide fiel die teilweise fehlerhafte Auswahl der Rückforderungsnorm auf. Oftmals wurde den

¹⁸ Az. B 14/7b AS 50/06 R

Betroffenen in ungerechtfertigter Weise vorgeworfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht zu haben, um nach § 43 SGB II gegen laufende Leistungen aufrechnen zu können.

2.1.6 Sanktionen

Zu diesem Teilbereich gab es 24 Eingaben (Vorjahr 23). Die von der Bürgerbeauftragten bereits kritisierte Gesetzeslage bezüglich der Unter-25-Jährigen besteht unverändert fort und soll auch nach dem neuen Gesetzentwurf erhalten bleiben¹⁹. Bei diesem Personenkreis entfällt bereits beim ersten Pflichtverstoß die gesamte Leistung mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, was im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG kritisch zu sehen ist, zumal ein tragender Grund für die schärfere Ahndung von Pflichtverstößen im Vergleich zu älteren Personen²⁰ nicht zu erkennen ist. Zu kritisieren ist hier ferner, dass die Behörden es oftmals versäumen, die Betroffenen auf die Gewährung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen hinzuweisen.

2.2 Arbeitsförderung

Für das Berichtsjahr 2010 ist ein geringfügiger Anstieg der Eingabezahlen im Vergleich zu 2009 festzustellen. Waren es im Vorjahr 121 Eingaben, so wandten sich im Berichtsjahr 126 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme mit den Agenturen für Arbeit hatten.

Der Schwerpunkt der Eingaben (53) lag im Berichtsjahr im Bereich der Vermittlung und Förderung. Dabei ging es häufig um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 SGB III). Oft hatten die Hilfesuchenden eine bestimmte Förderung vor Augen, die jedoch von der jeweiligen Arbeitsagentur abgelehnt wurde. Hierbei gingen diese nicht immer bürgerfreundlich vor, weil sie Ablehnungen nicht ausreichend begründeten oder dies vielfach nur mündlich erfolgte. Offensichtlich wollten sich die Mitarbeiter der Arbeitsagenturen den Arbeitsaufwand, den ein schriftlicher Ablehnungsbescheid verursachen würde, ersparen. Bei dieser Vorgehensweise wird aber übersehen, dass die Akzeptanz einer negativen Entscheidung bei den Bürgern steigt, wenn sie sachlich begründet und erklärt wird. Gründe für die Ablehnung

¹⁹ Siehe Tätigkeitsbericht 2009, S. 24 f.

²⁰ Bei diesen erfolgt beim ersten Pflichtverstoß eine Kürzung der Regelleistung um 30%.

eines Weiterbildungswunsches waren z. B., dass der Bürger mit seiner bisherigen beruflichen Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt noch gute Integrationschancen besaß oder die Arbeitsmarktlage im angestrebten Beruf eine Integration nicht erwarten ließ. Teilweise erfüllten die Bürger auch nicht die fachlichen und persönlichen Anforderungen, um die gewünschte Maßnahme erfolgreich abzuschließen. Hier gewinnt man manchmal den Eindruck, dass einige Mitarbeiter der Arbeitsagenturen nicht den Mut haben, dies den Bürgern deutlich zu sagen.

Die Hilfesuchenden kritisierten zudem die Bearbeitungsdauer bei Rehabilitationsverfahren. In fast allen Fällen zu Recht. Grundsätzlich müssen die Arbeitsagenturen innerhalb von zwei Wochen klären, ob sie für die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens zuständig sind (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Haben sie ihre Zuständigkeit bejaht, muss unverzüglich der Rehabilitationsbedarf festgestellt werden. Ist kein Gutachten erforderlich, hat dies innerhalb von drei Wochen zu geschehen (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Muss ein Gutachten eingeholt werden, ist eine Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen (§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX). Bei den zahlreichen Eingaben musste festgestellt werden, dass eine oder mehrere dieser Fristen nicht eingehalten worden waren. Ursache war in allen Fällen Personalmangel, der zum Teil zu monatelangen Verzögerungen führte. Die Eingaben betrafen in der Regel kleinere Arbeitsagenturen, die nur über eine geringe Anzahl an Stellen für Rehabilitationsberater verfügen. Hier sollten die Arbeitsagenturen mit Hilfe der übergeordneten Regionaldirektion versuchen, agenturübergreifende Hilfe zu leisten. Örtlicher Personalmangel sollte nicht zu Lasten der Hilfesuchenden gehen.

Zum Arbeitslosengeld I gab es 37 Eingaben. Inhaltlich ging es z. B. um Höhe und Bezugsdauer der Leistung, die Anrechnung von Abfindungen, die Weitergewährung von Arbeitslosengeld I bei Krankheit oder die Berechtigung und Dauer von Sperrzeiten.

Beschwerden über die Bearbeitungsdauer waren ein häufiges Thema in diesem Teilbereich. Tatsächlich konnte bei allen diesbezüglichen Eingaben eine unangemessen lange Bearbeitungsdauer festgestellt werden. Ursächlich hierfür war, dass die Hilfesuchenden auf Arbeitgeberbescheinigungen teilweise viel länger warten mussten als sonst üblich. Zu bedauern ist hier, dass die Arbeitsagenturen die Arbeitgeber nicht stärker unter Druck setzten, um die Bescheinigungen zu erhalten. Auch sollte häufiger die Verhängung eines Bußgeldes erwogen werden. Eventuell handeln die Arbeitsagenturen hier im Hinblick auf mögliche

Stellenangebote zu rücksichtsvoll. Will man aber die Arbeitgeber nicht unter Druck setzen, so sollte man auf der anderen Seite über die Arbeitslosengeldanträge vorläufig²¹ entscheiden, wenn allein noch die Arbeitgeberbescheinigung fehlt. Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung, die durch den Arbeitgeber verursacht werden, dürfen den Antragstellern nicht zum Nachteil gereichen. Der Verweis auf mögliche Leistungen nach dem SGB II ist jedenfalls nicht der richtige Weg.

Gegenstand einer Eingabe war die Grundsatzfrage, ob es einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I gibt, wenn ein absolutes ärztliches Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Abs. 1 MuSchG) vorliegt. Die Bundesagentur für Arbeit verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, weil die Verfügbarkeit (§ 119 Abs. 5 SGB III) nicht gegeben sei. Dies sahen einige Instanzgerichte²² in mehreren Fällen anders, weil nach ihrer Ansicht ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 4 GG (Anspruch der Mutter auf Schutz und Fürsorge) vorliegen würde. Da es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung²³ zu dieser Frage gibt, legte die BA in ihren Weisungen²⁴ fest, dass die Urteile über den jeweiligen Einzelfall hinaus nicht umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass schwangere Frauen von einem Tag zum anderen vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden können.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich deswegen an die zuständige Bundesministerin Frau Dr. von der Leyen und bat darum, bis zur Entscheidung des BSG eine Zwischenlösung zu finden. In der Antwort wurde mitgeteilt, dass die Betroffenen nicht ohne Absicherung bleiben sollen und die BA deshalb angewiesen wurde, bis zu einer Entscheidung des BSG vorläufig Leistungen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zu erbringen.

Eine Reihe von Eingaben (24) betraf Fragen zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Beraten wurden die Hilfesuchenden z. B. über die grundlegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf BAB und über die Möglichkeit, auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung erneut BAB zu erhalten. Fragen gab es aber auch zur Leistungshöhe, wobei zwei grundlegende Problemstellungen erwähnenswert sind:

²¹ Rechtsgrundlage ist hier § 328 SGB III.

²² Hessisches LSG vom 20.08.2007, L 9 AL 35/04; SG Stade vom 27.04.2010, S 6 AL 159/06; LSG Baden-Württemberg vom 22.06.2010, L 13 AL 4524/09

²³ Anhängiges Verfahren: BSG, B 7 AL 26/10 R

²⁴ HEGA 10/09 – 05 – Arbeitslosengeld und Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG

Offen ist zum einen immer noch die Frage, ob die BA die Fahrtkosten für Pendelfahrten zum Blockunterricht der Berufsschule im Rahmen der BAB übernehmen muss. Die BA lehnt dies unter Hinweis auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1 a SGB III ab. Dort ist geregelt, dass für Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform BAB unverändert weiter erbracht wird. Daraus schließt die BA, dass für die Monate in denen der Blockunterricht stattfindet, die Leistungshöhe nicht zu verändern ist. Damit seien die erhöhten Fahrtkosten in Monaten des Blockunterrichtes nicht zu berücksichtigen. Die Hilfesuchenden argumentierten dagegen, dass bei Antragsstellung auf BAB feststehe, wann der Blockunterricht stattfindet. Die BA könne daher von Anfang an Leistungsbescheide erlassen, die diese Kosten berücksichtigen. Einer späteren Änderung bedürfe es daher gar nicht.

Das BSG²⁵ hat jetzt in einem Fall einem Bürger Recht gegeben und die BA verpflichtet, für Zeiten des Blockunterrichtes die BAB-Leistungen zu erhöhen. Leider hat die BA dieses Urteil bisher nicht allgemein umgesetzt, sondern sieht es lediglich als Einzelfallentscheidung an. Immerhin hat die BA dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Frage einer allgemeinen Umsetzung des Urteils zur Entscheidung vorgelegt²⁶. Bleibt zu hoffen, dass eine im Sinne der Auszubildenden positive Entscheidung getroffen wird.

Bei einer anderen Eingabe wandte sich ein Petent gegen die konkrete Berechnungsmethode bei der Ermittlung seines BAB-Anspruches, mit der sein zu berücksichtigendes Einkommen errechnet worden war. Er kritisierte insbesondere die Festlegung eines durchschnittlichen Einkommens für den gesamten Bewilligungszeitraum von einundzwanzig Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes würde seine Ausbildungsvergütung zweimal planmäßig zum 01. September eines Jahres steigen. Die gewählte Berechnungsmethode führte dazu, dass sein Bedarf in den ersten Monaten des Bewilligungsabschnittes nicht gedeckt war, während er zum Ende des Bewilligungsabschnittes einen Betrag erhalten würde, der über seinem Bedarf liegt.

Die Prüfung ergab, dass die Einkommensberechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprach (§ 71 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III i. V. m. § 22 BAföG). Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist die Bildung von längeren Bewilligungsabschnitten grundsätzlich zu begrüßen, weil weniger Bescheide erlassen werden müssen, der Verwaltungsaufwand dadurch sinkt und die Hilfesuchenden weniger

²⁵ Urteil vom 06.05.2009, B 11 AL 37/07 R

²⁶ Im Hintergrund geht es auch um die politische Frage, ob der Bund oder die Länder die Fahrtkosten zur Berufsschule zu tragen haben.

Anträge stellen müssen. Steigen die Ausbildungsvergütungen zudem von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr nur geringfügig, führt die Bildung eines Durchschnittseinkommens zwar in ersten Monaten zu einer gewissen Bedarfsunterdeckung, diese ist in der Regel jedoch sehr gering. Sind die jährlichen Steigerungen bei der Ausbildungsvergütung jedoch größer, kann es leicht zu einer spürbaren Bedarfsunterdeckung von z. B. 50,00 € kommen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die entsprechenden Vorschriften flexibler auszugestalten. Eine entsprechende Anfrage beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales führte aber leider nicht weiter, weil vom zuständigen Staatssekretär die Ansicht vertreten wurde, dass die Abwägung des Gesetzgebers zugunsten von Verwaltungsvereinfachungen nicht zu beanstanden sei. Somit wird es den Gerichten überlassen bleiben, hier korrigierend einzugreifen.

Abschließend ist anzumerken, dass sich auch im Berichtsjahr 2010 die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein durchweg problemlos gestaltete. Die anstehenden Fragen und Probleme wurden offen erörtert und unbürokratischen Lösungen zugeführt. Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden zudem kompetent und schnell beantwortet. Hierzu gehörten auch ausführliche Informationen über die anstehende Organisationsentwicklungen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit.

2.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Die Eingabezahlen auf dem Gebiet der Krankenversicherung sind etwas zurückgegangen. Im Berichtszeitraum gab es 223 Eingaben, während es im Vorjahr 253 Eingaben waren. Grund des leichten Rückgangs dürfte sein, dass rechtliche Unsicherheiten von Bürgerinnen und Bürgern, hervorgerufen durch Neuerungen der Gesundheitsreform²⁷, die zu vermehrten Eingaben geführt hatten, durch Rechtsprechung, Auskunft und Beratung verringert werden konnten. Die meisten Eingaben (64) betrafen auch in diesem Berichtsjahr Fragen zur Mitgliedschaft und zur Beitragshöhe, insbesondere von sogenannten „Nichtversicherten“²⁸. Hierbei traten vermehrt Probleme auf, die jeweils zuständige Krankenkasse festzustellen und Forderungen von rückständigen Beiträgen, Zins- und Säumniszuschlägen zu klären beziehungsweise zu regeln. 32 Eingaben entfielen auf Fragen zum Krankengeldbezug, die Dauer und die Höhe der Leis-

²⁷ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (GKV-WSG)

²⁸ Tätigkeitsbericht 2009, S. 30 ff.

tung. Im Hilfsmittelbereich waren es 23 Eingaben. Beispielsweise ging es hier um die Notwendigkeit einer höherwertigen Hörgeräteversorgung, die Zuzahlungshöhe oder die Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl. 16 Eingaben betrafen den Teilbereich Rehabilitationsmaßnahmen. Hier ging es um Ablehnungen generell, individuelle Wünsche zur Durchführung von Maßnahmen an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Klinik bei stationären Maßnahmen sowie Ersatz anfallender Fahrtkosten.

Die Übernahme von Fahrtkosten zum Arzt bei ambulanter Behandlung war erneut Gegenstand von Eingaben. Nur noch in Ausnahmefällen werden solche Fahrtkosten übernommen. Am 01. Januar 2004 sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft getreten, die diese Ausnahmen regeln. Unklarheiten können aber bei Fahrtkosten für eine Serienbehandlung entstehen. Umstritten ist hierbei zum einen die Frage, in welchen Fällen überhaupt eine Serienbehandlung vorliegt und zum anderen, ob die Patienten für jede einzelne Fahrt einen Eigenanteil leisten müssen oder dieser nur für die erste und letzte Fahrt anfällt.

So musste sich z. B. eine Petentin über einen Zeitraum von 7 Wochen einer ambulanten Chemotherapie, insgesamt 31 Behandlungen, unterziehen. Die Betriebskrankenkasse Novitas verlangte von der Petentin, dass sie für jede Fahrt zur ambulanten Chemotherapie und zurück die gesetzliche Zuzahlung leisten sollte. Der Eigenanteil beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 10,00 €. Hier hätte sich somit eine finanzielle Belastung durch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten bei 31 Behandlungen in Höhe von bis zu 620,00 € ergeben können²⁹.

Da die Petentin von anderen Patienten erfuhr, dass deren Krankenkassen bei einer Serienbehandlung eine Eigenbeteiligung lediglich für die erste und letzte Fahrt in Höhe von jeweils 5,00 € verlangten, legte sie Widerspruch ein. Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den ambulanten Fahrten zur Chemotherapie nicht um eine Serienbehandlung handeln würde und durch die Chemotherapie eine Krankenhausbehandlung weder verkürzt noch vermieden worden sei.

Die Bürgerbeauftragte vertritt hier die Ansicht, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise der Krankenkassen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist. Wie sie aus den Unterlagen der Petentin ersehen konnte, hatte

²⁹ Abhängig von der Belastungsgrenze gemäß § 62 SGB V

sich auch die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, bereits mit der Angelegenheit befasst. Von dort wurde der Petentin bestätigt, dass auch der Aufsichtsbehörde Fälle bekannt sind, bei denen Krankenkassen bei Vorliegen einer Serienbehandlung Zuzahlungen lediglich für die erste und letzte Fahrt forderten. Mehrheitlich wird jedoch von den Spitzenverbänden die gegenteilige Meinung vertreten. So soll bei sämtlichen Fahrten im Zusammenhang mit einer onkologischen Strahlen- und Chemotherapie aus Gründen der Gleichbehandlung eine Eigenbeteiligung verlangt werden. Das Amt führte aber auch aus, dass der Gesetzgeber eine Serienbehandlung wohl nicht im Blick hatte, als er die Regelungen zur Eigenbeteiligung beschlossen hatte. Es vertrat aber im Ergebnis die Ansicht, dass für jede Fahrt eine Zuzahlung zu leisten sei. Daher sehe es keine Veranlassung, die Vorgehensweise der BKK Novitas zu beanstanden.

Die Bürgerbeauftragte ist dagegen der Ansicht, dass Hilfesuchende durch diese generelle Art der Eigenbeteiligung finanziell überfordert werden könnten. Sie riet der Petentin daher zur Klage, um die Höhe der Eigenbeteiligung an Fahrtkosten bei einer Serienbehandlung durch die Gerichte grundsätzlich klären zu lassen.

Mehrere Petenten baten die Bürgerbeauftragte um Hilfe, da sie Bescheide ihrer Krankenkassen über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft aufgrund des Wegfalls von Krankengeld erhalten hatten. Die Schreiben der Krankenkasse vermittelten den Betroffenen den Eindruck, dass nunmehr für sie gar keine Krankenversicherung besteht oder möglich war. Dies führte bei ihnen zu großer Verunsicherung und Sorge. Tatsächlich aber war lediglich die Art und Weise der Fortsetzung der weiteren Mitgliedschaft zu klären. Ein Wechsel der Art der Krankenversicherung erfolgt z. B., wenn die Höchstbezugsdauer des Krankengeldes von 78 Wochen innerhalb eines Dreijahreszeitraums überschritten wird. Danach könnte die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner, eine freiwillige Weiterversicherung oder auch eine Pflichtversicherung nach anderen Vorschriften bestehen. Entsprechende Hinweise auf diese Möglichkeiten sollten die Bescheide der Krankenkassen im Rahmen der bestehenden Beratungspflicht³⁰ allerdings enthalten, damit bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht grundlos der Eindruck erweckt wird, es bestehe überhaupt kein Krankenversicherungsschutz mehr.

³⁰ § 14 SGB I

2.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung war im Berichtsjahr ein leichter Zuwachs der Eingabezahlen zu verzeichnen. 192 Eingaben waren es gegenüber 187 Eingaben im Berichtsjahr 2009, ein Zuwachs von rund 2,7%. Im Teilbereich Erwerbsminderungsrenten lag, wie jedes Berichtsjahr, der Schwerpunkt der Eingaben (50). Hauptsächlich wurde hierbei vorgetragen, dass trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen Erwerbsminderungsrenten abgelehnt wurden, da nach Auffassung der Rentenversicherungsträger noch eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht käme. 41 Eingaben betrafen die berufliche und medizinische Rehabilitation. Bei der beruflichen Rehabilitation waren hauptsächlich Ablehnungen von Umschulungsmaßnahmen und weiterqualifizierender Maßnahmen im ausgeübten Beruf zu verzeichnen. Ferner wurde die Bearbeitungsdauer solcher Anträge bemängelt. Auch fiel der Anstieg (von 2 auf 7) der Petitionen auf, die Ablehnungen von Kraftfahrzeughilfen bei der Anschaffung eines behinderungsgerechten Fahrzeugs zum Inhalt hatten. Eingaben zur medizinischen Rehabilitation betrafen deren Ablehnung, Fahrtkostenersatz sowie individuelle Klinikwünsche und die Gewährung von Übergangsgeldern.

Im Berichtsjahr wurde ein Problem deutlich, dass seinen Ursprung in der Verlegung des Alterswohnsitzes ins außereuropäische Ausland hatte³¹. Beim Bezug seiner Altersrente stellte z. B. ein Petent fest, dass deutsche Geldinstitute pro monatlicher Überweisung Gebühren in Höhe von rund 50,00 € berechnen, was seine monatliche Rente von 500,00 € doch erheblich schmälerte. Hinzu können weitere Kontoführungsgebühren bei der ausländischen Bank kommen und bei einem erforderlichen Währungsumtausch fallen weitere Bearbeitungsgebühren und ggf. auch Verluste bei Kursschwankungen an.

Die Prüfung des Sachverhaltes veranlasste die Bürgerbeauftragte, sich mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin in Verbindung zu setzen. Dort war das Problem der teilweise sehr hohen Überweisungsgebühren ins außereuropäische Ausland bekannt.

Im Ergebnis vertrat die Rentenversicherung die Auffassung, dass Zahlungen in das Ausland nicht zwingend gebührenfrei durchzuführen sind. Grundsätzlich besagt § 47 SGB I zwar, dass Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des

³¹ Die Deutsche Rentenversicherung Nord veröffentlichte vor kurzem in ihrer Zeitschrift Nordblick (Ausgabe 4/2010 S. 30), dass rund 570.000 im Ausland lebende Rentnerinnen und Rentner aus Deutschland Rente beziehen.

Empfängers überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden. Nach Ansicht der Rentenversicherung können sich aber Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nicht auf diese Vorschrift berufen (§ 30 Abs. 1 SGB I). Daher sei die Anwendung des § 47 SGB I ausgeschlossen. Die Träger der Renten- und Unfallversicherung würden sich jedoch in der Höhe an den Überweisungskosten in das Ausland beteiligen, wie sie im Inland üblicherweise anfallen. Da in der entsprechenden Kommentarliteratur auch die gegenteilige Auffassung³² vertreten wird, rät die Bürgerbeauftragte allen Betroffenen, den Rechtsweg zu beschreiten, um hier eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

Während der Durchführung ihrer landesweiten Sprechtag wurde die Bürgerbeauftragte darauf angesprochen, ob die Auskunft- und Beratungsstellen des Rentenversicherungsträgers im bisherigen Umfang bestehen bleiben werden. Die Bürgerinnen und Bürger befürchten, dass sie nicht mehr vor Ort beraten werden, sondern lange Abfahrtswege zur nächsten Beratungsstelle in Kauf nehmen müssen. Der Bürgerbeauftragten wurde auf Nachfrage beim Versicherungsträger mitgeteilt, dass insgesamt, also auch bei den Beratungsstellen, eine Personalbedarfserhebung durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssten abgewartet werden. Die Bürgerbeauftragte würde es aber begrüßen, wenn es landesweit nicht zu einer Ausdünnung der Auskunfts- und Beratungsstellen kommen würde, damit für die Hilfesuchenden eine ortsnahe Beratung weiterhin möglich ist.

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Nach dem deutlichen Anstieg der Anzahl der Anfragen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe um 32 % von 2008 (62) auf 82 Eingaben im Jahre 2009, hat sich die Fallzahl mit 78 Eingaben im Berichtsjahr stabilisiert. Eindeutiger Schwerpunkt waren wieder die Eingaben zum Kindertagesstättengesetz (KiTaG), gefolgt vom Teilbereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) sowie von den Anfragen zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII.

Bei der Hilfe zur Erziehung ging es häufig um die Heranziehung von Personensorgeberechtigten zu den Kosten von Vollzeitpflege oder Heimerziehung, aber auch um Einzelfragen wie z. B. nach dem Wunsch- und Wahlrecht der

³² Kassler Kommentar § 47 SGB I, Rdnr. 6

Leistungsberechtigten, dem Recht auf Akteneinsicht, der Auszahlung von „Feriengeld“, der Kürzung von Pflegegeld bei Großelternpflege oder der Ausführung der Leistung durch freie Träger der Jugendhilfe.

Ebenso wie im Vorjahr bezogen sich die Eingaben zur Eingliederungshilfe überwiegend auf die Finanzierung der Schulbegleitung (Integrationshelfer) für behinderte Schülerinnen und Schüler als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung³³. Wie bereits in den vergangenen Jahren³⁴ entstand auch im Berichtsjahr wieder der Eindruck, dass das Bestreben, die steigenden Kosten der Eingliederungshilfe zu senken, bei einzelnen Jugendämtern dazu geführt hat, durch eine rechtlich fragwürdige Verwaltungspraxis berechnete Ansprüche abzuwehren. Dies geschieht z. B. dadurch, dass die Betreuungsstundenzahl bei Schulbegleitung ohne hinreichende Begründung und gegen fachliche Empfehlungen z. B. der Schule herabgesetzt wird oder schlicht behauptet wird, dass die beantragte Leistung nicht als Angebot im SGB VIII aufgeführt sei³⁵.

Waren es 2009 noch ca. 1/3 der Anfragen zum Teilbereich Kindertagesstätten-gesetz, die sich auf die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bezogen, so entfielen im Berichtsjahr bereits 3/4 dieser Eingaben auf die so genannte Sozialstaffelregelung (§ 25 Abs. 3 KiTaG). Hintergrund ist häufig, dass Bürgerinnen und Bürger, die gezwungen sind, ihren Lebensunterhalt durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicherzustellen, es verständlicherweise als unzumutbar ansehen, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen. Da die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach dem SGB II und XII Kosten für Kinderbetreuung nicht enthalten, hatte die Bürgerbeauftragte in ihrem Tätigkeitsbericht 2008 eine Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes (Abschaffung der „85 %-Regelung“) angeregt. Der Landtag hatte diese Anregung aufgenommen und mit seinem im September 2009 gefassten Beschluss die Regierung aufgefordert, mit den Kreisen und kreisfreien Städten Einvernehmen darüber herzustellen, dass bei der Bemessung von Einkommensgrenzen baldmöglichst wieder die vollen Regelsätze der Sozialhilfe zugrunde gelegt werden und eine Verständigung darüber zu erzielen, wie spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011 eine landeseinheitliche Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann.

Die Bürgerbeauftragte musste allerdings zur Kenntnis nehmen, dass das zuständige Ministerium für Bildung und Kultur diese zeitliche Vorgabe nicht ein-

³³ Leistung nach § 35 a SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

³⁴ Siehe z. B. Tätigkeitsbericht 2006 S. 28 und 70.

³⁵ Siehe Einzelbeispiel S. 78 ff.

gehalten hat, erwartet jedoch, dass die Beratungen von Bildungsministerium und kommunalen Trägern nun endlich zu einem Ergebnis führen und eine Neuregelung zu Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 in Kraft treten kann.

Die weiteren Eingaben in diesem Teilbereich bezogen sich im Wesentlichen auf den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sowie auf die Bereitstellung bedarfsgerechter Betreuungsplätze.

2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Insgesamt gesehen ist in diesem Arbeitsbereich die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Im Jahr 2009 wurden 287 Eingaben eingereicht, 2010 waren es dagegen nur noch 250. Teil 2 des SGB IX³⁶ war im Berichtsjahr wieder besonders Gegenstand von Eingaben behinderter Bürgerinnen und Bürger.

Den absoluten Schwerpunkt in diesem Arbeitsbereich bildeten 217 Eingaben hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung von Merkzeichen. Hier ist wie bisher die Versorgungsmedizinverordnung (Vers-MedV) und die zu § 2 der Verordnung erlassene Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ maßgebend, die regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst wird.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte und baten um eine Überprüfung der vom Landesamt für soziale Dienste (LAsD) getroffenen Entscheidungen. Die Bürgerbeauftragte konnte feststellen, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze überwiegend rechtmäßig angewandt wurden. Nach Beratung und Aufklärung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Bürgerinnen und Bürger die Entscheidungen des LAsD besser nachvollziehen. Bei fehlerhaften Entscheidungen konnte die Bürgerbeauftragte z. B. erreichen, dass eine Erhöhung des GdB vorgenommen wurde, begehrte Merkzeichen zuerkannt oder weitere Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt wurden.

Zahlreiche Eingaben betrafen generell das Feststellungsverfahren beim LAsD. Die Bürgerinnen und Bürger erkundigten sich bei der Bürgerbeauftragten danach, wie sie selbst zu einer Beschleunigung des Antragsverfahrens beitragen können. Da zu allen geltend gemachten Gesundheitsstörungen das LAsD eine

³⁶ Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

ärztliche Stellungnahme einholen muss, riet die Bürgerbeauftragte dazu, die behandelnden Ärzte über die Antragstellung zu informieren und darum zu bitten, nach Eingang der Berichts-anforderung des LAsD den Befundbericht mit genauen Angaben zu den einzelnen Gesundheitsstörungen schnellstmöglich an das Amt zurückzusenden. Außerdem empfahl die Bürgerbeauftragte, bereits an die Antragsteller selbst ausgehändigte Befundunterlagen dem Antrag beizufügen. Die Bearbeitungsdauer hängt im Einzelfall wesentlich von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.

Gefragt wurde auch nach den Vorteilen, die ein Schwerbehindertenausweis mit sich bringt. Der Schwerbehindertenausweis (GdB wenigstens 50) dient als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, des GdB und ggf. weiterer gesundheitlicher Merkmale z. B. gegenüber Arbeitgebern, dem Finanzamt, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt. Mit Hilfe dieses Ausweises können zustehende Rechte nach dem SGB IX in Anspruch genommen werden. Diese Rechte sind u. a. :

- bevorzugte Einstellung
- Kündigungsschutz
- berufliche Förderung
- Zusatzurlaub
- begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Nachteilsausgleiche.

Wie auch in den Vorjahren erkundigten sich viele Bürgerinnen und Bürger danach, welcher Personenkreis auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrersymbol) parken darf. Die so gekennzeichneten Parkplätze bleiben Personen vorbehalten, denen das Merkzeichen aG oder BL zuerkannt wurde sowie Personen mit beidseitiger Amelie³⁷ oder Phokomelie³⁸. Dieser Personenkreis erhält einen einheitlichen hellblauen EU-Parkausweis, der bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden kann. Dabei konnte die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass vor 2001 ausgestellte Parkausweise ihre Gültigkeit verlieren, da ab 2011 das Parken auf den genannten Parkplätzen nur noch mit dem EU-Parkausweis erlaubt ist.

³⁷ Fehlbildung von Gliedmaßen

³⁸ Hände und Füße setzen unmittelbar an der Schulter bzw. Hüfte an

Die Bürgerbeauftragte erreichten auch 33 Eingaben zum Schwerbehindertenrecht, die überwiegend arbeitsrechtliche Fragen wie z. B. zur Gleichstellung, zum Kündigungsschutz, zur Mehrarbeit und zum Zusatzurlaub betrafen. Da die Bürgerbeauftragte die Interessen Hilfesuchender nur auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gegenüber Behörden vertreten darf, ist ihre Tätigkeit in diesen Bereichen auf Information und Beratung der Hilfesuchenden beschränkt.

Auch im Berichtsjahr 2010 war zur grundsätzlichen Akzeptanz des SGB IX in der behördlichen Praxis wieder festzustellen, dass zahlreiche Regelungen schlichtweg ignoriert werden. Dies betrifft vor allem die allgemeinen Regelungen des Kapitel 1 des SGB IX wie z. B. das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB IX) oder auch die Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX³⁹. Aber auch in anderen Bereichen, wie z. B. beim weiteren Ausbau der gemeinsamen Servicestellen (§ 23 SGB IX) oder der Umsetzung des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) geht es nicht voran, sondern die Dinge entwickeln sich eher rückläufig. Die Bürgerbeauftragte hält es deswegen für erforderlich, dass sich die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit mehr Nachdruck für die Umsetzung der Vorschriften des SGB IX einsetzen.

2.7 Soziale Pflegeversicherung

Die Anzahl der Eingaben (75) in diesem Bereich ist gegenüber dem Vorjahr (82) leicht zurückgegangen. Wie in den Vorjahren ging es hier ganz überwiegend um Probleme bei der Einstufung in der häuslichen Pflege.

Generell ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, den Angehörigen offensichtlich hilfebedürftiger alter Menschen die Voraussetzungen für eine Pflegeeinstufung verständlich zu machen. Die Nichtberücksichtigung medizinischer Behandlungspflege, sozialer Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung sowie die untergeordnete Bedeutung der hauswirtschaftlichen Versorgung ist nach wie vor ein Schwerpunkt der Beratung in diesem Rechtsgebiet. Die Bürgerbeauftragte hat ihre Kritik an der gegenwärtigen Gesetzgebung als „Besonderes Thema“ bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht⁴⁰ ausführlich dargestellt und hält an ihrer Forderung fest, einen der Lebenswirklichkeit besser entsprechenden Pflegebedürftigkeitsbegriff in der sozialen Pflegeversicherung einzuführen.

³⁹ Hierzu sei auch auf den Beitrag unter „Besondere Themen“ S. 57 ff. verwiesen.

⁴⁰ Tätigkeitsbericht 2009, S. 67 - 69

In einigen zu bearbeitenden Fällen musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass bei den Grundpflegeverrichtungen trotz erforderlicher voller Übernahme nur eine teilweise Übernahme durch die Pflegeperson angenommen wurde. Das hatte zur Folge, dass die in den Begutachtungsrichtlinien festgelegten Zeitwerte für die volle Übernahme gekürzt wurden. Es wurde aber die volle Zeit benötigt, weil nach den Schilderungen des Ablaufs der Verrichtung die Pflegeperson gar keine Möglichkeit hatte, sich zwischenzeitlich zu entfernen. Für die Bürgerbeauftragte stellt sich diese Situation als aktivierende Pflege dar, bei der die Zeitkorridore in vollem Umfange zu berücksichtigen sind. Außerdem hatte die Bürgerbeauftragte den Eindruck, dass die Angabe mehrerer Pflegebedürftiger, sie könnten ihren Intimbereich selbst pflegen, von den Gutachtern des MDK ungeprüft hingenommen wurde, obwohl die Bewertung des gesamten Gesundheitszustandes offensichtlich zu Zweifeln Anlass gab.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ist die Rechtslage inzwischen durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts⁴¹ geklärt worden. Danach sind nur die Zeiten als Pflege zu berücksichtigen, die auch der Pflegeeinstufung zugrunde gelegt wurden. Diese Entscheidung dient zwar der Rechtsklarheit, enttäuscht jedoch alle Pflegepersonen, die durch ein hohes Maß an anderen notwendigen Hilfeleistungen als der Hilfe bei den Grundpflegeverrichtungen in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind und dadurch Einkommens- und später auch Renteneinbußen hinnehmen müssen.

Was die landesweite Einrichtung von Pflegestützpunkten betrifft, gab es im Berichtszeitraum erfreuliche und weniger erfreuliche Entwicklungen. Zusätzlich zu den am Ende des letzten Berichtsjahres vorhandenen Pflegestützpunkten in den vier kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster und in den Landkreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg und Segeberg hat am 01. September 2010 im Kreis Plön ein neuer Pflegestützpunkt seine Arbeit aufgenommen. Im Kreis Nordfriesland wurde rückwirkend zum 01. Juni 2010 ein Versorgungsvertrag geschlossen, da das Personal schon vorhanden war. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat der Kreistag schon vor geraumer Zeit die Einrichtung eines Pflegestützpunktes beschlossen, dieser Beschluss wurde jedoch bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht umgesetzt.

Dagegen haben die Kreise Stormarn und Steinburg beschlossen, keine Pflegestützpunkte einzurichten. Die Kreise Ostholstein und Schleswig-Flensburg

⁴¹ Urteil vom 05.05.2010, B 12 R 6/09 R

haben sich bis zum Ende des Berichtsjahres zu dieser Thematik überhaupt nicht geäußert. Letzteres hat die Bürgerbeauftragte mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, zumal sie aus den Kreisen, in denen kein Pflegestützpunkt vorhanden ist, mehr Eingaben als aus den Kreisen mit Pflegestützpunkt erhält. Ihre Forderung, eine wohnortnahe unabhängige Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte in allen Kreisen des Landes einzurichten, erhält sie deshalb uneingeschränkt aufrecht.

In Zusammenhang mit der Pflegeinfrastruktur im Lande verfolgt die Bürgerbeauftragte die Rechtsentwicklung auch im Bereich des so genannten Betreuten Wohnens und fordert im Interesse eines gesteigerten Verbraucherschutzes alter Menschen eine rechtsverbindliche Zertifizierung der Betreuungsleistungen. Mit großem Bedauern musste sie feststellen, dass im Rahmen des zum Ende des Berichtszeitraumes vom Landtag verabschiedeten Haushaltsbegleitgesetzes die verbindliche Zertifizierung, die im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes enthalten war, durch ein freiwilliges Verfahren der Anbieter ersetzt worden ist. Damit wird das Land dem Verbraucherschutzinteresse, die einzelnen Leistungen der verschiedenen Anbieter miteinander vergleichen zu können, nicht gerecht.

2.8 Sozialhilfe

Im Bereich Sozialhilfe lag die Anzahl der Eingaben mit 347 Nachfragen Hilfesuchender im Berichtsjahr zwischen denen der Jahre 2008 (340) und 2009 (359). Dabei blieb die Eingabenzahl im Teilbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konstant (165), während im Teilbereich Hilfe zum Lebensunterhalt (von 60 auf 65) ein leichter Anstieg zu verzeichnen war. Weniger Eingaben als im Vorjahr gingen ein zu den Teilbereichen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (von 57 auf 53) und Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁴² (von 77 auf 64).

In den Teilbereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt ging es den Hilfesuchenden häufig darum, zu erfahren, ob ein erstmaliger Antrag Aussicht auf Erfolg haben und welcher konkrete Leistungsanspruch bestehen könnte. Weitere Schwerpunkte bildeten Anfragen zum Einsatz des Einkommens und des Vermögens sowie zum Umfang der

⁴² Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten

Leistungen für Unterkunft und Heizung. So beschwerten sich Petenten z. B. darüber, dass in der Sozialhilfe erheblich geringere Vermögensfreibeträge als in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt werden und auch die vom Einkommen abzusetzenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit deutlich niedriger sind. Hier konnte die Bürgerbeauftragte in der Regel lediglich auf die geltende Rechtslage verweisen, nach der es dem Gesetzgeber grundsätzlich freigestellt ist, für unterschiedliche Personenkreise auch unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung gab es eine gewisse Häufung von Anfragen zur Berücksichtigung von Warmwasserkosten, also der Energiekosten, die aufgewendet werden müssen, um warmes Wasser zu bereiten. Als Teil der Leistungen für Haushaltsenergie sind diese Kosten Bestandteil des Regelbedarfs und mithin aus dem für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes gewährten Regelsatz selbst zu entrichten. Sind sie in den grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmenden Heizkosten enthalten, müssen sie herausgerechnet werden. Hierzu hat das Bundessozialgericht 2008 entschieden⁴³, dass ein Abzug für Kosten der Warmwasserbereitung insgesamt nur insoweit zulässig ist, als das diese bereits in der Regelleistung enthalten sind und hat entsprechende Pauschalen festgesetzt. Bezogen auf den Eckregelsatz in Höhe von zurzeit 359,00 € beläuft sich die so genannte Warmwasserpauschale auf 6,47 €. Dies gilt allerdings dann nicht, so das BSG, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten ermöglichen. Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten abzuziehen. In einer Reihe der an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Fälle hatten die Sozialleistungsträger die BSG-Entscheidung jedoch fehlerhaft angewandt und die in einer Heizkostenabrechnung enthaltenen Kosten der Warmwasserbereitung auch dann abgezogen, wenn diese nur geschätzt oder durch Festsetzung eines prozentualen Anteils der Heizkosten errechnet worden waren. Oft wurde auch die Warmwasserpauschale in korrekter Höhe abgezogen, nicht jedoch ermittelt, ob die Wasserbereitung überhaupt über die Heizung erfolgte. Betreibt ein Leistungsberechtigter nämlich z. B. einen Durchlauferhitzer, dessen Stromkosten er bereits aus dem Regelbedarf abdeckt, ist ein Abzug nicht vorzunehmen. Um solche Fehlentscheidungen zu vermeiden, hält es die Bürgerbeauftragte für erforderlich, bereits bei der Antragstellung zu erfassen, auf welche Weise die

⁴³ Urteil vom 27.02.2008, B 14/7 b AS 64/06 R

Warmwasserbereitung in einem Haushalt erfolgt und ob Zähleinrichtungen zur konkreten Verbrauchserfassung vorhanden sind.⁴⁴

Am 09. Februar 2010 entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Diese Entscheidung entfaltet unmittelbare Wirkung auch für die Sozialhilfe, da Inhalt, Bemessung, Aufbau und Fortschreibung der Regelsätze nach den Bestimmungen des SGB XII⁴⁵ erfolgen, die Sozialhilfe also das „Referenzsystem“ für die Grundsicherung für Arbeitsuchende darstellt. Zwar hat das Gericht die Höhe der Regelleistung nicht als evident unzureichend angesehen, das Verfahren zu ihrer Ermittlung jedoch als nicht verfassungsgemäß verworfen. Insbesondere die Ableitung der Regelleistung für Kinder von dem so genannten Eckregelsatz und die Nichtberücksichtigung notwendiger Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc., die zum existenziellen Bedarf eines Kindes gehören, wurde beanstandet. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber dazu, bis zum 31. Dezember 2010 ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimum notwendigen Leistungen entsprechend den vom Gericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchzuführen und dessen Ergebnis im Gesetz als Leistungsanspruch zu verankern.

Diese Frist hat der Gesetzgeber nicht eingehalten. Die Beratungen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dauerten zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch an.

Eingaben zur Höhe und zum Bemessungssystem der Regelsätze gab es im Berichtsjahr nur in geringer Zahl. Offensichtlich haben Menschen, die täglich damit zu kämpfen haben, mit den gerade die Existenz sichernden staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt zurecht zu kommen, anderes zu tun, als sich an den in Presse und Öffentlichkeit teils heftig ausgetragenen Diskussionen um eine „Bildungs-Chipkarte“, das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche oder den verfassungsrechtlich richtigen Weg zur Bemessung des Regelbedarfs zu beteiligen. Die Bürgerbeauftragte meldete hier bereits im

⁴⁴ Nach Stand vom 09.02.2011 des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist beabsichtigt, die Kosten der Warmwasserbereitung aus dem Regelbedarf herauszunehmen und wie Heizkosten gesondert zu übernehmen (BR-Drs. 84/11). Die Erfassung der Art und Weise der Warmwasserbereitung muss dann regelmäßig bei Antragstellung erfolgen.

⁴⁵ Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)

August 2010 Kritik an und wies u. a. darauf hin, dass zunächst einmal festgelegt werden müsse, wie der Bedarf für Kinder und Jugendliche transparent und sachgerecht zu ermitteln sei und welchen Umfang er haben müsse, bevor über die Form der Leistungserbringung entschieden wird. Zudem äußerte sie Bedenken, wie bei Kindern und Jugendlichen das vom Verfassungsgericht geforderte menschenwürdige Existenzminimum an Bildung und Teilhabe gesichert werden soll, wenn es in der jeweiligen Region keine oder nur unzureichende Angebote gibt.

Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gab es erneut eine gewisse Häufung von Anfragen zu den Hilfen zum Schulbesuch (Hilfsmittel und Schulbegleitung). Im Einzelnen ging es hier z. B. um die Festsetzung der Betreuungsstundenzahl, die Notwendigkeit einer Schulbegleitung während einer Klassenreise sowie die Übernahme der Kosten für eine Tafelkamera oder ein Tastaturtraining. Die weiteren Eingaben zu diesem Teilbereich hatten z. B. die Übernahme von Kosten für Hörgerätebatterien, die Übernahme von Kfz-Umbaukosten, die Finanzierung einer Lichtzeichenanlage für Rauchmelder, Hilfen zur Gestaltung einer barrierefreien Wohnung, die Beteiligung Leistungsberechtigter an der Hilfeplanung oder die Übernahme von Internatskosten zum Gegenstand.

Die Eingaben zur Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII enthielten zumeist Fragen nach dem Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie der Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Heimpflege. Wie bereits im Vorjahr konnten hier Bürgerinnen und Bürger die von den Sozialämtern erstellten Berechnungen häufig nicht nachvollziehen und wandten sich mit der Bitte um Nachprüfung und Erläuterung an die Bürgerbeauftragte. Darüber hinaus ging es bei den Eingaben zu den „Hilfen in besonderen Lebenslagen“⁴⁶ u. a. um die Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets, den Umfang des Anspruches auf Bestattungskosten, die Erbringung von Leistungen für eine Haushaltshilfe oder die Gewährung von Hilfe bei Krankheit.

⁴⁶ Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII (Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten)

2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Anzahl der Eingaben zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben. Im Jahr 2010 wurden 43 Eingaben eingereicht, 2009 waren es 41.

Einen Schwerpunkt bildeten die Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren. Viele Bürgerinnen und Bürger konnten nicht verstehen, dass sie trotz geringem Arbeitseinkommen oder niedrigem Renteneinkommen Rundfunkgebühren zahlen müssen.

Die Befreiungstatbestände knüpfen an bestehende Bewilligungen von Sozialleistungen an. Allein wegen geringen Einkommens ist eine Befreiung nicht möglich. Befreit werden können z. B. Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie nicht mehr bei ihren Eltern leben, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Empfänger von Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung.

Eine Reihe von Anfragen bezog sich auch wieder auf das Antragsverfahren für die Befreiung von den Rundfunkgebühren. Das Antragsformular ist an die GEZ in Köln zu senden. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise (z. B. aktueller Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II) im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. Es wird auch eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides akzeptiert, wenn die bewilligende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt.

Wie auch in den Vorjahren riet die Bürgerbeauftragte den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die Befreiungsanträge schnellstmöglich bei der GEZ einzureichen, da eine Befreiung erst ab dem Folgemonat nach Antragstellung erfolgen kann und eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Den Bürgerinnen und Bürgern, die versäumt hatten, rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu stellen, konnte die Bürgerbeauftragte lediglich raten, bei der GEZ einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung für die aufgelaufenen Rundfunkgebühren zu stellen.

2.10 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In diesem Bereich ist die Anzahl der Eingaben (43) gegenüber dem Vorjahr (39) wieder leicht angestiegen. An den Inhalten der Eingaben hat sich nichts geändert. Die Fragen zu den Voraussetzungen des Schüler-BAföG, der Förderung einer Zweitausbildung, den Ausnahmen von der Altersgrenze, elternunabhängigen Leistungen sowie zur Vorausleistung sind nach wie vor aktuell. Bei Auszubildenden, deren Eltern – beispielsweise als Folge eines Unfalles oder einer Erkrankung – im Bewilligungszeitraum ein geringeres anzurechnendes Einkommen hatten, als im grundsätzlich zu berücksichtigenden vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, standen Fragen zum so genannten Aktualisierungsantrag im Vordergrund.

2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Anzahl der Eingaben in diesem Bereich entsprach mit 28 Petitionen fast der des Vorjahres. Im Jahr 2009 waren es 27 Eingaben. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten überwiegend Fragen zur Höhe und zur Bezugsdauer des Elterngeldes und zur Anrechnung des Mutterschaftsgeldes. Informiert wurde auch darüber, dass eine rückwirkende Zahlung des Elterngeldes auf die letzten drei Monate vor der Antragstellung begrenzt ist.

Im Berichtszeitraum belief sich für alle leistungsberechtigten Eltern der Mindestbetrag auf 300,00 €. Dieser wurde unabhängig davon gezahlt, ob die Eltern vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende oder Geringverdiener. Das Elterngeld wurde in Höhe des Mindestbetrags in Höhe von 300,00 € nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Somit konnte Elterngeld z. B. zusätzlich zum ALG II bezogen werden.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber jedoch durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 09. Dezember 2010 zum 01. Januar 2011 geändert. Seit diesem Zeitpunkt wird das Elterngeld bei Elterngeldberechtigten, die ALG II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, generell voll angerechnet. Die neuen Elterngeldregelungen werden ab dem 01. Januar 2011 bei allen Elterngeldberechtigten angewendet. Auch wenn im Jahr 2010 bereits ein Elterngeldbescheid erteilt und

Elterngeld bewilligt wurde, gelten die Neuregelungen. Positiv zu erwähnen ist, dass die Berechtigten von den Landesfamilienbüros rechtzeitig über die Neuregelungen informiert wurden. Damit konnten zahlreiche Familien eine Anrechnung des Elterngeldes auf Sozialleistungen vermeiden. Hatten sich die Familien nämlich bei der Antragstellung für einen zweijährigen Bezugszeitraum und ein hälftiges Elterngeld entschieden⁴⁷, so hatten sie im Jahre 2010 noch die Möglichkeit, den Bezugszeitraum auf ein Jahr zu verkürzen. Für bereits vergangene Monate wurde das Elterngeld dann nachgezahlt, ohne dass es zur Anrechnung auf laufende Sozialleistungen kam. Wäre eine Veränderung der Bezugsdauer dagegen unterblieben, wären die ab 2011 ausgezahlten Leistungen voll auf laufende Sozialleistungen angerechnet worden.

2.12 „Darf nicht Fälle“

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Steigerung der Eingaben, bei denen die Bürgerbeauftragte nach § 3 BüG nicht tätig werden darf, setzte sich nicht fort. Im Berichtsjahr 2010 erreichten lediglich 268 „Darf-nicht-Fälle“ die Bürgerbeauftragte. 2009 gab es noch 309 Eingaben dieser Art. Betrug der Anteil an den Gesamteingaben im Jahr 2009 rund 8,9 %, so fiel er 2010 auf rund 7,5 %.

Thematisch handelte es sich bei diesen Eingaben überwiegend um Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger aus Rechtsgebieten, die nicht dem Sozialrecht angehören. Auch in diesen Fällen wurde der Sachverhalt häufig vollständig ermittelt, damit festgestellt werden konnte, welche andere Institution Hilfe zu leisten vermag. Dies kann z. B. der Mieterverein, die örtliche Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatung, die Ombudsleute der Banken und Versicherungen oder auch die Petitionsausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages bzw. des Deutschen Bundestages sein. Mehrfach wurde hier auch die Empfehlung ausgesprochen, direkt einen Anwalt einzuschalten. Diese Empfehlung wurde in der Regel mit Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe verbunden, da die Hilfesuchenden oft nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, um die anfallenden Kosten tragen zu können.

Den Schwerpunkt bildeten die Eingaben zum Privatrecht. Hierbei handelte es sich überwiegend um Eingaben aus den Bereichen Arbeits-, Erb-, Familien-, Miet-, Vertrags- sowie Unterhaltsrecht. Dabei ging es zum Beispiel um die Höhe

⁴⁷ Grundsätzlich können die Familien wählen, ob sie für ein Jahr das volle oder für zwei Jahre das halbe Elterngeld beziehen möchten.

des Unterhaltes für Kinder bzw. Ehepartner, die Frage, ob eine Schwangerschaft im Vorstellungsgespräch mitgeteilt werden muss, die Haftung für Schulden des Ehepartners, die Kündigung von Mietverträgen wegen Mietrückständen, die Durchführung eines Vaterschaftstests oder die Durchsetzung des Umgangsrechtes. Eine gewisse Häufung bildeten auch in diesem Berichtsjahr Streitfälle zwischen Hilfesuchenden und ihrem Stromanbieter sowie Nachbarschaftsstreitigkeiten. Ärger hatten Petenten auch mit Banken, z. B. weil eine Kontoeröffnung verweigert bzw. ein Konto fristlos gekündigt wurde.

Die Eingaben, die dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen waren, stellten einen weiteren Schwerpunkt dar. Sie betrafen z. B. die Bereiche Bau-, Steuer-, Straf-, und Prozessrecht. Es gab aber auch Anfragen zum Akteneinsichtsrecht, zur Versagung einer Gewerbeausübung, zur Höhe von Wasseranschlussgebühren, zur Lärmbelästigung durch einen Spielplatz, zur Vergabepraxis von Referendarsplätzen und zum „Sparpaket“ der Landesregierung. Oft wurden den Petenten bei diesen Eingaben Ansprechpartner in den Ministerien genannt bzw. die Empfehlung ausgesprochen, den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzuschalten.

Einen recht großen Block bildeten auch diejenigen Eingaben, die Beschwerden über die Arbeitsweise von Ärzten, Gerichten, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und von Politikern zum Gegenstand hatten. Kritisiert wurden z. B. lange Gerichts- und Verwaltungsverfahren, fehlerhafte Behandlungen durch Ärzte und unzureichende Rechtsberatungen. Den Petenten wurden dann die entsprechenden Beschwerdestellen benannt, unter anderem die Ärztekammer, der Patientenombudsmann und die Rechtsanwaltskammer.

Einige Eingaben muteten eher kurios an. So sollte die Bürgerbeauftragte die „Werbung“ der Zeugen Jehovas unterbinden, gegen unerwünschte Wurfsendungen vorgehen, dafür sorgen, dass der Migrantenbegriff vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein geändert wird und sich für Zuschüsse des Gesetzgebers zum Familienurlaub einsetzen.

Auch im Jahr 2010 erreichten die Bürgerbeauftragte Eingaben, bei denen verzweifelte Petenten darum baten, Gerichtsurteile zu überprüfen, da sie sich mit den Entscheidungen nicht abfinden konnten. Die Hoffnungen der Hilfesuchenden mussten hier enttäuscht werden, da es wegen der im Grundgesetz

verankerten Gewaltenteilung⁴⁸ (zu Recht) keine Möglichkeit gibt, Gerichtsurteile durch eine außergerichtliche Instanz wieder aufzuheben. Eine Tatsache, die bei einigen Petenten auf großes Unverständnis stieß.

Ferner gab es Eingaben, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (vgl. § 3 Abs. 3 BüG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde in der Regel Kontakt mit den Bevollmächtigten aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte tätig werden soll, was nur mit Einverständnis des Bevollmächtigten geschehen darf. Im zweiten Fall konnte den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BüG nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen würde. Dies wurde von den Hilfesuchenden in der Regel verstanden und akzeptiert.

Anonyme Eingaben, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BüG nicht bearbeitet werden dürfen, gab es kaum und Eingaben die der Form nach eine Straftat darstellten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 6 BüG) erreichten die Bürgerbeauftragte überhaupt nicht, auch wenn natürlich viel über Behörden sowie Politiker im Allgemeinen und Mitarbeiter von Verwaltungen im Besonderen geschimpft wurde.

2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Eingaben zu diesen Bereichen im Jahr 2010 geringfügig von 99 auf insgesamt 106 gestiegen. Auf das Kindergeld entfielen dabei 88 Eingaben, was einer Steigerung von 14 Eingaben zum Vorjahreswert entspricht. Zum Kinderzuschlag gab es 18 Eingaben, während es 2009 noch 25 gewesen waren. Die geringe Eingabenzahl beim Kinderzuschlag spiegelt auch die Bedeutung dieser Sozialleistung wider, deren praktische Wirkung weiterhin hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückbleibt. Die Kompliziertheit der gesetzlichen Regelung (§ 6a BKG) hat den Bürgern und Familienkassen auch im Berichtsjahr 2010 wieder viel bürokratischen Aufwand beschert.

⁴⁸ Siehe Art. 20 Abs. 2 GG

2.13.1 Kindergeld

Wie in den Vorjahren gab es zum Kindergeld überwiegend Eingaben, bei denen es um das Kindergeld für Kinder ab 18 Jahre ging. Bis zu diesem Alter läuft die Kindergeldgewährung meistens problemlos, weil der Anspruch auf Kindergeld ohne besondere Voraussetzungen besteht und die Familienkassen diesen Anspruch durchweg zeitnah erfüllen.

Bei einigen wenigen Eingaben sah die Sache anders aus, weil z. B. geklärt werden musste, ob überhaupt ein Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht. Diese Frage stellte sich unter anderem, weil eine Petentin mit ihrem minderjährigen Kind jedes Jahr einige Monate im Ausland beim Kindesvater lebte oder ein Petent im Ausland arbeitete, das Kind aber in Deutschland wohnte oder ein Ausländer in Deutschland beschäftigt war, die Kinder aber im Ausland lebten. Hier galt es dann im Rahmen des § 65 EStG in Verbindung mit den einschlägigen EU-Richtlinien zu prüfen, ob deutsches Kindergeldrecht anzuwenden oder ein Kindergeldanspruch im Ausland geltend zu machen war.

Die Eingaben, die den Kindergeldanspruch für Kinder über 18 Jahre betrafen, hatten wieder die üblichen Streitfragen zum Gegenstand, wobei es in diesem Jahr einen deutlichen Schwerpunkt beim Thema Rückforderungen gab. Hintergrund hierfür war eine von den Familienkassen durchgeführte Überprüfungskampagne. Für mehrere Jahre wurde die Anspruchsberechtigung rückwirkend überprüft. Geprüft wurde z. B., ob die Kinder im Anspruchszeitraum tatsächlich studiert hatten bzw. weiterhin für einen Beruf ausgebildet worden waren. Gegenstand der Prüfung war aber auch, ob die Kinder in den vergangenen Jahren die maßgebende Einkommensgrenze⁴⁹ überschritten hatten. In einem solchen Fall entfällt der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend für das gesamte Jahr.

Die Eingaben machten deutlich, dass viele Hilfesuchende die Familienkassen nicht rechtzeitig über wichtige Veränderungen (z. B. Ausbildungsabbruch, vorzeitiges Ausbildungsende, Arbeitsaufnahme u. s. w.) unterrichtet hatten, obwohl sie über diese Mitteilungspflicht in den Bescheiden aufgeklärt worden waren. Offensichtlich lesen viele Bürgerinnen und Bürger ihre Bescheide nicht vollständig durch, wenn das Ergebnis ihren Erwartungen entspricht. Der Blick richtet sich allzu schnell auf die bewilligten Geldbeträge.

⁴⁹ Diese lag in den Jahren 2004-2009 bei 7.680 €. Seit dem 01.01.2010 liegt sie bei 8.004 €.

Die Rückforderungssummen beliefen sich bei zahlreichen Eingaben auf mehrere Tausend Euro und sollten in einem Betrag zurückgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn Einspruch eingelegt wird, weil dieser im Steuerrecht⁵⁰ keine aufschiebende Wirkung hat. Viele Petenten sahen sich finanziell überfordert und wussten nicht mehr weiter. Da die Rückforderungen nicht zu beanstanden waren, konnte die Bürgerbeauftragte nur darüber aufklären, dass bei der Einzugsbehörde⁵¹ Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung gestellt werden können, die ohne Probleme bewilligt werden, wenn die finanzielle Situation entsprechend nachgewiesen wird. Kritisiert werden muss hierbei allerdings, dass auf diese Möglichkeit nicht in den Rückforderungsbescheiden der Familienkassen hingewiesen wird. Dies würde den Betroffenen manch schlaflose Nacht ersparen.

Viele Petenten erkundigten sich auch in diesem Jahr nach den Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit für Kinder ab 18 Jahren weiterhin Kindergeld bezogen werden kann. Oft war unbekannt, dass allein die einmalige Meldung bei der Berufsberatung⁵² der Arbeitsagentur nicht ausreicht, um Kindergeld zu beziehen, weil das Kind eine Ausbildung sucht (vgl. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 c EStG). Erforderlich ist vielmehr, dass der Wille des Kindes, eine Ausbildung aufzunehmen, ausreichend belegt werden kann. Dazu sollten alle Bewerbungsschreiben und die Antworten der Arbeitgeber aufbewahrt werden. Sofern es nur einen telefonischen Kontakt gibt, sollten zumindest das Gesprächsdatum und der Name des Gesprächspartners notiert werden. Häufig konnten die Petenten diese Angaben nicht mehr rekonstruieren, weil eine Aufzeichnung unterblieben war. Für die fraglichen Zeiträume ging damit der Anspruch auf Kindergeld verloren.

Auf der anderen Seite ist vielen Eltern nicht bewusst, dass sie für ihre Kinder bis 21 Jahre Kindergeld beziehen können, wenn das Kind bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG). In zahlreichen Fällen unterblieb diese Meldung nach Beendigung der Schule, der Ausbildung, des Wehr- und Zivildienstes oder nach der Kündigung des Arbeitsplatzes. Der Kindergeldanspruch ging hier ebenfalls verloren.

Beklagt wurde von vielen Hilfesuchenden wieder, dass sie von den Mitarbeitern der Servicecenter der Familienkassen oft falsche Auskünfte zur Bearbeitungs-

⁵⁰ Fast allen Petenten war nicht bewusst, dass hier das EStG i. V. m. der AO zu Anwendung kommt.

⁵¹ Forderungseinzug der Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen, Außenstelle Kiel

⁵² Die Meldung bei der Berufsberatung ist dagegen gar keine zwingende Voraussetzung für den Kindergeldanspruch. Sie ist lediglich ein Indiz dafür, dass die Suche nach einem Ausbildungsplatz ernst gemeint ist.

dauer und zum Bearbeitungsstand erhalten hätten, aber auch sehr unfreundlich behandelt worden wären. War dem Hilfesuchenden z. B. mit harschen Worten mitgeteilt worden, dass die Bearbeitung seines Antrages noch mehrere Wochen dauern würde, ergab eine Nachfrage durch die Bürgerbeauftragte bei der Familienkasse, dass die Akte nur kurze Zeit später abschließend bearbeitet worden war. Die Bürgerbeauftragte hält daher an ihrer Auffassung fest, dass die Mitarbeiter der Servicecenter besser qualifiziert werden müssen, damit die fachliche Qualität steigt, aber auch die soziale Kompetenz verbessert wird.

2.13.2 Kinderzuschlag

Die Eingaben zum Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG betrafen auch im Berichtsjahr fast ausschließlich Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen bzw. waren mit der Bitte verbunden, den Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid zu überprüfen. Letzteres ist in der Praxis nicht ohne Weiteres möglich, weil die Familienkassen den Bescheiden in aller Regel nicht die ausführlichen Berechnungsunterlagen beilegen. Erfolgte z. B. eine Ablehnung, weil die Mindesteinkommensgrenze⁵³ nicht erreicht worden war, ließ sich die Richtigkeit dieser Aussage sehr schnell im Gespräch mit den Petenten klären. Fiel die Entscheidung dagegen negativ aus, weil die Eltern zuviel Einkommen erzielt hätten, war eine Prüfung ohne Einbeziehung der Berechnungsunterlagen nicht möglich. Diese mussten dann immer gesondert von den Familienkassen angefordert werden. Grundsätzlich haben nach Auffassung der Bürgerbeauftragten die Bürger und Bürgerinnen einen Anspruch auf einen Bescheid mit vollständiger Begründung. Hierzu gehört dann selbstverständlich auch die sofortige Offenlegung der Berechnung. Eine Nachfrage bei einer Familienkasse ergab, dass die Berechnungsunterlagen aus technischen Gründen nicht automatisch den Bescheiden, die zentral ausgedruckt und versandt werden, beigefügt werden können. Deswegen sollen die Berechnungsunterlagen von den Familienkassen nur auf besondere Nachfrage direkt an die Bürger verschickt werden. Ein Zustand, der nach Ansicht der Bürgerbeauftragten umgehend zu beseitigen ist.

Die Bürgerbeauftragte hat in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008⁵⁴ die Probleme beim Kinderzuschlag ausführlich dargelegt und gefordert, dass der Gesetzgeber ein richtungweisendes Konzept zur Bekämpfung von Kinderarmut vorlegt, die Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII den wirklichen

⁵³ 600,00 € für Alleinerziehende und 900,00 € für Eternpaare

⁵⁴ Siehe Tätigkeitsbericht 2008, S. 53 ff.

Bedürfnissen anpasst und im Gegenzug dafür den bürokratischen, fast wirkungslosen Kinderzuschlag abschafft. Bisher ist auch nach den aktuellen Reformvorschlägen zum SGB II und SGB XII nicht zu erkennen, dass sich die Bundesregierung zu einem solch grundlegenden Schritt entschlossen hat. Statt dessen soll das kleinliche Reformieren weitergehen.

2.14 Schulangelegenheiten

Waren es 2009 noch 38 Anfragen zum Bereich Schulangelegenheiten, die die Bürgerbeauftragte erreichten, so stieg die Zahl im Berichtsjahr auf 45 Fälle, in denen Hilfesuchende um Information, Beratung und Unterstützung gegenüber Schulbehörden ersuchten. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab, es gab jedoch eine gewisse Häufung von Anfragen zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (überwiegend zum Verfahren) und zu Nachteilsausgleichen für behinderte Schülerinnen und Schüler sowie zur Schülerbeförderung. Häufiger gefragt war auch die vermittelnde Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf von der Schule getroffene Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

In weiteren Eingaben ging es z. B. um die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Unterrichtsversäumnis, die Zulässigkeit der Anordnung der Wiederholung einer Klassenstufe, das Erziehungskonzept einer Gemeinschaftsschule, die Vorhaltung eines Krankenzimmers für eine behinderte Schülerin oder das Gastschulabkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zur Schülerbeförderung (§ 114 SchulG) äußerte sich die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr im Rahmen der Anhörungen zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012⁵⁵ sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein⁵⁶. Vorausgehend hatte sie im Mai des Berichtsjahres den Minister für Bildung und Kultur unter dem Stichwort „Freie Fahrt zur Bildung“ darum gebeten, ihre Anregung zur Änderung der Bestimmungen über die Schülerbeförderung zu prüfen. Zeitgleich hatte sie die Vorsitzenden der im Landtag vertretenden Fraktionen um Unterstützung ihres Anliegens ersucht.

⁵⁵ Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012) vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)

⁵⁶ Drucksache 17/858 vom 14.09.2010

Der Bürgerbeauftragten ging es darum, eine ihres Erachtens bestehende Gerechtigkeitslücke⁵⁷ zu schließen und auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der öffentlichen berufsbildenden Schulen, soweit der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in die gesetzliche Regelung zur Schülerbeförderung einzubeziehen. Zur Einführung der Pflicht zur Erhebung einer Eigenbeteiligung äußerte sie sich ablehnend, da nach ihrer Auffassung dadurch der freie Zugang zu einer angemessenen Bildung erschwert oder sogar verhindert werden kann. Für den Fall, dass Eltern oder volljährige Schülerinnen oder volljährige Schüler doch zu den Kosten herangezogen werden sollten, regte sie an, verbindlichere Bestimmungen zur im Gesetzesentwurf vorgesehenen Härtefallregelung zu treffen.

Die Anregungen der Bürgerbeauftragten wurden bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 nicht berücksichtigt. Am 15. Dezember 2010 beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag mehrheitlich, dass Eltern oder volljährige Schülerinnen oder Schüler ab dem 01. August 2011 an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen sind. Eine Härtefallregelung wurde in das Gesetz nicht aufgenommen.

In ihrer Stellungnahme zu dem im Berichtsjahr nicht mehr verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes⁵⁸ ging die Bürgerbeauftragte neben der Schülerbeförderung auch auf die im Schulgesetz vorgesehene gemeinsame Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler ein⁵⁹. Sie regte erneut⁶⁰ an, die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII bzw. XII zu erbringenden Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler – z. B. für Schulbegleitung oder Schülerbeförderung – im Rahmen des Schulsystems bereitzustellen und hierzu einen entsprechenden Rechtsanspruch im Schulgesetz (§ 136) zu begründen. Ihres Erachtens handelt es sich dabei nicht nur um ein schulpolitisches, sondern um ein sozialpolitisches Thema. Vor dem Hintergrund der aktuellen Aufgabe, die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umzusetzen und damit Inklusion zu verwirklichen, ist es aus Sicht der Bürgerbeauftragten unabdingbar, die hierzu erforderlichen Leistungen aus

⁵⁷ Siehe Tätigkeitsbericht 2009 S. 52 und 99.

⁵⁸ Das Gesetz wurde vom Schl.-Holst. Landtag am 26.01.2011 beschlossen. Die Anregungen der Bürgerbeauftragten fanden keine Berücksichtigung (siehe Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28.01.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 23).

⁵⁹ Nach § 5 Abs. 2 SchulG sollen Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).

⁶⁰ Siehe Tätigkeitsbericht 1995 S. 19.

einer Hand zu erbringen. Den Schulen muss ermöglicht werden, über Art und Umfang der ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützenden Maßnahmen eigenverantwortlich zu entscheiden.

2.15 Verfahrens- und Prozessrecht

Die Landesregierungen von Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen haben einen neuen Anlauf unternommen, die Gewährung von Beratungshilfe zu verschärfen⁶¹. Der Gesetzentwurf entspricht der vom Bundesrat bereits im Oktober 2008 beschlossenen Fassung⁶², die der Deutsche Bundestag wegen des Ablaufs der 16. Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt hatte.

Zur Begründung des Gesetzentwurfes wird im Wesentlichen angegeben, dass die von den Ländern zu tragenden Ausgaben für Beratungshilfe kontinuierlich und seit dem Jahr 2004 sprunghaft angestiegen seien⁶³. Weiterhin wird zur Begründung angeführt, dass es Strukturschwächen im Bewilligungsverfahren sowie unklare Gesetzesbegriffe gebe und mangelhafte Aufklärungsmöglichkeiten sowie mangelnde Kenntnis anderer Hilfsmöglichkeiten zu einer vorschnellen Bejahung der Voraussetzungen der Beratungshilfe führten⁶⁴.

Betrachtet man die Daten zu den Ausgaben für Beratungshilfe genauer, fällt auf, dass sich ein sprunghafter Anstieg in den Ländern insbesondere in den Jahren 2005 und 2006 vollzogen hat⁶⁵. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten hängt dieser Anstieg jedoch vor allem mit dem zum 01. Juli 2004 in Kraft getretenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zusammen. Mit diesem Gesetz wurden die Gebühren für eine Beratungstätigkeit deutlich erhöht. Eine Einschätzung, die auch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Antwortschreiben an die Bürgerbeauftragte teilt. Seit 2007 hat sich der Ausgabenanstieg deutlich verlangsamt und ist teilweise zum Erliegen gekommen⁶⁶.

⁶¹ Bundesratsdrucksache 69/10

⁶² Bundesratsdrucksache 648/08, Bundestagsdrucksache 17/2164

⁶³ Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 1 und 13 ff.

⁶⁴ Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 1

⁶⁵ Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 14 und 15

⁶⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 14. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz verringerten die Ausgaben für Beratungshilfe im Jahre 2007 sogar.

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01. Januar 2005 dürfte sicherlich ein weiterer maßgeblicher Grund sein, warum die Beratungshilfekosten in Sozialrechtssachen gestiegen sind. Eine Ursache, die in der Gesetzesbegründung übergangen wird. Dies ist um so verwunderlicher, weil auf der Grundlage des schlecht gemachten SGB II jährlich Millionen von Bescheiden erstellt werden. 2009 waren es z. B. rund 25 Millionen Bescheide⁶⁷. Entsprechend stiegen die Eingangszahlen für Widersprüche und Klagen steil mit der Folge an, dass mehr sozialrechtliche Beratung nachgefragt wurde, was wiederum zu einer Steigerung der Ausgaben für Beratungshilfe führte.

Kritisch ist auch anzumerken, dass die Ausgabesteigerungen für Beratungshilfe im Bereich der Zivilsachen oder der Familiensachen nicht analysiert wurden. Vielmehr wird der Bürger pauschal verdächtigt, in großer Zahl überflüssige Rechtsstreitigkeiten zu führen. Eine solche Annahme führte bekanntlich auch zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes⁶⁸ im Jahre 2008, die zu einer unmittelbaren Entlastung der Sozialgerichte führen sollte⁶⁹. Eine Erwartung, die sich bekanntermaßen nicht einmal im Ansatz erfüllt hat⁷⁰. Der Gesetzgeber darf sich daher in diesem Fall nicht länger der Erkenntnis verschließen, dass die Ursachen für die hohe Belastung der Sozialgerichte im Bereich der Grundsicherungsträger und beim Gesetzgeber selbst zu finden sind.

Die angestrebten Veränderungen im Bereich der Beratungshilfe, insbesondere die Aufteilung in die Verfahrensabschnitte Beratung und Vertretung und die mit dieser Aufteilung verbundenen Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für Vertretung in Höhe von 20,00 €, entfalten eine abschreckende Wirkung auf die potenziellen Antragsteller, für die das Antragsverfahren zudem bürokratischer und undurchsichtiger wird.

Die vom Gesetzgeber geplante verstärkte Verweisung auf andere Hilfsmöglichkeiten droht zudem ins Leere zu gehen, weil durch die geplanten Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand zahlreiche Beratungs- und Hilfsstellen ihre Angebote für Ratsuchende sicherlich nicht ausweiten, sondern eher zurückfahren werden.

Abschließend ist anzumerken, dass durch die angestrebte Gesetzesänderung die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes für einen großen Teil der

⁶⁷ Bundestagsdrucksache 17/1095, S. 4

⁶⁸ Siehe BGBl. I, S. 444.

⁶⁹ Bundestagsdrucksache 16/7716, S. 13

⁷⁰ Vgl. hierzu auch Jörg Schnitzler, ZFSH SGB 2010, S. 589 f.

einkommensschwachen Bevölkerung erheblich erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Ein Rechtsstaat sollte einer solchen Ausgrenzung vielmehr energisch entgegentreten, anstatt sie aus fadenscheinigen Motiven selbst herbeizuführen. Insbesondere dann, wenn er selbst die wesentliche Ursache für eine vermehrte Inanspruchnahme von Rechtsberatung durch seine schlechte Gesetzgebung zu verantworten hat. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzesvorstoß der Länder im Bundestag keine Mehrheit finden wird.

2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Die Anzahl der Eingaben in diesem Bereich (82) hat sich gegenüber dem Vorjahr (115) wieder verringert, weil sich die Folgen der zum 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Reform nicht mehr so stark auswirkten. Vor allem gab es keine Eingaben mehr, bei denen Bearbeitungsrückstände der Wohngeldstellen der Anlass waren.

Die überwiegende Zahl der Eingaben betraf Fälle, in denen sich die Problematik aus der Abgrenzung von Wohngeld zu aufstockenden Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ergab. Da es hier teilweise bei der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden Reibungsverluste gab, musste der Wohngeldanspruch durch die Bürgerbeauftragte vorab ermittelt werden.

Was die Konstruktion so genannter Mischhaushalte von alleinerziehenden Elternteilen betrifft, deren Kinder eigenes Einkommen in Form von Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente haben, hat die Bürgerbeauftragte am Ende des Berichtszeitraumes erfreut zur Kenntnis genommen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II im Laufe des Jahres 2011 (nach Inkrafttreten der SGB II-Reform) nur dann noch zur Antragstellung aufgefordert werden dürfen, wenn mit Hilfe des Wohngeldes der gesamte Haushalt seinen Bedarf decken kann⁷¹. Dadurch dürfte die Zahl der Mischhaushalte, die bei der Bearbeitung erheblichen bürokratischen Aufwand erfordern, in Zukunft spürbar zurückgehen.

⁷¹ § 12 a des Entwurfes eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zwölften und zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26.10.2010)

3. Besondere Themen

3.1 Warum gibt es derart viele Hartz IV-Eingaben und Petitionen?

Am 16.09.2010 fand zum Thema „Vermeidung, Schlichtung und Vereinfachung sozialrechtlicher Verfahren“ in Schleswig der 2. Schleswig-Holsteinische Sozialrechtstag statt. Ein Themenkomplex beschäftigte sich mit der Eingabe-, und Klageflut im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II / Hartz IV). Aus Sicht von Behörden, der Sozialgerichtsbarkeit und der Bürgerbeauftragten sollten die Hintergründe und Ursachen beleuchtet werden. Im Nachfolgenden wird der Beitrag der Bürgerbeauftragten auszugsweise wiedergegeben:

3.1.1 Wie stellt sich die Eingabensituation bei der Bürgerbeauftragten dar?

Fünf Jahre nach Einführung der vierten Stufe der sogenannten Hartz-Reformen ist festzustellen, dass Beschwerden und Probleme rund um das SGB II weiterhin den Schwerpunkt der Eingaben bilden. Waren es nach Einführung des SGB II im Jahre 2005 noch 852 Eingaben, so erreichten die Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende 2008 mit 1.434 Anfragen einen Höhepunkt. Zwar zeigt das Jahr 2009 mit 1.320 Eingaben eine leichte Abwärtsbewegung, es ist jedoch nach aktueller Datenlage davon auszugehen, dass für 2010 ein neuer Höchstwert erreicht wird⁷².

Diese Zahlen machen deutlich, wie Streitbehaftet das SGB II weiterhin ist. Es stellt sich daher zwingend die Frage nach den Ursachen. Die Antwort darauf ergibt sich aus einer von uns 2009 durchgeführten Analyse der Petitionen zum SGB II, die zu nachfolgender Klassifizierung der Ursachen führte.

3.1.2 Klassifizierung der Ursachen für Eingaben und Petitionen

Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zeigen, dass es auf die Frage nach der hohen Anzahl der Eingaben keine monokausale Antwort gibt.

⁷² Eine Prognose, die sich inzwischen bestätigt hat. Im Jahr 2010 gab es 1.585 Eingaben zum SGB II.

Vielmehr wird deutlich, dass die Ursachen vielfältig und zahlreich sind, sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Die Ursachenforschung steht in einem engen Zusammenhang mit der Frage nach der Verantwortung. Dabei sind aus Sicht der Bürgerbeauftragten zwei Bereiche zu benennen, unter denen Ursachen zusammengefasst werden können. Dies ist zum einen der Verantwortungsbereich des Gesetzgebers und zum anderen der Verantwortungsbereich der Verwaltung. Darüber hinaus müssen aber auch bestimmte soziostrukturelle Faktoren, die dem Regelungsbereich innewohnen, berücksichtigt werden.

3.1.2.1 Verantwortungsbereich Gesetzgeber

Aus der Vielzahl der möglichen Ursachen für die hohe Zahl der Petitionen sind aus dem Bereich des Gesetzgebers folgende Problemfelder zu nennen:

Unzureichende Definition von Begrifflichkeiten

Ein Anlass zur Kritik und Ursache von Problemen ist die Unschärfe von Begrifflichkeiten im SGB II. Zu nennen ist als ein Beispiel der Begriff der Bedarfsgemeinschaft, der gerade in der Einführungsphase, aber auch noch heute, immer wieder zu Auslegungsproblemen führte. Als weitere Beispiele seien hier noch erwähnt die Abgrenzung der Begriffe Einkommen und Vermögen sowie der Begriff „angemessen“ bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Schwierige Handhabbarkeit des Gesetzestextes

Der Gesetzestext hält den Anforderungen einer guten Handhabung in der Praxis nicht Stand. Er ist an zahlreichen Stellen sprachlich missglückt und verweist an vielen Stellen in das SGB III (Arbeitsförderung), ohne dessen Text ein Verständnis der SGB II Normen nicht möglich ist. Die praktische Arbeit mit dem Gesetzestext ist daher schwerfällig und zeitraubend. Der Gesetzestext ist damit eine Quelle für Fehler und falsche Auslegung. Beispielhaft zu nennen sind hier insbesondere die §§ 11 (Einkommen), 12 (Vermögen), 16 (Eingliederungsleistungen) und 31 (Sanktionen). Diese Kritik mag banal klingen, ist jedoch für die Rechtsanwendung von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Unklare Trennung von anderen Leistungssystemen

Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, das SGB II klar von anderen Leistungssystemen zu trennen. Zu kritisieren ist vor allem, dass Ansprüche von Beziehern von Berufsausbildungsbeihilfe und Bundesausbildungsförderung zunächst grundsätzlich ausgeschlossen werden, dann aber in Härtefällen und bei ungedeckten Unterkunftskosten - quasi durch die Hintertür - wieder eingeführt werden. Versorgungslücken hätte der Gesetzgeber in den jeweiligen Leistungsgesetzen selbst schließen müssen.

Zu weitreichende Pauschalierung von Leistungen

Der Gesetzgeber hat im Bereich des SGB II aus unterschiedlichen Gründen die Pauschalierung von Leistungen vorgenommen. Die Bürgerbeauftragte hat in ihren Tätigkeitsberichten immer wieder auf die sich daraus ergebenden Probleme hingewiesen und darauf gedrängt, eine Regelung für besondere Bedarfe aufzunehmen, weil bestimmte unausweichliche individuelle Bedarfe durch eine pauschale Regelleistung nicht gedeckt werden. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sorgte hier für eine Neuausrichtung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Bereich weiterhin streitbehaftet sein wird.

Fortlaufende Änderungen ohne zeitlichen Umsetzungsvorlauf

Es gibt wohl kaum ein Regelwerk, das so häufigen und in oftmals sehr kurzen Zeitabständen erfolgten Änderungen unterworfen war und ist. Dabei sind diese nur zum Teil auf den gesellschaftspolitischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers zurückzuführen. Häufig tragen die vorgenommenen Änderungen lediglich den Urteilen der Gerichtsbarkeit Rechnung. Nicht nur die Häufigkeit, sondern der in der Regel zu geringe zeitliche Umsetzungsvorlauf stellen die Behörden vor große praktische Probleme. Dadurch wird es Hilfesuchenden wie auch Behördenmitarbeitern schwer gemacht, sich auf das Gesetz einzustellen.

3.1.2.2 Verantwortungsbereich Verwaltung

Mit der Einführung des SGB II musste zeitgleich in sehr kurzer Zeit eine neue Behördenstruktur aus dem „Nichts“ geschaffen werden. Es verwundert daher nicht, wenn unter diesen Umständen (neue Verwaltungseinheiten und neues

Gesetz) Probleme vorprogrammiert waren, die sich dann in der Praxis auch bestätigten.

Aussagekraft und Transparenz der Bescheide

Problematisch ist nach wie vor die Unübersichtlichkeit und mangelnde Aussagekraft der Bescheide. Auch fünf Jahre nach Einführung des SGB II scheint die Herstellung nachvollziehbarer Bescheide eine unlösbare Aufgabe zu sein. Die Intransparenz der getroffenen Entscheidungen führt bei den Hilfesuchenden zu Unverständnis und produziert Nachfragen, Widersprüche und Beschwerden. Zudem ist der Stil der Bescheide zu bemängeln. Viele Hinweise und Belehrungen lesen sich so, als sei bei den Bürgern grundsätzlich mit Gesetzesverstößen zu rechnen und dies nur durch ausufernde Androhung von Sanktionen zu verhindern. So wird eine Kultur des Misstrauens geprägt.

Persönliche Beratung

Eine persönliche, individuelle und umfassende Beratung und Information aller Hilfesuchenden ist auch im Jahr 2010 nicht gewährleistet. Beratung ist oft zeitaufwändig, mühsam und anstrengend und erfordert entsprechend geschultes Personal. Hilfesuchende berichten, dass sie mit ihren Fragen und Problemen bei den zuständigen Leistungsträgern kein Gehör finden und sich nicht direkt an den für sie zuständigen Mitarbeiter wenden können. Ratsuchende fühlen sich alleine gelassen und hilflos.

Bearbeitungszeiten von Widersprüchen

Seit Jahren hat die Bürgerbeauftragte immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungsdauer von Widersprüchen zu lang ist. Die den Widerspruchstellen eingeräumte Bearbeitungsdauer von drei Monaten wird oftmals überschritten. Daraus erklärt sich auch die sehr hohe Zahl der Eilverfahren vor den Gerichten. Eine zeitnahe Bearbeitung ist zwingend anzustreben. Dadurch würden nicht nur weitere Streitigkeiten vermieden werden, auch die Zahl der Eilverfahren und Untätigkeitsklagen würde sinken.

Personalausstattung, Qualität der Mitarbeiter und datentechnische Unterstützung

Festzustellen ist, dass die Mitarbeiter in den Behörden vor einer Unmenge von praktischen Problemen stehen. Häufiger Personalwechsel in allen Arbeitsbereichen lässt die dringend benötigten Routinen nur schwer aufkommen. Fortlaufende Änderungen der innerdienstlichen Regelungen sorgen für Verunsicherung, Nachfragen und internen Klärungsbedarf. Zudem ist die datentechnische Unterstützung mehr als mangelhaft und stellt für die Mitarbeiter ein nur trickreich zu überwindendes Handicap dar.

3.1.2.3 Soziostrukturelle Faktoren

Die genannten Kritikpunkte und Probleme können nur dann richtig bewertet werden, wenn die spezifischen Besonderheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Gesamtbetrachtung der Ursachenermittlung einfließen.

Art der Leistung

Die Leistungen des SGB II sind existenzsichernd. Das heißt letztlich, dass diejenigen, die diese Leistung in Anspruch nehmen müssen, sonst über keine oder nur unzureichende eigene finanzielle Mittel verfügen und auf die Leistungen unmittelbar angewiesen sind. Auf ein nachgelagertes Hilfesystem kann nicht verwiesen werden. Das Versagen der Leistung oder Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führen in der Regel zu existenziellen Notlagen. In solchen Situationen stellt die Wahrnehmung des Petitionsrechtes oftmals den letzten Ausweg dar.

Da die Leistungen sehr knapp bemessen sind, zählt für die Betroffenen „jeder Cent“. Deshalb wird auch über kleinste Beträge mit der Behörde gestritten.

Menge der Leistungsempfänger und Dynamik des Leistungsbereiches

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurden die Hilfesuchenden und ihre Angehörigen aus zwei Systemen in ein gemeinsames System überführt. Dadurch ist die Zahl der von den Trägern zu betreuenden Hilfesuchenden deutlich gestiegen. Schon alleine diese Tatsache macht das

Verwaltungshandeln zu einem Massengeschäft. Dessen Strukturen werden aber den Prinzipien individueller Eingliederung in Arbeit nicht gerecht.

Zudem muss festgestellt werden, dass es „den“ Hartz IV-Bezieher nicht gibt. Die SGB II-Leistungsberechtigten sind keine homogene Gruppe, sondern in sich sehr differenziert. So finden sich junge arbeitssuchende Akademiker, selbstständig Tätige, geringfügig Beschäftigte, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Jugendliche ohne Schulabschluss unter dem Dach des SGB II wieder.

Daneben muss bedacht werden, dass es sich beim SGB II um einen Leistungsbereich mit höchster Dynamik handelt. Jegliche Veränderung der Einkommens- und Lebenssituation löst ein Verwaltungshandeln und die Überprüfung der Hilfebedürftigkeit aus. Alleine die Betrachtung der Anzahl der Aufstocker mit monatlich variablem Einkommen macht die Dynamik deutlich. Daneben sind z. B. Auszug oder Einzug von Familienangehörigen, Arbeitsaufnahme, Heizkosten- oder Betriebskostenabrechnung, Mieterhöhung oder Ausbildungsbeginn auslösende Ereignisse für eine Neuberechnung der Hilfeleistung.

3.1.3 Zusammenfassung

Fünf Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Probleme nicht weniger geworden. Neben weiterhin bestehenden rechtlichen Problemen hat sich das Bild von Mängeln im Verwaltungshandeln bei den Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften verfestigt. Der Gesetzgeber ist dringend gefordert, mit Sorgfalt und Bedacht Änderungen im Gesetzeswerk auf den Weg zu bringen und in den aufgezeigten Bereichen für Klarheit zu sorgen. Dabei ist es zwingend nötig, die Situation der Betroffenen in die Betrachtung einzubeziehen und im Leistungsbereich durch mehr Individualisierung den tatsächlichen Bedarf der Menschen zu berücksichtigen.

3.2 Die mangelhafte Umsetzung des SGB IX am Beispiel der Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX

Mit der Einführung des 9. Sozialgesetzbuches (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) hatte sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern. Die Regelungen des SGB IX sollten damit der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben, dienen⁷³. Zur Umsetzung dieses Zieles wurden einige grundlegende Normen geschaffen, die für alle Rehabilitationsträger einheitlich gelten. Beispielhaft seien hier der Grundsatz vom Vorrang von Leistungen zur Teilhabe (§ 8 SGB IX), das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB IX) oder auch die Zuständigkeitserklärung (§ 14 SGB IX) genannt. Das gesetzgeberische Ziel sollte zudem durch neue Leistungsformen (z. B. das Persönliche Budget § 17 Abs. 2 SGB IX) sowie eine umfassende Beratung und Unterstützung der Hilfesuchenden in Gemeinsamen Servicestellen (§§ 22 f. SGB IX) erreicht werden. Leider muss die Bürgerbeauftragte immer wieder feststellen, dass die Ziele des SGB IX von den Behörden in der Praxis nur mangelhaft umgesetzt werden. So werden die gesetzlichen Vorgaben teilweise bewusst ignoriert oder grob fehlerhaft umgesetzt. Am Beispiel der Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX soll dies im Folgenden erläutert werden.

Immer wieder erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben, bei denen sich die Hilfesuchenden darüber beschwerten, dass ihr Rehabilitationsantrag von Behörde zu Behörde weitergereicht wurde, ohne dass sich eine von ihnen für zuständig erklärte, den Antrag inhaltlich zu bearbeiten. Solche Eingaben sollten in der Praxis eigentlich gar nicht vorkommen, da der Gesetzgeber mit § 14 SGB IX eine Regelung geschaffen hat, mit der dieser „unendlichen“ Verschiebepaxis ein eindeutiger Riegel vorgeschoben wurde. Ziel dieser Vorschrift ist es, durch ein beschleunigtes Zuständigkeitserklärungsverfahren eine möglichst schnelle Leitungserbringung zu sichern⁷⁴. Dem Grundsatz nach darf ein Rehabilitationsantrag nur noch höchstens einmal an einen anderen Träger weitergeleitet werden (§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Der zweite Träger muss daher den Antrag bearbeiten, auch wenn er tatsächlich nicht der richtige Rehabilitationsträger ist. Hält er sich für unzuständig, hat er quasi „hinter dem Rücken“ des Hilfebedürftigen mit dem seiner Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger zu klären, von wem und in welcher Weise die Leistung zeitnah zu erbringen ist

⁷³ Vgl. Jousen, in LPK-SGB IX, 3. Auflage, Einführung, Rdnr. 28 f.

⁷⁴ Vgl. Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 3. Auflage, § 14 Rdnr. 1.

(§ 14 Abs. 2 S. 5 SGB IX). Keinesfalls ist er berechtigt, den Rehabilitationsantrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Der Hilfesuchende, der die Zuständigkeit eines Trägers im Rehabilitationsverfahren oft nicht erkennen kann, soll so vor einer ständigen Weiterleitung geschützt werden.

Wie der nachfolgende Fall zeigt, ist dieser gesetzliche Schutz nicht zu erreichen, wenn die Behörden die Regelungen des § 14 SGB IX einfach missachten. Im Beispielsfall hatte eine Bürgerin ihren Rehabilitationsantrag (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) bei der Deutschen Rentenversicherung am 14. Januar 2010 gestellt. Diese teilte ihr am 20. Januar 2010 mit, dass die Bundesagentur für Arbeit ihrer Auffassung nach der zuständige Rehabilitations-träger sei und der Antrag deswegen an die örtliche Agentur für Arbeit weitergeleitet worden war. Bis hierher waren die Vorschriften des § 14 S. 1 und S. 2 SGB IX beachtet worden. Innerhalb von vierzehn Tagen hatte der Träger eine Entscheidung zur Zuständigkeit getroffen und den Antrag unverzüglich weitergeleitet.

Die Agentur für Arbeit hielt jedoch die Gesetzliche Krankenkasse der Bürgerin für zuständig und teilte ihr dies in einem förmlichen Bescheid mit. Die Regelungen des § 14 SGB IX wurden dabei schlichtweg übergangen. Auch der eingelegte Widerspruch brachte keinen Erfolg. Die Regelungen des § 14 SGB IX blieben auch in der Widerspruchsbeurteilung unerwähnt und somit ohne Beachtung.

Selbst nach der Einschaltung der Bürgerbeauftragten konnte keine Klärung erreicht werden. In einem Schreiben an die Bürgerbeauftragte bestätigte die Agentur für Arbeit zwar zunächst, dass der Antrag wegen der Regelungen in § 14 SGB IX von ihr nicht mehr weitergeleitet werden darf, um dann am Ende des Schreibens mitzuteilen, dass man den Antrag nunmehr an die Krankenkasse der Petentin geschickt habe. Von dort kam umgehend die Antwort, dass man die Weiterleitung wegen der Regelungen nach § 14 SGB IX zurückweise. Der Antrag sei daher an die Agentur für Arbeit zurückgeschickt worden.

Die Agentur für Arbeit war von alledem nicht zu beeindrucken und blieb standhaft bei ihrer Ansicht, dass sie sich mit dem Antrag inhaltlich nicht befassen müsse. Erst im sozialgerichtlichen Klageverfahren gab die Agentur für Arbeit ihre Position auf. Seit Antragstellung waren nun fast fünf Monate vergangen. Eine zügige, unbürokratische Hilfe sieht anders aus.

Dieser und ähnliche Fälle machen deutlich, dass sich die Träger mit den inhaltlichen Bestimmungen und Zielen des SGB IX nicht anfreunden können, wenn sie ihrer bisherigen Praxis zuwiderlaufen. Ist man z. B. nicht zuständig, wird der Antrag – wie früher auch – zurückgewiesen. Vorschriften zugunsten des Bürgers werden dabei bewusst missachtet. Eine derartige Praxis ignoriert den Willen des Gesetzgebers vollständig, ist bürokratisch und bürgerunfreundlich.

Ähnliche Probleme gibt es mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Hilfesuchenden nach § 9 SGB IX, welches in der täglichen Praxis von vielen Behörden nicht beachtet wird. Diese sind gewohnt, den Umfang der Hilfe nach ihren Maßstäben und Erfahrungen festzulegen. Der Wille des Bürgers wird hier nur als störend empfunden, der die traditionellen Vorgehensweisen durcheinanderbringt.

Am Festhalten alter Vorgehensweisen liegt es auch, dass sich neue Leistungsformen wie z. B. das Persönliche Budget in der Praxis nur schwer durchsetzen können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden halten lieber an alten und bekannten Leistungsformen fest, anstatt einmal etwas Neues zu wagen, was zunächst mehr Arbeit mit sich bringen könnte. So berichten Petenten, dass ihnen vom Persönlichen Budget abgeraten wird, ohne diese Leistungsform ernst als Alternative in Betracht zu ziehen. Auch wird die Umsetzung von behördlicher Seite als zu kompliziert für den Hilfesuchenden dargestellt.

Schließlich geht es auch mit dem Ausbau der Servicestellen (§§ 22 f. SGB IX) nicht nur nicht voran, sondern man gewinnt den Eindruck, dass es hier eher zu Rückschritten kommt, weil sich einzelne Leistungsträger ihrer Verantwortung entziehen.

Für die eine gesetzeskonforme Umsetzung des SGB IX in der Praxis ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sich die zuständigen Aufsichtsbehörden intensiver für die Ziele des SGB IX einsetzen und ihre Kontroll- und Beratungsfunktion gegenüber den Ausführungsbehörden deutlich verstärken.

Aber auch der Gesetzgeber steht in der Pflicht, seine parlamentarische Kontrollfunktion wahrzunehmen. Es reicht eben nicht aus, ein Gesetz, mag es noch so gut sein, lediglich zu verabschieden. Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich die Umsetzung seiner Gesetze begleiten und sich zumindest über die Ergebnisse in der Praxis unterrichten lassen, damit er gegebenenfalls korrigierend eingreifen kann, wenn die Dinge nicht in seinem Sinne verlaufen.

4. Einzelbeispiele

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Umgangsrecht - Darf der Regelsatz bei einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft auf den Anteil der Ernährung reduziert werden?

Fall

01

Der umgangsberechtigte Elternteil dreier minderjähriger Kinder wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da sein Antrag auf Leistungen für seine Kinder während ihres Aufenthalts bei ihm nicht in voller Höhe bewilligt worden war. Die Bürgerbeauftragte wies den Träger daraufhin, dass die Kürzung des Regelsatzes auf den Anteil der Ernährung nicht zulässig ist. Das Vorbringen hatte Erfolg, die Leistungen wurden ungekürzt für die Besuchstage gewährt.

Ein Bezieher von Leistungen nach dem SGB II berichtete, dass seinem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für den Besuch seiner Kinder bei ihm nicht voll entsprochen worden war und die Leistungen geringer ausgefallen seien. Statt 100 Prozent der täglichen Regelleistung für Kinder bis 15 Jahre (8,37 Euro/Tag) bewilligte die Behörde nur 37 Prozent (3,10 Euro/Tag) für die Besuchstage.

Eine Nachfrage durch die Bürgerbeauftragte bei der Behörde ergab, dass bei Kindern nur der Anteil für Ernährung (37 Prozent) in einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt und bewilligt würde. Die restlichen Anteile des Regelsatzes würden bei einem zeitweisen Aufenthalt nicht benötigt, da dafür kein Bedarf bestünde.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 07. November 2006⁷⁵ den Begriff der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft entwickelt, um Kindern Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II für die Dauer des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil nach der Formel „Regelleistung des Kindes : 30 x Aufenthaltstage“ zu gewähren. Eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil besteht grundsätzlich für jeden Kalendertag, an dem sich das Kind in der Regel länger als 12 Stunden dort aufhält⁷⁶.

Als Mitglieder einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil sind die Kinder selbst Anspruchsinhaber nach den §§ 20 bis 22

⁷⁵ Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R

⁷⁶ BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R

SGB II (Regelleistungen, Mehrbedarfe, Kosten für Unterkunft und Heizung). Der umgangsberechtigte Elternteil kann den Anspruch des Kindes als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft nach § 38 SGB II geltend machen.

Bei Vorliegen der Hilfebedürftigkeit stehen den Kindern für Zeiten des Bestehens der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft Regelleistungen für den Lebensunterhalt auch in voller Höhe zu. Abschläge für Bedarfe, die in einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft regelmäßig oder gar typischerweise nicht zu decken sind (Bekleidung, Haushaltsgeräte usw.), kommen nicht in Betracht⁷⁷.

Die Bürgerbeauftragte übersandte dem Bürger eine rechtliche Stellungnahme, die dieser als Begründung seines Widerspruchs an die Behörde übersandte.

Einige Zeit später meldete sich ein glücklicher Petent. Seinem Widerspruch war in vollem Umfang stattgegeben worden. (1398/10)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Kann man sich auf eine Zusicherung für einen Umzug verlassen?

FaIT

02

Obwohl eine Petentin eine Zusicherung für einen Umzug erhielt, in der ihr ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die volle Gesamtmiete übernommen wird, wollte die Behörde nach dem Umzug nicht mehr alle Mietkosten übernehmen. Nach dem Eingreifen der Bürgerbeauftragten lenkte die Behörde ein und hielt sich an die erteilte Zusicherung.

Eine Petentin wandte sich im Mai 2010 an die Bürgerbeauftragte, weil ihre Kosten für Unterkunft und Heizung nicht voll übernommen worden waren. Sie war im Mai in ihre neue Wohnung gezogen und hatte nach ihren Angaben eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II für den Umzug erhalten.

Die Prüfung des Sachverhaltes ergab, dass die Petentin bereits Mitte Januar 2010 ihrem Leistungsträger ein Wohnungsangebot zur Prüfung vorgelegt hatte. Die Warmmiete sollte 490,00 € betragen, der Einzug war zum 01. Mai 2010 geplant. Die Zusicherung wurde umgehend schriftlich erteilt. Ausdrücklich wur-

⁷⁷ BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R

de erwähnt, dass die volle Nettokaltmiete und die angemessenen Betriebs- und Heizkosten von zusammen 490,00 € für die Wohnung übernommen werden würden. Die Petentin unterschrieb daraufhin den Mietvertrag und zog zum 01. Mai 2010 in die neue Wohnung ein.

Erstaunt war die Petentin jedoch, als sie den neuen Leistungsbescheid erhielt und feststellen musste, dass nicht 490,00 €, sondern nur 449,65 € der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen worden waren. Hintergrund hierfür war, dass der Sozialleistungsträger nunmehr geltend machte, dass in der Gesamtmiete Stellplatzkosten von 30,00 € enthalten sind, die nicht übernommen werden könnten, und eine Warmwasserkostenpauschale in Höhe von 10,35 € abzuziehen sei.

Grundsätzlich konnte die Bürgerbeauftragte der Rechtsansicht des Sozialleistungsträgers zustimmen. Die Kosten für einen PKW-Stellplatz können nur in besonderen Ausnahmefällen übernommen werden, wenn z. B. ein Hilfesuchender wegen einer Schwerbehinderung zwingend auf einen PKW angewiesen ist und keine öffentlichen Parkplätze vorhanden sind. Ein solcher Ausnahmefall lag hier aber nicht vor. Auch ist von den anfallenden Heizkosten in der Regel eine Warmwasserpauschale abzuziehen, weil Kosten für die Erzeugung von Warmwasser in der monatlichen Regelleistung enthalten sind und daher nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen.

Der vorliegende Sachverhalt wich jedoch von den Normalfällen ab. Zum einen war im Wohnungsangebot vom Vermieter deutlich angegeben worden, dass in der Warmmiete von 490,00 € auch monatliche Kosten für einen Stellplatz in Höhe von 30,00 € enthalten waren und zum anderen war in der Zusicherung durch den Sozialleistungsträger ausdrücklich erklärt worden, dass die Warmmiete einschließlich aller Betriebskosten und Heizkosten übernommen werden würde. Ebenso deutlich hatte der Vermieter im Wohnungsangebot kenntlich gemacht, dass die Kosten für die Warmwasserversorgung nicht in der Gesamtmiete enthalten sind, weil Warmwasser über Strom erzeugt wird. Die Stromkosten sind aber aus der Regelleistung selbst zu zahlen.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher mit dem Sozialleistungsträger in Verbindung, um die Angelegenheit zu klären. Sie trug vor, dass hinsichtlich der Kosten für die Warmwasserzubereitung offensichtlich ein Irrtum vorliege. Der Mitarbeiter sei wohl vom Normalfall ausgegangen und habe übersehen, dass die Kosten für die Warmwasseraufbereitung nicht in der Gesamtmiete enthalten

sind. Die Behörde sicherte hier umgehend eine Korrektur zu.

Wegen der Stellplatzkosten vertrat die Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass sich ein Hilfesuchender auf eine schriftliche Zusicherung verlassen können muss. Im vorliegenden Fall hatte die Petentin im Vertrauen auf die Zusicherung den Mietvertrag unterzeichnet. Sie hätte die Wohnung dagegen nicht angemietet, wenn Sie darüber aufgeklärt worden wäre, dass sie die 30,00 € für den Stellplatz selbst tragen muss. In einer solchen Fallkonstellation sei es im Übrigen unerheblich, ob ein Anspruch auf Übernahme der Stellplatzkosten tatsächlich bestehe oder nicht.

Die Behörde räumte ein, dass die Zusicherung fehlerhaft war und so nicht hätte gegeben werden dürfen. Gleichzeitig erkannte sie an, dass das Vertrauen der Petentin auf die Zusicherung schutzwürdig war. Sie trug daher die Konsequenzen und übernahm auch die Stellplatzkosten. (1399/10)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Muss das Ersparte der Kinder für eine Mietkaution eingesetzt werden?

Fa11

03

Ein SGB II-Leistungsträger verweigerte die Gewährung eines Darlehens für eine Mietkaution mit dem Hinweis, dass vorrangig das Schonvermögen der Kinder zur Zahlung der Mietkaution eingesetzt werden müsste. Erst nach Eingreifen der Bürgerbeauftragten wurde der Antrag auf die Mietkaution bewilligt. Das Vermögen der Kinder musste nicht eingesetzt werden.

Eine Petentin wandte sich Rat suchend an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass ihr Antrag auf Übernahme einer Mietkaution als Darlehen trotz vorheriger Zusicherung abgelehnt worden war. Als Grund für die Ablehnung war angegeben worden, dass die Petentin verpflichtet sei, vorrangig das Schonvermögen ihrer Kinder für die Mietkaution einzusetzen. Die Petentin selbst verfügte über kein geschütztes Vermögen.

Grundsätzlich kann eine Mietkaution nach § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Kautions stellt eine Sicherheitsleistung

für den Vermieter dar. Sie dient der Absicherung des Vermieters für den Fall, dass ein Mieter die vertraglichen Pflichten aus dem Mietverhältnis verletzt (z. B. Mietzahlung). Nach Beendigung des Mietverhältnisses fließt die Kautions in der Regel von dem Vermieter an den Mieter zurück. Der Bedarf für die Gewährung einer Kautions unterscheidet sich damit von allen anderen Bedarfen des SGB II. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Mietkautions in der Regel als Darlehen erbracht werden soll.

Die Gewährung eines Darlehens für eine Mietkautions kann nicht von dem vorrangigen Einsatz von Schonvermögen abhängig gemacht werden. Hierzu fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Müsste das Vermögen für eine Kautions eingesetzt werden, stünde es für seinen eigentlichen Zweck nicht zur Verfügung. Dieser besteht darin, dem Hilfebedürftigen, um ihn in seinem Bestreben zu unterstützen, sich von der Hilfe unabhängig zu machen, einen gewissen Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erhalten⁷⁸. Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der Arbeitsgemeinschaft in Verbindung, um zu klären, ob der verlangte Einsatz des geschützten Vermögens der Kinder weiterhin gefordert würde. Aufgrund der vorgebrachten Argumente korrigierte die Behörde ihre Entscheidung und gewährte der Petentin und ihrer Familie die beantragte Mietkautions darlehensweise. (2525/10)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Der unzulässige Hausbesuch – SGB II-Leistungsbezieher unter Generalverdacht?

Fa11

04

Trotz offensichtlich beengter Wohnverhältnisse bezweifelte eine Arbeitsgemeinschaft die Erforderlichkeit eines Umzuges und ordnete einen Hausbesuch durch ihren Außendienst an. Durch Eingreifen der Bürgerbeauftragten konnte der unzulässige Hausbesuch abgewendet werden.

Eine Bezieherin von SGB II-Leistungen meldete sich Hilfe suchend bei der Bürgerbeauftragten und berichtete, dass der Außendienst ihrer Arbeitsgemeinschaft für den morgigen Tag einen Hausbesuch angekündigt habe. Hintergrund war, dass die Petentin mit ihrem Partner und dem gemeinsamen Baby in einer 37 qm großen Wohnung, bestehend aus einer Wohnküche und einem kleinen

⁷⁸ Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II 2. Aufl. 2008, § 12 Rn.7

Zimmer, lebte, und aufgrund der beengten Wohnverhältnisse anstrebte, umzuziehen. Die Petentin hatte daher bei der Arbeitsgemeinschaft einen Antrag auf Zusicherung für einen Umzug gestellt. Der Mietvertrag, in welchem eine entsprechende Quadratmeterzahl ausgewiesen war, lag der Behörde vor.

Eine Nachfrage der Bürgerbeauftragten bei dem Sachbearbeiter, welcher den Hausbesuch angeordnet hatte, ergab, dass dieser die im Mietvertrag ausgewiesene Größe der Wohnung und damit die Erforderlichkeit des Umzuges grundsätzlich anzweifelte und deshalb einen Hausbesuch durch den Außendienst angeordnet hatte. Konkrete Gründe für diese Zweifel konnte er allerdings nicht anführen. Die dargestellte Vorgehensweise wurde vielmehr als übliches Verfahren der Behörde in derartigen Fällen beschrieben.

Grundsätzlich hat der Sozialleistungsträger nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II die Möglichkeit, bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch seinen Außendienst einzuschalten und Hausbesuche anzuordnen. Allerdings ist dabei zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Hausbesuche sind aufgrund ihres tiefen Eingriffs in die Privatsphäre des Bürgers nur in besonders begründeten Fällen als letztes Mittel der Sachverhaltsaufklärung zulässig. Eine rein routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen ohne konkrete Anhaltspunkte für Leistungsmissbrauch ist hingegen nicht gestattet.

Innerhalb dieses Rahmens ist es auch möglich, Tatsachen, die für die Erforderlichkeit eines Umzuges vorgetragen werden, durch einen Hausbesuch abklären zu lassen. Bezieher von SGB II-Leistungen benötigen nämlich nach § 22 Abs. 3 SGB II die Zusicherung der Arbeitsgemeinschaft, sofern sie umziehen und die Übernahme von Umzugskosten und/oder der Mietkaution geltend machen möchten. Die Zusicherung soll nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich und die neue Wohnung angemessen ist. Dabei sind wegen der vom Grundgesetz garantierten Freizügigkeit an die Erforderlichkeit eines Umzuges keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Vielmehr ist es notwendig – aber auch ausreichend – wenn das Umzugsbegehren von nachvollziehbaren Gründen wie z. B. deutlich beengten Wohnverhältnissen (gerade auch im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern innerhalb der Wohnung) getragen ist.

Die Bürgerbeauftragte trug dem Sozialleistungsträger ihre Bedenken gegen den geplanten Hausbesuch im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, den besonderen, belastenden Charakter eines Hausbesuchs sowie

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Sie führte insbesondere an, dass der Mietvertrag dem Sozialleistungsträger schließlich vorläge und keinerlei Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten hinsichtlich der Größenangaben der Wohnung existierten. Anderenfalls würden SGB II-Leistungsempfänger unter eine Art Generalverdacht gestellt. Dies sei nicht hinnehmbar.

Die Arbeitsgemeinschaft schloss sich daraufhin der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten an. Der Hausbesuch wurde umgehend abgesagt und die grundsätzliche Erforderlichkeit des Umzugs aufgrund beengter Wohnverhältnisse anerkannt. Die Petentin zeigte sich erleichtert und sprach der Bürgerbeauftragten ihren Dank aus. (2999/10)

Arbeitsförderung: Der ungeklärte Versicherungszeitraum

Fa11

05

Die Deutsche Rentenversicherung teilte einem Petenten mit, dass es in seinem Versicherungsverlauf einen ungeklärten Zeitraum gebe. Der Petent konnte dies nicht nachvollziehen, da er glaubte, dass er im fraglichen Zeitraum bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet gewesen war. Eine Klärung der Angelegenheit scheiterte, weil die Agentur für Arbeit seine Unterlagen nach Ablauf der Archivierungsfrist vernichtet hatte. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten konnte die Behörde jedoch davon überzeugt werden, dass bei Betrachtung aller Umstände der Petent bei ihr als Arbeitsloser gemeldet gewesen sein musste.

Anfang des Jahres meldete sich ein Petent bei der Bürgerbeauftragten, dem von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt worden war, dass bei einer Überprüfung seines Versicherungskontos ein ungeklärter Zeitraum vom 20. Januar bis 28. Februar 2005 aufgefallen war. Der Petent konnte sich dies nicht erklären. Er vertrat die Ansicht, dass er zum fraglichen Zeitpunkt als arbeitssuchend bei der zuständigen Arbeitsagentur gemeldet gewesen war. Die Berücksichtigung des fraglichen Zeitraumes bei der Rentenversicherung war für seinen zum Ende des Jahres geplanten Eintritt in die Rente erforderlich. Er bat die Bürgerbeauftragte nunmehr um Unterstützung, da er alleine nicht weiterkommen würde.

Die Ermittlung des Sachverhaltes ergab, dass der Petent im Laufe des Jahres

2003 arbeitslos geworden war und bis zum 19. Januar 2005 Arbeitslosengeld I bezogen hatte. Mit Einschreiben vom 17. Januar 2005 hatte er sich zum 20. Januar 2005 bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend gemeldet und dort gleichzeitig formlos einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt.

Am 24. Januar 2005 hatte sich der Petent dann direkt von der ARGE den offiziellen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II besorgt. Ein Mitarbeiter der ARGE hatte die Ausgabe des Antrages auf dem Antragsformular vermerkt und handschriftlich klargestellt, dass der Antrag mit Wirkung zum 20. Januar 2005 gestellt worden war. In der Folgezeit hatte der Petent jedoch die Antragsformulare nicht abgegeben, weil sich abgezeichnet hatte, dass er zum 01. März 2005 eine Arbeit aufnehmen würde.

Mit Datum vom 27. Februar 2005 hatte er dann einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch gestellt. Das Formular hatte er am 11. Februar 2005 ebenfalls von der ARGE erhalten. Auf dem Antrag war notiert worden, dass der Petent seit dem 01. April 2003 arbeitslos gemeldet war.

Ende Februar 2005 hatte sich der Petent schriftlich zum 01. März 2005 bei der ARGE abgemeldet. Mitte März war ihm von der ARGE die Fahrtkostenerstattung bewilligt worden.

Als er im März 2009 von der Rentenversicherung die Nachricht erhalten hatte, dass es einen ungeklärten Zeitraum in seinem Versicherungslauf gebe, hatte er die Arbeitsagentur und die ARGE um Klärung gebeten. Seine Anfrage bei der Arbeitsagentur hatte jedoch keine Klärung erbracht, da ihm von der Behörde mitgeteilt worden war, dass sein Datensatz in der Arbeitsvermittlung nach Ablauf der Archivierungsfrist gelöscht worden war. Die ARGE hatte dem Petenten zwar geschrieben, dass die Aushändigung des SGB II-Antrages bestätigt werden könne, aber eine Meldung an den Rentenversicherungsträger nur erfolgen dürfe, wenn sein Antrag bewilligt worden wäre. Dies war aber gerade nicht der Fall gewesen.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich nunmehr an die Arbeitsagentur, weil diese den Petent für den fraglichen Zeitraum als arbeitsuchend hätte führen müssen, wenn sein Schreiben vom 17. Februar 2005 korrekt verarbeitet worden wäre. Hieran ändert auch der formlose Antrag auf ALG II-Leistungen nichts, weil bis zu einer positiven Entscheidung der ARGE über den ALG II-Antrag die Zuständigkeit der Arbeitsagentur gegeben gewesen war.

Sie vertrat gegenüber der Arbeitsagentur die Auffassung, dass sich aus den Gesamtumständen deutlich ergebe, dass der Petent als „Kunde“ der Arbeitsagentur geführt worden sein muss. Warum sonst sollte ein Mitarbeiter auf dem Antrag auf Erstattung von Reisekosten angegeben haben, dass der Petent seit dem 01. März 2003 arbeitslos ist? Wie hätte er unter seiner Kundennummer eine Fahrtkostenerstattung erhalten können, wenn er vorher abgemeldet worden war? Die Bürgerbeauftragte bat auch zugunsten des Petenten zu berücksichtigen, dass es Anfang 2005 bei der Einführung des SGB II erhebliche Probleme in den Bearbeitungsabläufen gegeben hat. Es sei daher nicht auszuschließen, dass beim Petenten die Zuordnung zur zuständigen Behörde nicht funktioniert habe.

Die Arbeitsagentur reagierte sehr zügig und schloss sich der Ansicht der Bürgerbeauftragten an. Die Meldung an die Rentenversicherung wurde nachgeholt und der Petent konnte jetzt vorzeitige Rente beantragen, da die Versicherungszeiten endlich erfüllt waren. (239/10)

Arbeitsförderung: Der ominöse Vordruck E 301 oder der lange Weg zum endgültigen Arbeitslosengeld I

Fa11

06

Einem Petenten wurde Arbeitslosengeld I nur vorläufig und gekürzt bewilligt. Seine Arbeitszeiten in Dänemark konnten nach Ansicht der Behörde nicht berücksichtigt werden, weil der Vordruck E 301 – Bescheinigung über die Beschäftigungszeiten in Dänemark – nicht vorlag. Grund hierfür war, dass der Arbeitgeber alle Anfragen unbeantwortet ließ und die zuständige Behörde in Dänemark die Sache nicht vorantrieb. Der Bürgerbeauftragten gelang es jedoch, dem Petenten zu einem endgültigen Bescheid mit höherer Leistung zu verhelfen.

Anfang März 2010 wandte sich ein Petent Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte, weil er seiner Ansicht nach ein zu geringes Arbeitslosengeld I beziehen würde und bat die Bürgerbeauftragte um Überprüfung des Bescheides der Arbeitsagentur.

Der Petent hatte bis September 2008 als Maurer in Deutschland gearbeitet und dann eine Beschäftigung – ebenfalls als Maurer – in Dänemark aufgenommen.

Mitte November 2008 war ihm dann von einem Vorarbeiter mitgeteilt worden, dass seine Arbeitsleistung nicht mehr benötigt würde und er nicht mehr wiederzukommen bräuchte.

Bei seiner Arbeitslosmeldung hatte die Arbeitsagentur den Petenten darauf hingewiesen, dass sein Antrag auf Arbeitslosengeld I erst bearbeitet werden könne, wenn er eine Bescheinigung über seine Beschäftigungszeiten in Dänemark (Vordruck E 301) vorlegen würde. Für die Zwischenzeit war er auf Leistungen nach dem SGB II verwiesen worden, die in seinem Fall deutlich geringer gewesen waren als sein Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Der Petent hatte dann Anfang Dezember 2008 beim zuständigen Arbeitsdirektorat in Kopenhagen den Antrag gestellt, ihm seine Beschäftigungszeiten in Dänemark auf dem Vordruck E 301 zu bestätigen. Eine Antwort auf seinen Antrag hatte er erst Ende April 2009 erhalten, weil sich erhebliche Bearbeitungsrückstände wegen der vielen Entlassungen zu Beginn des Jahres 2009 beim Arbeitsdirektorat aufgebaut hatten.

Dem Antwortschreiben des Arbeitsdirektorates hatte aber nicht der ausgefüllte Vordruck E 301 beigelegt. Vielmehr hatte die Behörde dem Petenten mitgeteilt, dass es ihr nicht gelungen war, die benötigten Angaben vom dänischen Arbeitgeber zu erhalten. Der Petent war nun gebeten worden, alle bei ihm vorhandenen Unterlagen, die sein Beschäftigungsverhältnis belegen würden, zu übersenden. Dies hatte der Petent Mitte Mai 2009 getan.

Zwischenzeitlich hatte sich die Arbeitsagentur entschieden, Arbeitslosengeld I vorläufig und rückwirkend zu zahlen. Bei der Berechnung der Leistungshöhe war der gute Verdienst in Dänemark aber außer Betracht geblieben. Ferner war von der errechneten vorläufigen Leistungshöhe auch noch ein Abzug vorgenommen worden, um später auf jeden Fall eine Rückforderung zu vermeiden.

Mitte des Jahres 2009 hatte der Petent dann eine Arbeit aufgenommen, war nach einigen Wochen wegen Auftragsmangels wieder entlassen worden und hatte zusätzlich einen Bandscheibenvorfall erlitten. Dieser war operativ behandelt worden und hatte zu einem Kuraufenthalt geführt. Da er während dieser Zeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hatte, wartete er eine Antwort des Arbeitsdirektorates zunächst ab. Diese war aber weiterhin ausgeblieben. Auch eine erneute Nachfrage hatte hieran nichts geändert.

Anfang Dezember 2009 hatte er sich dann Hilfe suchend an die Arbeitsagentur gewandt und diese gebeten, direkt Kontakt mit dem Arbeitsdirektorat aufzunehmen, da er keine Antwort auf sein Schreiben vom Mai erhalten hätte.

Nach Genesung hatte er ab Mitte Januar 2010 wieder Arbeitslosengeld I erhalten. Erneut waren nur vorläufige und gekürzte Leistungen gewährt worden, weil er die Bescheinigung E 301 immer noch nicht erhalten hatte.

Eine Nachfrage von Seiten der Bürgerbeauftragten im März 2010 bei der Arbeitsagentur ergab, dass sich diese erst Mitte Februar 2010 an das Arbeitsdirektorat in Kopenhagen gewandt hatte. Eine Antwort lag aber bisher nicht vor.

Daraufhin bat die Bürgerbeauftragte die Arbeitsagentur zu prüfen, ob nicht mit Hilfe der vorhandenen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge) eine abschließende Entscheidung über die Arbeitslosengeldansprüche von Mitte November 2008 – April 2009 und ab Mitte Januar 2010 möglich sei. Es könne doch auf Dauer nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, wenn wegen der Untätigkeit des dänischen Arbeitgebers bzw. des Arbeitsdirektorates ein ausgefüllter Vordruck E 301 nicht vorgelegt werden könne. Schließlich sei ja den vorhandenen Unterlagen zu entnehmen, was der Petent in Dänemark verdient hatte.

Die zugesagte Prüfung fiel positiv aus, der tägliche Leistungssatz wurde für die genannten Anspruchszeiträume erhöht und abschließend festgesetzt. Im Ergebnis ergab sich eine Nachzahlung von etwas mehr als 1.100,00 € und für die Zukunft ein höherer monatlicher Anspruch. (643/10)

Gesetzliche Krankenversicherung: Einstellung des Krankengeldes bedroht finanzielle Existenz!

Fall

07

Die Mitteilung ihrer Krankenkasse, dass ihr Krankengeld nicht weitergewährt werde, überraschte eine Petentin, die sich daraufhin Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte wandte. Die Bürgerbeauftragte konnte die Krankenkasse überzeugen, weiterhin Krankengeld zu zahlen, da für die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit noch immer Arbeitsunfähigkeit bestand.

Eine Petentin, die sich in beruflicher Ausbildung im Hotelgewerbe befand, musste sich 2009 zwei Operationen am Knie unterziehen. Diese Operationen waren aus medizinischer Sicht nicht auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Ausbildung verschiebbar. Sie hatten zur Folge, dass ab Ende Juni 2009 eine länger anhaltende Arbeitsunfähigkeit eintrat, wodurch der Abschluss der Ausbildung im Jahr 2010 gefährdet wurde.

Nach der ersten Operation Anfang August 2009 und folgendem zweimonatigen Bezug von Krankengeld teilte die Krankenkasse der Petentin mit, dass ihr eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorliege, wonach Arbeitsunfähigkeit nur bis einschließlich 20. November 2009 bestehe. Daher sei beabsichtigt, das Krankengeld zum 21. November 2009 einzustellen. Die Petentin hingegen vertrat die Auffassung, dass erst nach der für Ende Dezember geplanten zweiten Operation ihre Arbeitsfähigkeit als Auszubildende wieder hergestellt sei.

Aufgrund des Widerspruchs, den die Petentin einlegte, überprüfte die Krankenkasse noch einmal ihre Entscheidung. Sie teilte der Petentin sodann mit, dass der MDK in seiner Stellungnahme wiederum zu dem Resultat gekommen sei, dass keine weitere Arbeitsunfähigkeit über den bisher festgestellten Zeitpunkt bestehen würde. Sollte sich die Petentin nicht erneut bis Mitte Januar 2010 bei ihrer Krankenkasse melden, werde die Krankenkasse die Sache zur abschließenden Bearbeitung dem Widerspruchsausschuss vorlegen.

Daraufhin wandte sich die Petentin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, legte umfangreiche Unterlagen vor und bat um Überprüfung der Entscheidung der Krankenkasse, das Krankengeld nicht weiterzugewähren.

Die Prüfung des Sachverhaltes ergab für die Bürgerbeauftragte eine besondere Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit. Durch die Beendigung der Zahlung des Krankengeldes waren für die Petentin erhebliche finanzielle Probleme entstanden. Beigefügte Unterlagen der behandelnden Ärzte bestätigten die Auffassung der Petentin, dass weiter Arbeitsunfähigkeit bestand.

Da die Bürgerbeauftragte vermutete, dass eine Entscheidung des Widerspruchsausschusses unmittelbar bevorstand, nahm sie unverzüglich Kontakt mit der Krankenkasse auf und erreichte, dass die Angelegenheit noch nicht dem Widerspruchsausschuss vorgelegt wurde. Zugleich bestätigte die Krankenkasse der Bürgerbeauftragten, dass alle von der Petentin eingereichten Unterlagen dem MDK bereits vorgelegen hätten.

Die Bürgerbeauftragte bat daraufhin die Krankenkasse, Einsicht in die bisherigen Stellungnahmen des MDK nehmen zu dürfen, was ihr auch unverzüglich gewährt wurde. Der Bericht besagte, dass der Widerspruch medizinisch bisher nicht begründet worden sei. Trotz der unmittelbar bevorstehenden zweiten Operation war der MDK daher der Ansicht, dass eine weitere Arbeitsunfähigkeit nicht vorliege und die Petentin ihre Ausbildung im Hotelgewerbe fortsetzen könne.

Die Bürgerbeauftragte bat die Petentin, der Krankenkasse eine weitere, ergänzende fachärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, ob aus orthopädischer Sicht Arbeitsfähigkeit in dem hier maßgebenden Beruf einer Hotelfachfrau zwischen den Operationen gegeben sei. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Petentin an ihrem Arbeitsplatz eine hauptsächlich stehende Tätigkeit an der Rezeption verrichten muss. Darüber hinaus sind auch sonstige, die Knie stark belastenden Tätigkeiten, von ihr zu erbringen, wie beispielsweise Reinigungsarbeiten in den Zimmern und Fluren.

Nach Eingang einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorging, dass die auftretenden körperlichen Belastungen von der Petentin in ihrem Beruf gegenwärtig nicht erbracht werden können und daher weiter Arbeitsunfähigkeit bestehe, wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Krankenkasse und bat um erneute Prüfung.

Schon nach kurzer Zeit erhielt die Bürgerbeauftragte von der Krankenkasse die Nachricht, dass der Petentin weiter Krankengeld gezahlt werde, da nunmehr durch erneute Begutachtung festgestellt wurde, dass weiterhin Arbeitsunfähigkeit besteht. (455/10)

Gesetzliche Krankenversicherung: Kleine Lücke – große Folgen!

Fall

08

Der Verlust des Krankengeldes und die angebliche Beendigung der Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse erschütterten eine Petentin, die sich daraufhin Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte wandte. Eine Lücke von wenigen Stunden zwischen dem letzten Tag der Krankschreibung, einem Sonntag, und der erneuten Krankschreibung, einem Montag, verhinderte den Bezug von Krankengeld und führte darüber hinaus zur Beendigung der Mitgliedschaft mit Krankengeldanspruch. Nach Prüfung der Eingabe konnte die Bürgerbeauftragte der Petentin leider nur mitteilen, dass sie das Handeln der Krankenkasse in diesem Fall nicht beanstanden konnte.

Im Berichtszeitraum wandte sich eine Petentin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, da sie nicht verstehen konnte, warum ihr Anspruch auf Krankengeld bei ihrer Krankenkasse, der AOK Schleswig-Holstein, verloren gegangen war, obwohl eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte.

Die Prüfung der Angelegenheit durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass die Petentin nach einem Unfall arbeitslos geworden war. Durch eine ambulante Operation sollten die Folgen dieses Unfalls beseitigt werden, um die volle Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Aufgrund dieser Operation war die Petentin seit dem 16. Dezember 2009 arbeitsunfähig erkrankt.

Für die ersten sechs Wochen der Erkrankung wurde Arbeitslosengeld I weitergezahlt. Eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vom 25. Januar 2010 endete am 31. Januar 2010, einem Sonntag. Die Folgebescheinigung wurde am darauf folgenden Montagmorgen beim Aufsuchen der Praxis des Arztes am 01. Februar 2010 ausgestellt.

Die AOK teilte der Petentin mit, dass ein weiterer Anspruch auf Krankengeld nur dann bestanden hätte, wenn spätestens am letzten Tag, für den die bisherige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden war, eine Folgebescheinigung über das Weiterbestehen von Arbeitsunfähigkeit ausgestellt worden wäre. Spätestens am 31. Januar 2010 hätte daher ein Weiterbestehen der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden müssen, um den Krankengeldanspruch ab 01. Februar 2010 bei ihrer Krankenkasse zu erhalten. Ihre Ansicht stützte die Krankenkasse auf

ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2007⁷⁹. Das Bundessozialgericht hat in diesem Urteil bestätigt, dass die Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs bei zeitlich befristeter Arbeitsunfähigkeitsfeststellung und dementsprechender Krankengeldgewährung für jeden Bewilligungsabschnitt erneut festgestellt werden müssen.

Die verspätete ärztliche Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit am 01. Februar 2010 hätte im Falle der Petentin daher frühestens am Folgetag, dem 02. Februar 2010, einen Krankengeldanspruch auslösen können, falls auch die übrigen Voraussetzungen für diesen Anspruch vorgelegen hätten.

Das bisherige Versicherungsverhältnis der Petentin bei der AOK mit Anspruch auf Krankengeld endete allerdings mit Ablauf des 31. Januar 2010 um 24.00 Uhr, da zu diesem Zeitpunkt eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht mehr bestand und die Petentin arbeitslos war.

Die von Arzt und Petentin unbemerkte Lücke in der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von wenigen Stunden, die bis zum Aufsuchen der Arztpraxis am folgenden Montagmorgen bestand, beendete somit den Krankengeldanspruch und die bisherige Form der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Stattdessen war die Petentin nunmehr bei ihrem Ehegatten ab 01. Februar 2010 familienversichert. Familienversicherte haben jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld.

Die Bürgerbeauftragte konnte daher die Entscheidung der Krankenkasse nicht beanstanden. Sie hat sich aber ergänzend an die Ärztekammer in Bad Segeberg gewandt und gebeten, in deren Mitteilungsblatt einen Hinweis auf diese für Ärzte nicht auf den ersten Blick erkennbaren Rechtsfolgen zu veröffentlichen. Eine entsprechende Information wurde im September 2010 im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt publiziert. (793/10)

⁷⁹ Urteil vom 26.06.2007, B 1 KR 8/07 R

Gesetzliche Rentenversicherung: Hindernislauf zum Kraftfahrzeug

Fall

09

Ein Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe war Anlass einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte. Dieser Bescheid beinhaltete den im Regelfall höchstmöglichen Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 9.500,00 €. Dies half der Petentin jedoch nicht weiter, da ihr die restlichen Mittel zum Kauf eines Fahrzeuges fehlten. Es gelang der Bürgerbeauftragten, den Rentenversicherungsträger zu überzeugen, dass in diesem Fall die komplette Übernahme des Kaufpreises des Fahrzeuges geboten war.

Eine Petentin berichtete der Bürgerbeauftragten, dass sie aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf die Nutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen ist. Sie selbst besitzt keinen Führerschein und wird von ihren Eltern regelmäßig mit einem Auto zur Arbeit gefahren. Die Petentin befand sich in einem befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, ein Dauerarbeitsverhältnis wurde ihr in Aussicht gestellt. Das bisherige Fahrzeug war von ihr bereits langjährig genutzt worden. In den letzten Jahren hatte sich der Reparaturbedarf aber sehr erhöht. Es musste ein neues Auto angeschafft werden.

Daraufhin wurde von der Petentin bei der Bundesagentur für Arbeit Anfang März 2010 Kraftfahrzeughilfe beantragt, weil ihr derzeitiges Auto damals von diesem Rehabilitationsträger gefördert worden war. Zuständigkeitshalber wurde der Antrag aber an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet, da sich aufgrund ihrer langjährigen Beitragsleistungen⁸⁰ deren Zuständigkeit ergab. Weil die Petentin in dem neuen Auto zusammen mit ihrem Elektrorollstuhl in den Wagen gehoben und transportiert werden muss, musste das Fahrzeug entsprechend geeignet sein. Nach kurzer Bearbeitungszeit bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einen Zuschuss in Höhe von 9.500,00 € sowie die Übernahme der Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung. Eine Eigenbeteiligung wurde wegen des geringen Einkommens der Petentin nicht verlangt.

Ein neues, geeignetes Auto sollte aber auch ohne die erforderliche Zusatzausstattung rund 20.000,00 € kosten. Die Petentin sah sich daher finanziell außerstande, ein entsprechendes Auto anzuschaffen. Zudem hatte der Autohändler

⁸⁰ Versicherungsrechtliche Voraussetzung: Wartezeiterfüllung von 15 Jahren

ihr zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der bisherige Kostenvoranschlag, welchen sie dem Rehabilitationsträger bei der Beantragung hatte einreichen müssen, nicht mehr einzuhalten sei, weil das Fahrzeug vom Hersteller so nicht mehr länger hergestellt werde.

Die Prüfung der Eingabe durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass die Petentin wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung auf ein entsprechendes Fahrzeug zwingend angewiesen war. Damit lagen für die Bürgerbeauftragte aber die Voraussetzungen der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe⁸¹ mit der Folge vor, dass der vollständige Kaufpreis des Fahrzeuges vom Rehabilitationsträger zu übernehmen ist. Sie setzte sich deshalb mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung und bat um Überprüfung der bisherigen Entscheidung.

Der Rentenversicherungsträger forderte zunächst weitere Unterlagen von der Petentin an. Begründet wurde die Anforderung damit, dass eine Vergleichsrechnung zwischen den voraussichtlichen Transportkosten der nächsten fünf Jahre und dem Anschaffungspreis des Fahrzeugs vorgenommen werden muss. Es wurden drei entsprechende Beförderungsangebote von verschiedenen Anbietern gefordert, außerdem noch der Entfernungsnachweis zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte der Petentin.

Die Beschaffung des Entfernungsnachweises war der Petentin in der vom Rentenversicherungsträger geforderten Form auch nach umfangreichen Bemühungen nicht möglich. Im Vordruck des Trägers wird verlangt, dass dieser Nachweis von der örtlichen Behörde „zum Beispiel Ortsverwaltung oder Gemeindeverwaltung, Verkehrsamt“ zu erbringen sei. Die Bescheinigung sollte nach §§ 6, 7 und 64 SGB X gebührenfrei sei.

Die jeweiligen Behörden am Wohnort und am Ort der Arbeitsstätte erklärten sich für unzuständig, da die Wegstrecke, die von der Petentin zurückgelegt werden musste, nicht innerhalb eines Ortes lag. Das Landesvermessungsamt ebenso wie das Katasteramt waren nicht bereit, gebührenfreie Bescheinigungen zu erstellen. Begründet wurde es damit, dass in diesem Fall die Vorschriften des SGB X nicht einschlägig seien und eine Gebühr in Höhe von 50,00 € anfallen würde.

Unerwartet wurde das Problem der fehlenden Entfernungsbesccheinigung gelöst. Es stellte sich heraus, dass eine solche Bescheinigung dann nicht erfor-

⁸¹ § 5 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV)

derlich ist, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG eingetragen ist. In diesen Fällen ist es dem Rentenversicherungsträger erlaubt, die Wegeentfernung mit Hilfe eines Routenplaners zu ermitteln und auf die Entfernungsbescheinigung zu verzichten. Dieses Merkzeichen war der Petentin zuerkannt worden.

Nach kurzer Bearbeitungszeit hob die Rentenversicherung ihren bisherigen Bewilligungsbescheid auf und bewilligte die vollständige Kostenübernahme, basierend auf einem zwischenzeitlich neu eingeholten Kostenvoranschlag für ein ähnliches, geeignetes Fahrzeug. Voraussetzung für die endgültige Kostenübernahme war der Nachweis des Kaufes des Fahrzeuges, wobei eine Anrechnung des Restwertes des bisherigen Fahrzeuges erfolgt. Als ergänzende Bedingung für die Kostenübernahme wurde der Nachweis eines Dauerarbeitsverhältnisses gefordert, worin die Petentin kein Problem sah, da ihr Arbeitgeber ihr dies bereits schriftlich bestätigt hatte.

Leider änderte der Arbeitgeber überraschend seine Absicht und beschäftigte die Petentin lediglich befristet weiter. Diese Wendung des Sachverhaltes teilte die Petentin der Bürgerbeauftragten mit. Sie hatte zwischenzeitlich bereits das neue Auto bestellt und auch schon eine Zahlungsaufforderung vom Hersteller erhalten.

Erneut wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Rentenversicherung und schilderte die neue Situation. Sie konnte erreichen, dass trotz der weiteren Befristung des Arbeitsverhältnisses die Bewilligung der Kraftfahrzeughilfe nicht zurückgenommen wurde. (2376/10)

Kinder- und Jugendhilfe: Schulbegleitung für Klassenfahrt ist Leistung der Eingliederungshilfe auch bei seelischer Behinderung

Fall

10

Um an einer Klassenfahrt teilnehmen zu können, benötigte eine 10 Jahre alte pflegebedürftige und seelisch behinderte Schülerin eine spezielle Schulbegleitung (Integrationshelferin). Das zuständige Jugendamt lehnte die Übernahme der Kosten ab, weil die beantragte Hilfeart nicht als Angebot im SGB VIII aufgeführt sei. Nachdem es auch durch Einschaltung der Bürgerbeauftragten nicht gelang, die Behörde von ihrem „Irrweg“ abzubringen, musste das Verwaltungsgericht entscheiden. Es verpflichtete den Landkreis Pinneberg dazu, Betreuungskosten und die notwendigen Auslagen einer Schulbegleiterin zu übernehmen.

Deutliche Kritik an der fachlichen Kompetenz des zuständigen Jugendamtes spricht aus Sicht der Bürgerbeauftragten aus einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes⁸², mit der der Kreis Pinneberg als örtlicher Träger der Jugendhilfe dazu verpflichtet wurde, Kosten für die Begleitung eines behinderten Kindes während einer Klassenfahrt zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichtes hatte die Behörde den Leistungskanon des Jugendhilferechtes nicht richtig analysiert und sich bei der Entscheidung über den Hilfebedarf nicht an den Zielen der Eingliederungshilfe orientiert. Es sei übersehen worden, dass die Hilfemöglichkeiten der Eingliederungshilfe gerade bezüglich der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung weit gefasst sind, damit auf eine Bedarfslage effektiv und flexibel reagiert werden kann. Dass das Kriterium der Erforderlichkeit der Hilfe entscheidend ist, sei nicht genügend berücksichtigt worden.

Was war geschehen, bevor es zu dieser „Ohrfeige“ kam? Die Mutter einer 10 Jahre alten pflegebedürftigen und infolge eines Asperger-Syndroms seelisch behinderten Grundschülerin hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte gewandt. Das Kind, das im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII bereits heilpädagogische Förderung erhielt, sollte und wollte an einer Klassenreise teilnehmen. Nach Auffassung der Eltern wie auch der Schule erforderten es die besonderen Bedingungen der Fahrt – anders als zur Teilnahme am regulären Unterricht –, das Kind durch eine Integrationshelferin begleiten zu lassen. Ohne diese Begleitung war der besondere behinderungsbedingte Bedarf der Schüle-

⁸² Beschluss vom 06.09.2010, 15 B 46/10

rin nicht sicherzustellen und ihre Teilnahme an der Klassenfahrt nicht möglich. Sie würde nicht nur das während der Klassenreise vorgesehene Unterrichtsprogramm versäumen, sondern auch aus diesem Gemeinschaftserlebnis der Klasse ausgeschlossen werden, was gerade für ein Kind mit einer autistischen Störung ein besonderes Problem darstellt.

Anfang Mai des Berichtsjahres hatte die Mutter die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson für die für den 13. bis 17. September geplante Klassenreise beantragt. Ende Juni erhielt sie einen Ablehnungsbescheid mit der Begründung, dass der Kreis grundsätzlich keine Kosten für Klassenfahrten übernehme. Er leiste zwar Unterstützung im schulischen Alltag zur Vermittlung von Lerninhalten durch die ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII (Schulbegleitung), Klassenfahrten seien jedoch hiervon ausgenommen.

Die Bürgerbeauftragte prüfte das Anliegen und kam zu dem Schluss, dass hier ein grundsätzlicher Irrtum über Aufgabe und Umfang der Eingliederungshilfe vorlag. Sie setzte sich mit der Behörde in Verbindung und wies darauf hin, dass zu den Leistungen, die für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII zu gewähren sind, auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gehören. Hierzu zählt auch die Finanzierung eines Integrationshelfers (Schulbegleiters). Diese Leistung grundsätzlich nicht zu erbringen, sei ihres Erachtens rechtswidrig. Ihr wurde daraufhin die Überprüfung des Vorgangs zugesagt. Nachdem durch Vermittlung der Bürgerbeauftragten noch eine Stellungnahme der Grundschule sowie eine Aufstellung über den konkreten Unterstützungsbedarf des Kindes nachgereicht worden waren, erteilte der Kreis Ende August einen Widerspruchsbescheid, mit dem der vorangegangene Ablehnungsbescheid bestätigt wurde. Erneut wurde zur Begründung angeführt, dass die beantragte Hilfeart (Schulbegleitung für Klassenfahrt) – im Gegensatz zu der bereits erbrachten Leistung für heilpädagogische Maßnahmen – nicht als Angebot im SGB VIII aufgeführt sei. Die von der Mutter aufgelisteten Aufgaben der Schulbegleitung seien grundpflegerischer Art und damit Pflegeleistungen nach dem SGB XI.

Da die Klassenreise nun unmittelbar bevorstand empfahl die Bürgerbeauftragte der Petentin, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen.

Die Mutter befolgte diesen Rat, woraufhin das Gericht den Kreis zur Übernahme der Kosten verpflichtete. Es stellte in seiner Entscheidung auch klar, dass

der Umstand, dass die notwendige Unterstützung und Betreuung durch eine Integrationshelferin teilweise auch eine pflegerische Unterstützung umfasst, an der Verantwortlichkeit des Jugendhilfeträgers zu Erbringung der notwendigen Eingliederungshilfeleistungen nichts ändere. Eventuelle weitere Ansprüche gegen andere Leistungsträger blieben unberührt, wie sich aus § 10 Abs. 1 SGB VIII ergebe. Zuständigkeitsstreitigkeiten dürften nicht auf dem Rücken des betroffenen Kindes ausgetragen werden, sondern seien intern zu klären.

Die Bürgerbeauftragte nahm die Entscheidung, gegen die der Kreis Rechtsmittel nicht einlegte, mit Genugtuung zur Kenntnis und fühlte sich in ihrer Rechtsauffassung bestätigt. (1907/10)

Sozialhilfe: Kostenübernahme für Kontaktlinsen und Reinigungsflüssigkeit kann Leistung der Eingliederungshilfe sein

Fa11

11

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII erbrachte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dürfen über die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht hinausgehen. Dies gilt auch für die Kostenübernahme für entsprechende Hilfsmittel. Das Bundessozialgericht hat jedoch entschieden, dass diese als Leistung der sozialen Rehabilitation dennoch durch die Sozialhilfe zu finanzieren sind. Von der Bürgerbeauftragten mit dieser Information versehen, konnte ein behinderter Student erreichen, dass der Sozialhilfeträger nach vorheriger Ablehnung seinem Antrag auf Übernahme der Kosten für Kontaktlinsen und Reinigungsflüssigkeit doch noch (teilweise) entsprach.

Ein schwerbehinderter, an Muskeldystrophie erkrankter Student stellte fest, dass es ihm in den Vorlesungen zunehmend schwerer fiel, die Präsentationen der Professoren zu lesen. Eine Untersuchung seiner Augen ergab eine Kurzsichtigkeit, woraufhin ihm Kontaktlinsen ärztlich verordnet wurden. Aufgrund der aus der Muskelschwäche folgenden Behinderungen war dem jungen Mann das Tragen einer Brille nicht möglich, er hätte sie selbstständig weder auf noch absetzen und ihren Sitz auch nicht korrigieren können.

Da er die Kosten für die Sehhilfe aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnte,

beantragte er deren Übernahme bei seiner Krankenkasse. Diese lehnte seinen Antrag jedoch ab und wies zutreffend darauf hin, dass es den Gesetzlichen Krankenkassen seit dem 01. Januar 2004 aufgrund der Regelungen des SGB V (§ 33 Abs. 2) nur noch in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt ist, Kosten für Sehhilfen zu übernehmen. Ein solcher Ausnahmefall lag hier jedoch nicht vor.

Für die weitere Fortsetzung seines Studiums und damit für den Abschluss einer für ihn angemessenen Berufsausbildung wie auch für seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft war die Kostenübernahme jedoch zwingend erforderlich. Der junge Mann beantragte daher bei dem für ihn zuständigen Sozialamt, ihm entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII) zu gewähren. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Begründet wurde die Ablehnung u. a. damit, dass Leistungen des Sozialhilfeträgers zur medizinischen Rehabilitation denen der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Eine Kostenübernahme für das von der Krankenkasse abgelehnte Hilfsmittel könne daher nicht erfolgen.

Daraufhin wandte sich der Student mit der Bitte um Beratung an die Bürgerbeauftragte. Diese prüfte die Entscheidung des Sozialhilfeträgers und stellte fest, dass dieser offensichtlich eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes⁸³ nicht beachtet hatte. Danach ist zwischen Hilfsmitteln im Sinne der medizinischen Rehabilitation (§ 31 SGB IX) und der sozialen Rehabilitation (§ 55 Abs. 2 SGB IX) zu unterscheiden. Die erforderliche Abgrenzung ist dabei nicht am Begriff des Hilfsmittels selbst vorzunehmen, sondern maßgebend ist vielmehr, welche Bedürfnisse mit dem Hilfsmittel befriedigt werden sollen, also welchen Zwecken und Zielen es dienen soll.

Während Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation die Aufgabe haben, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung nur bei den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, dienen Hilfsmittel der sozialen Rehabilitation darüber hinaus der gesamten Alltagsbewältigung; sie haben die Aufgabe, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten

⁸³ Urteil vom 19.05.2009, B 8 SO 32/07 R

Menschen zu fördern⁸⁴. In der Entscheidung, in der es um ein Hörgerät ging, führt das Bundessozialgericht weiter aus, dass zum Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung gehört und damit alle Maßnahmen umfasst, die erforderlich sind, damit das Hilfsmittel in einem gebrauchsfähigen Zustand bleibt oder in einen solchen versetzt wird, weshalb für ein Hörgerät auch die Kosten für Batterien zu übernehmen sind⁸⁵. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist diese Rechtsprechung auch auf das Hilfsmittel Kontaktlinsen sowie die für ihren Gebrauch erforderliche Reinigungsflüssigkeit anzuwenden. Sie informierte den Ratsuchenden entsprechend.

Dieser wies in seinem Widerspruch gegen die Entscheidung des Sozialamtes auf das Urteil des Bundessozialgerichtes bzw. auf die diesem vorgehende Entscheidung des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen hin und bat um Abänderung der getroffenen Entscheidung. Vier Monate später erhielt er einen Abhilfebescheid über die Übernahme der Kosten für Reinigungsflüssigkeit. Leistungen für die Kontaktlinsen konnten nicht erbracht werden, da er diese bereits gekauft hatte, bevor der Antrag bei der Krankenkasse gestellt worden und der Bedarf dem Sozialhilfeträger bekannt geworden war. (1917/10)

Sozialhilfe: Anspruch auf Grundsicherung im Alter auch bei fehlendem Folgeantrag

Fa11

12

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, dass ein einmal gestellter Antrag über den Bewilligungszeitraum hinaus fortwirkt und nicht verbraucht ist. Leistungen dürfen daher nicht abgelehnt werden, weil ein so genannter Folgeantrag nicht gestellt wurde. Auf diese, sich aus einem Urteil des Bundessozialgerichtes ergebende Konsequenz musste die Bürgerbeauftragte den Kreis Plön hinweisen – mit Erfolg. Ein betagtes Ehepaar erhielt so nachträglich die ihm für einen Monat zustehende, wegen verspäteter Antragstellung aber verweigerte Leistung ausbezahlt.

Die Tochter eines 73 bzw. 75 Jahre alten Ehepaares, das Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezog, wandte sich mit der

⁸⁴ a. a. O. Rdnr. 17

⁸⁵ a. a. O. Rdnr. 19

Bitte um Unterstützung für ihre Eltern an die Bürgerbeauftragte. Die Eheleute waren aufgrund vielfältiger Erkrankungen auf Hilfestellung und Pflege durch die Tochter angewiesen. Diese erledigte auch alle behördlichen Angelegenheiten für die Eltern.

Ergänzend zu ihren bescheidenen Renten erhielten die Eheleute Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich ca. 310,00 €. Als der 12-monatige Bewilligungszeitraum im Juni des Jahres auslief, musste die Tochter zusätzlich noch ihren pflegebedürftigen Bruder nach einer Operation betreuen und kam daher erst im August dazu, die Weiterbewilligung der Leistung zu beantragen. Diese wurde daraufhin für ein weiteres Jahr bewilligt, allerdings erst ab dem Antragsmonat. Für den Juli wurden keine Leistungen erbracht. Dies hatte zur Folge, dass die Eheleute eine für die Zahlung der Julimiete eingegangene Schuldverpflichtung in Höhe von 350,00 € nicht begleichen konnten.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass zu diesem Sachverhalt gerade eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes⁸⁶ ergangen war. In dem zur (vergleichbaren) Rechtslage nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) ergangenen Urteil stellte das Gericht klar, dass ein so genannter Folgeantrag weder nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte des Gesetzes, noch nach Sinn und Zweck der Regelung erforderlich ist und ein einmal gestellter (Erst-)Antrag über den mit ihm festgesetzten Bewilligungszeitraum hinaus fortwirkt. In dem zur Verhandlung stehenden Fall ging das Bundessozialgericht sogar davon aus, dass das Sozialamt auch ohne Antrag auf die Grundsicherungsleistungen von Amts wegen zur Prüfung verpflichtet gewesen wäre, ob dem Kläger nicht wegen des fehlenden Antrages Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zugestanden hätten. Denn das Sozialamt, dem die Situation des Klägers aufgrund seiner Entscheidung über den Erstantrag bekannt gewesen sei, hätte nicht davon ausgehen dürfen, dass sich in der Folgezeit an den Einkommen- und Vermögensverhältnissen des Klägers Wesentliches geändert hat.

Die Bürgerbeauftragte wies das im Auftrage des Kreises tätige Sozialamt der Stadt Plön auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hin und bat um Überprüfung des Leistungsanspruches für den Monat Juli. Gut vier Monate später erhielt die Bürgerbeauftragte ein Schreiben der Behörde, in dem diese mitteilte, dass sich durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes keine

⁸⁶ Urteil vom 29.09.2009, B 8 SO 13/08 R

Änderung ihrer Rechtsauffassung ergebe. Man bliebe dabei, dass die Leistung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erneut zu beantragen sei und ein „ewig wählender“ Anspruch nach einmaliger Antragstellung nicht bestehe. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII könnten auch nicht ersatzweise erbracht werden, da es einen gleichzeitigen Anspruch auf beide Leistungen nicht gebe. Zudem sei das damalige Verwaltungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden und eine Wiederaufnahme nicht möglich.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an den Landkreis als Aufsichtsbehörde und örtlichen Träger der Sozialhilfe und bat um Überprüfung der Entscheidung der Stadt. Sie verwies erneut auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes und legte dar, dass eine neuerliche Überprüfung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 44 ff SGB X zur Rücknahme von Verwaltungsakten selbstverständlich möglich sei.

Noch innerhalb Monatsfrist erhielt sie durch das Amt für Soziales des Kreises eine Durchschrift eines Schreibens an die Petenten, in dem diesen mitgeteilt wurde, dass die Leistungen für den Monat Juli nachträglich erbracht werden. Die Stadt sei gebeten worden, die Leistung im Rahmen einer Überprüfung nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X zu erbringen. Dieses setzte die Behörde dann zwei Monate später um und überwies die Nachzahlung auf das Konto der Leistungsberechtigten. (2864/09)

Schwerbehindertenrecht: Trotz verständlicher Befundberichte eine unverständliche Entscheidung

Fa17

13

Einer Bürgerin mit mehreren schweren Funktionsbeeinträchtigungen wurde vom Landesamt für soziale Dienste die Erhöhung des GdB auf mehr als 50 und die Anerkennung weiterer Funktionsbeeinträchtigungen mit der Begründung abgelehnt, dass keine wesentliche Änderung in ihren gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten sei. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die medizinischen Befundberichte nicht richtig ausgewertet worden waren. Sie regte daher eine Überprüfung der Entscheidung an, die zur Anerkennung weiterer Funktionsbeeinträchtigungen und zur Erhöhung des GdB auf 100 führte.

Eine Petentin wandte sich in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass sie seit 2006 an einer Erkrankung der linken Brust im Stadium der Heilungsbewährung leidet. Wegen dieser Erkrankung war bei der Petentin vom Landesamt für soziale Dienste ein GdB von 50 festgestellt worden. Aufgrund einer weiteren Tumorerkrankung an der rechten Brust und neu hinzugekommenen seelischen Störungen hatte die Petentin beim Landesamt die Erhöhung des GdB beantragt. Das Landesamt lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, dass nach den medizinischen Unterlagen eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht eingetreten sei. Als Funktionsbeeinträchtigung wurde weiterhin nur die Brustkrankung links anerkannt. Da die Petentin diese Entscheidung nicht nachvollziehen konnte, erhob sie Widerspruch und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Nach Durchsicht der entscheidungsrelevanten Unterlagen stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung über die Höhe des GdB und der Bezeichnung der Funktionsbeeinträchtigung die Befundberichte der behandelnden Ärzte nicht richtig ausgewertet worden waren. Das Landesamt hatte die weitere Tumorerkrankung und die daraus folgende Funktionsbeeinträchtigung sowie die seelischen Störungen offensichtlich übersehen und daher bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt.

Die Bürgerbeauftragte informierte das Landesamt für soziale Dienste über das Ergebnis ihrer Prüfung und wies auf die Fundstellen in den eigenen Unterlagen des Landesamtes hin. Sie regte an, die getroffene Entscheidung im Hinblick auf die Bezeichnung der Funktionsbeeinträchtigungen und die Höhe des GdB zu überprüfen.

Dieser Anregung folgte das Landesamt umgehend. Der Petentin wurden weiteren Funktionsbeeinträchtigungen anerkannt und ein GdB von 100 festgestellt.
(654/10)

Rundfunkgebührenbefreiung: Uneinheitliche Regelsätze verhindern eine Gebührenbefreiung

Fall

14

Ein Petent wandte sich Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte, da der Antrag seines Sohnes auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) trotz eines geringen Einkommens abgelehnt worden war. Die Bürgerbeauftragte konnte lediglich auf die bestehende Rechtslage verweisen.

In der Rundfunkgebührenangelegenheit seines Sohnes wandte sich ein Vater an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung. Er teilte mit, dass der 25-jährige Sohn im Haushalt der Eltern lebt und Rundfunkgeräte zum Empfang bereit hält. Der Sohn sei Student und erhalte eine monatliche Leistung nach dem BAföG in Höhe von 352,00 €. Ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sei von der GEZ jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass das eigene Einkommen des Sohnes den einfachen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige in Höhe von 287,00 € übersteigt. Gegen die Anwendung des konkreten Regelsatzes richtete sich die Beschwerde des Vaters. Er war der Ansicht, dass ein Regelsatz in Höhe von 359,00 € maßgebend sei.

Nach § 5 Absatz 1 S. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ist eine Rundfunkgebühr für weitere Rundfunkgeräte nicht zu leisten, wenn diese von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt. Der einfache Sozialhilferegelsatz ergibt sich aus § 28 SGB XII bzw. § 3 der entsprechenden Durchführungsverordnung (Regelsatzverordnung -RSV-). Er beträgt für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres 287,00 €.

Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger würde der Sohn jedoch keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe haben, sondern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. Hier würde ihm als über 25-jährigem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ein Regelbedarf von 359,00 € zugesprochen werden. Dies war dem Vater offensichtlich bekannt, so dass er sich folgerichtig auf das SGB II als zutreffendes Referenzsystem bezogen hatte.

Eine andere Meinung vertreten hingegen offenbar die Landesregierungen als Unterzeichner des RGebStV. Entgegen der gesellschaftlichen Realität, dass die

überwiegende Zahl der Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt diese seit Einführung der Hartz IV-Gesetze im Jahre 2005 auf Grundlage des SGB II erhalten, wurde die Praxis, die Sozialhilferegelungen des BSHG bzw. SGB XII als Referenzsystem zu nutzen, beibehalten.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab somit, dass die getroffene Entscheidung der GEZ auf den aktuellen Rechtsvorschriften beruhte und nicht zu beanstanden war. Da das Einkommen des Sohnes über dem einfachen Sozialhilferegelsatz lag, waren die zum Empfang bereit gehaltenen Rundfunkgeräte demnach gebührenpflichtig.

Die Bürgerbeauftragte sieht hier eine Ungleichbehandlung zwischen den jungen Menschen, die auch nach der Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienverbund verbleiben und denjenigen, die z. B. als Studierende eine eigene Wohnung beziehen. Bei letzteren wird nämlich nach den Regeln der Sozialhilfe der Eckregelsatz in Höhe von 359,00 € zugrunde gelegt. (941/10)

Wohngeld: Mit Wohngeld und Kinderzuschlag raus aus Hartz IV!

Fa 17

15

An die Bürgerbeauftragte wandte sich ein kinderreiches Ehepaar, dessen Wohngeldantrag abgelehnt worden war, weil die Familie zum Antragszeitpunkt Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte. Das Ehepaar hatte diesen Leistungsbezug beenden und statt dessen Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch nehmen wollen. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass die Wohngeldstelle einen höheren Wohngeldanspruch als bisher ermittelte und mit Hilfe von Wohngeld und Kinderzuschlag der SGB II-Leistungsbezug eingestellt werden konnte.

Ein Ehepaar mit drei minderjährigen Kinder bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil es der Familie nicht gelungen war, anstelle von Leistungen nach dem SGB II Wohngeld und Kinderzuschlag zu erhalten, um mit Hilfe dieser Leistungen den laufenden Bedarf zu decken. Der Ehemann hatte ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.368,00 €, die Ehefrau ist Hausfrau ohne eigenes Einkommen. Der Ehemann hatte seine Arbeitsstelle erst vor kurzem angetreten und war zuvor arbeitslos gewesen.

Die Familie bewohnte eine Mietwohnung, deren Bewohnbarkeit durch Schimmelbefall beeinträchtigt war. Deshalb hatte das Ehepaar seinem Vermieter mit Hilfe des Mietervereines die Kürzung des monatlichen Mietzinses um 173,50 € erklärt. Statt der vereinbarten Kaltmiete von 545,00 € zahlte es nur 371,50 €. Der gekürzte Mietzins war während der Arbeitslosigkeit des Ehemannes von dem zuständigen Landkreis als Optionskommune nach dem SGB II übernommen, vom Vermieter aber nicht anerkannt worden. Er hatte der Familie deswegen gekündigt.

Nach Antritt der neuen Arbeitsstelle des Ehemannes hatte das Ehepaar im April 2010 sowohl Wohngeld als auch Kinderzuschlag beantragt und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, nachdem ihr Wohngeldantrag mit Bescheid vom 30. April 2010 abgelehnt worden war.

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, vom Wohngeld ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WoGG). Dieser Ausschluss gilt aber dann nicht, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden oder beseitigt werden kann und der SGB II-Träger seine Leistung als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbringt (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 b WoGG). Der SGB II-Träger ist nachrangig verpflichtet, wenn seine Leistungen geringer sind als das Wohngeld, ggf. zuzüglich Kinderzuschlag.

Der Ablehnungsbescheid der Wohngeldstelle war nur damit begründet worden, dass die Familie vom Wohngeld ausgeschlossen sei, weil sie Leistungen nach dem SGB II bezog. Der Bescheid ließ dagegen nicht erkennen, ob die Wohngeldstelle in Zusammenarbeit mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Höhe des Wohngeldanspruches geprüft und festgestellt hatte, ob durch das Wohngeld und den Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II hätte beseitigt werden können. Deshalb riet die Bürgerbeauftragte Widerspruch einzulegen.

Mit Bescheid vom 26. Mai 2010 lehnte die Familienkasse auch den Antrag auf Kinderzuschlag mit der Begründung ab, dass durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werde, und zwar selbst dann nicht, wenn ein möglicher Wohngeldanspruch zu berücksichtigen sei, der laut Wohngeldstelle ca. 210,00 € betrage.

Da die Bürgerbeauftragte aufgrund des mitgeteilten Einkommens des Ehemannes einen Wohngeldanspruch von 339,00 € errechnet hatte, wandte sie

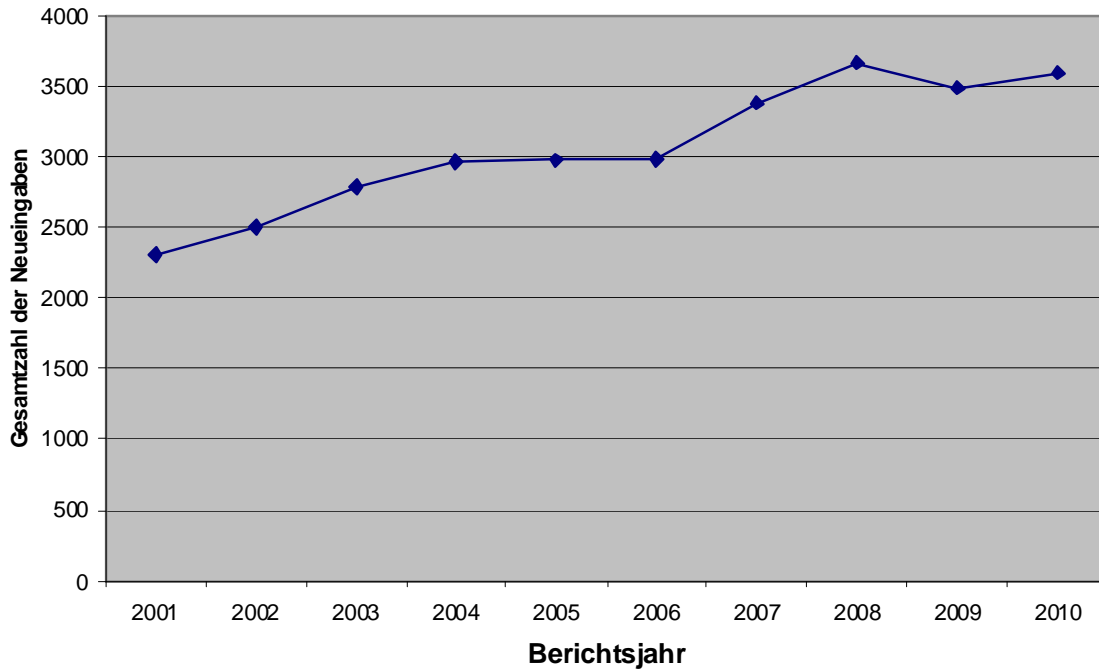
sich nunmehr unmittelbar an die Wohngeldstelle. Sie vermutete, dass die Wohngeldstelle bei der Berechnung als vereinbarte Kaltmiete nur den gekürzten Betrag berücksichtigt hatte, obwohl die Mietkürzung streitig war. In diesen Fällen legt die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz fest, dass die Mietkürzung nicht zu berücksichtigen ist (Nr. 9.12 Abs. 1 S. 3 WoGVwV). Die Wohngeldstelle bestätigte diese Vermutung der Bürgerbeauftragten als richtig und sagte eine erneute Bescheidung zu.

Die Petentin legte nunmehr auf Anraten der Bürgerbeauftragten auch gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Widerspruch ein und fragte dort einige Zeit später nach dem Stand des Verfahrens. Die Familienkasse teilte ihr mit, dass ihr noch kein neuer Wohngeldbescheid vorliege und sie daher noch keine Entscheidung habe treffen können.

In einem weiteren Gespräch mit der Petentin stellte sich dann heraus, dass die 17-jährige Tochter (Schülerin) einen Nebenjob ausübt, durch den sie monatlich weniger als 100,00 € verdient. Dieses Einkommen ist zwar nach dem SGB II anrechnungsfrei, jedoch nicht nach dem Wohngeldgesetz. Wenn für ein solches Einkommen keine Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) entstehen, sind davon lediglich eine Pauschale von 6 % und vom Familieneinkommen ein monatlicher Freibetrag von 50,00 € abzuziehen, wenn das Kind das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Durch diesen neuen Sachverhalt verzögerte sich die Bearbeitung der Wohngeldstelle nochmals.

Schließlich teilte die Petentin der Bürgerbeauftragten Ende Juli 2010 mit, dass das Wohngeld antragsgemäß ab April 2010 bewilligt worden sei. Auch der Kinderzuschlag wurde nun bewilligt und Leistungen nach dem SGB II mussten nicht mehr beansprucht werden. (1356/10)

5. Statistik



5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	3.593
a) zulässige Eingaben	3.325
b) unzulässige Eingaben ¹	268
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	38
Insgesamt	3.631

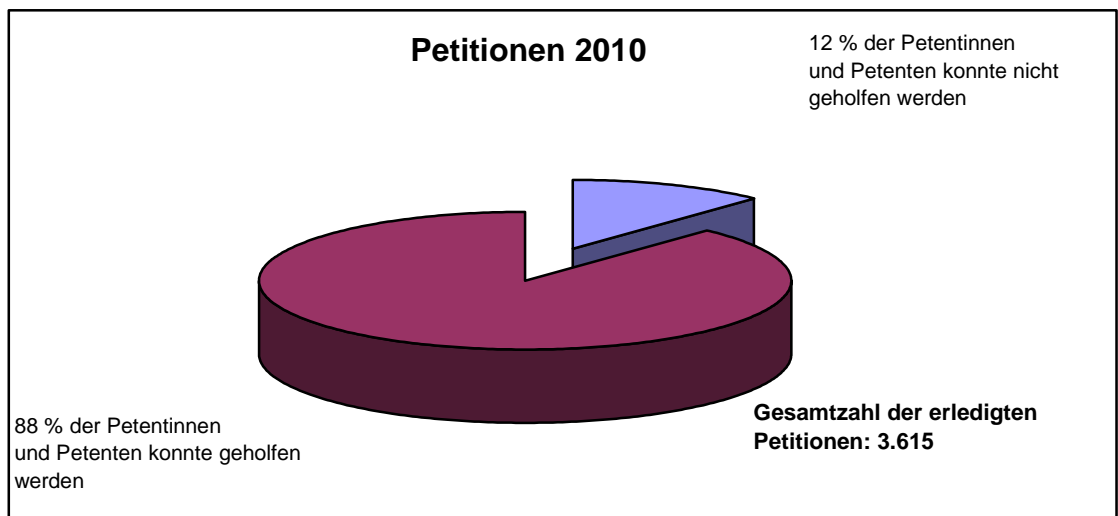
5.2 Neueingaben nach Zugangsart

Schriftliche Eingänge	486
Persönliche Vorsprachen	334
Telefonische Eingaben	2.773
Insgesamt	3.593

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

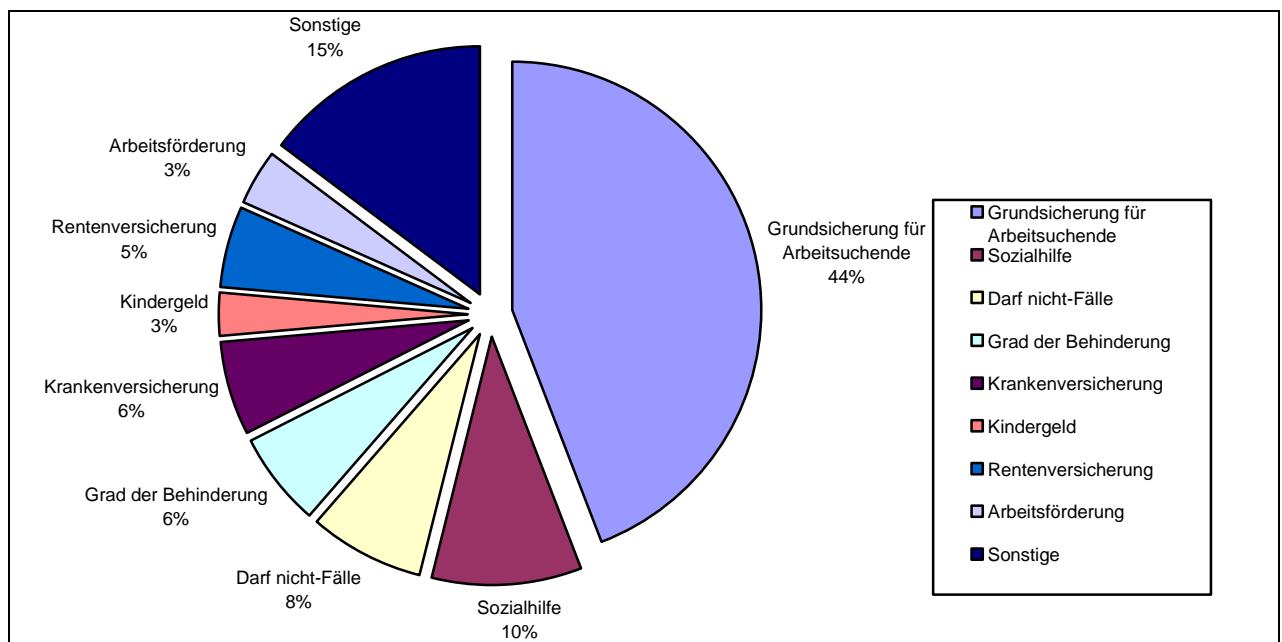
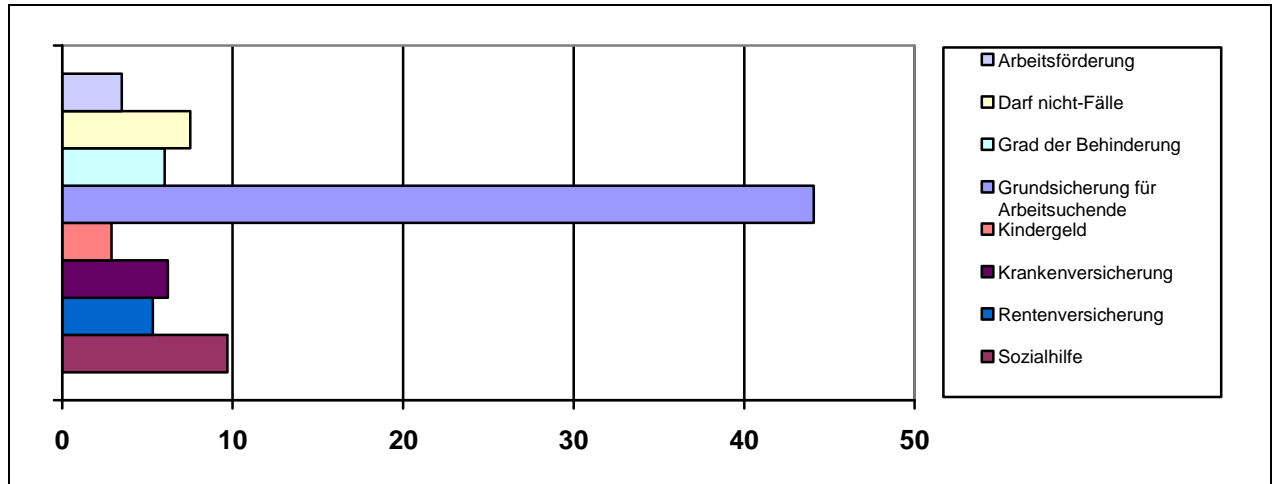
5.3 Bearbeitung

Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.631	
– davon noch nicht abgeschlossen	16	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	3.615	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben	282	(7,8 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	0	(0,0 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	1	(0,0 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.333	(92,1 %)
– davon positiv abgeholfen	3.180	(88,1 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	218	(6,0 %)
• durch Auskunft und Beratung	2.962	(82,0 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	30	(0,8 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	98	(2,7 %)



² Z. B. Petent bricht den Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt

5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2010 nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe	2006	26	C	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung atypischer Bedarfe im SGB II	2006	49	A	Ist mit der Schaffung des neuen § 22 Abs. 6 SGB II umgesetzt worden
Anpassung der sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen im SGB II an die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches	2006	54 56	B	Wird möglicherweise bei der aktuellen SGB II-Reform umgesetzt
Rückname der 85%-Regelung im Kindertagesstättengesetz	2008	62	B	Landtag fordert mit Beschluss vom 16.09.09 die Landesregierung zur Umsetzung auf
Anpassung der Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII an die wirklichen Bedürfnisse bei gleichzeitiger Abschaffung des Kinderzuschlages	2008	59	Teilweise A	Anpassung der Leistungen für Kinder erfolgt im Rahmen der aktuellen SGB II-Reform, Kinderzuschlag bleibt aber erhalten

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Überarbeitung der Vorschriften zum „Fördern“ im SGB II und Verankerung aller Förderungsinstrumente im SGB II selbst – Bundesratsinitiative durch Land	2009	63	Teilweise A	Teilweise Umsetzung mit neuer SGB II-Reform
Überarbeitung der Vorschrift zur Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) dergestalt, dass eine Leistung auch erbracht wird, wenn keine Kinder im Haushalt leben, die Altersgrenze für Kinder auf 14 Jahre festgesetzt wird und die Leistung ebenso erbracht wird, wenn die Kinder außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden müssen – Bundesratsinitiative durch Land	2009	67	C	Bisher keine Umsetzung geplant. Forderung wird aufrechterhalten
Zügige Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes mit dem Ziel größerer Bedarfsgerechtigkeit – Bundesratsinitiative durch Land	2009	69	B	Reform wird vorbereitet
Schaffung einer neutralen Stelle zur bundesweit einheitlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit Bindungswirkung für alle Sozialleistungsträger – Bundesratsinitiative durch Land	2009	70	B	Auch im Bereich des SGB II soll die Begutachtung des Rentenversicherungsträgers bindende Wirkung entfalten – SGB II-Reform muss abgewartet werden

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an die Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Transparenter Bescheidaufbau und nachvollziehbare Berechnungen für den Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005 2006	46, 49, 55, 52	B	Bundesagentur für Arbeit wird eine entsprechende Arbeitsgruppe einrichten
Kosten der Heizung – Abkehr von der Bewilligungsvoraussetzung der Heizperiode von Oktober bis April (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	A	
Übernahme der Heizkosten bei Eigenheimbesitzern für die gesamte Wohnfläche des nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Eigentums (Kommunale Leistungsträger)	2005	57	C	Anregung wird aufrechterhalten

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Regelmäßige Anpassung der Pauschalen für die Heizung an die aktuelle Marktlage (Kommunale Leistungsträger)	2005	58	A	
Kosten der Unterkunft und Heizung – Öffentliche und transparente Darlegung der Festlegung der Mietobergrenzen sowie der Pauschalen für die Heizkosten (Kommunale Leistungsträger)	2005	47	Teilw. A	Anregung wird aufrechterhalten
Keine Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)	2005	58	A	
Mitarbeiterschulungen zum Thema Kommunikation und Beratung im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Leistungsträger und Optionskommunen)	2006	52	Teilw. A	Schulungen müssen fortgesetzt werden
Erstellung von brauchbaren Durchführungsanweisungen zum Thema Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2006	53	A	
Erstellung eines für die Arbeitsvermittler verbindlichen Integrationskonzeptes zur Eingliederung in Arbeit für Arbeitssuchende im SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	A	
Angebot einer qualifizierten Ausbildung zum Vermittler im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	B	

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2010

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10		Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder	B 101	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 102	1231
	Sabine Sieveke	B 103	1240
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236
	Christine Mohr	B 105	1237
	Eva Kohl (TZ)	B 106	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Koordination zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Arbeitsförderung Kindergeld und Kinderzuschlag	Richert
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Elterngeld Wohngeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan

Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Richert Mohr Kohl
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Schuchardt
Assistenz- und Schreibdienst	Sieveke Schuchardt

Referat B 11		Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Linsker

Referat B 12		Soziale Pflegeversicherung, Behindertenrecht	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Soziales Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht BAföG Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Behinderten- und Schwerbehindertenrecht	Riedel

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233

	Aufgaben	Bearbeitung
	Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
	Gesetzliche Rentenversicherung	
	Gesetzliche Unfallversicherung	
	Zusatzversorgung der VBL	
	Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
ALG	Arbeitslosengeld
ALG II-VO	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEK	Barmer Ersatzkasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfavorschriften
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Bl	blind (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRi	Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (gültig bis 31.12.2004)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BüG	Bürgerbeauftragten-Gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAK	Deutsche Angestellten- Krankenkasse
EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
ESTG	Einkommensteuergesetz
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
f.	folgende

G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss (Gesetzliche Krankenversicherung)
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GI	Gehörlosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistungen
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiZ	Kinderzuschlag
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LRH	Landesrechnungshof
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit (Bezeichnung bis 31.12.2008)
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
n. F.	neue Fassung
NORLA	Norddeutsche Landwirtschaftliche Ausstellung

RF	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
RSV	Regelsatzverordnung
RV	Rentenversicherung
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil -
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoSi	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TK	Techniker Krankenkasse
u. a.	unter anderem
upd	Unabhängige Patientenberatung
usw.	und so weiter
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Wohngeldverwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

A

Aktivierende Pflege	33
Aktualisierungsantrag	39
ALGII-Leistungsgewährung	14
Altersrente	27
Angemessenheit der Unterkunftskosten	16
Antragsverfahren	38
Arbeitsförderung	20, 66, 68
Arbeitslosengeld I	68
Arbeitsunfähigkeit	71
Ärztelkammer	73
Ärztliches Beschäftigungsverbot	22
Auskunfts- und Beratungsstellen	28
Außendienst	64
Außensprechtage	7

B

Bearbeitungsdauer ALG I	21
Beaufsichtigung (Demenz)	32
Bedarfsgemeinschaft, zeitweise	60
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	38
Begutachtungsrichtlinien	33
Behandlungspflege (medizinische)	32
Beitragshöhe	24
Beratungshilfe	48
Beratungspflicht	26
Berufliche Rehabilitation	27
Berufsausbildungsförderungsgesetz	39
Bildungs- und Teilhabepaket	36
Blockunterricht	23
Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz	39
Bundesversicherungsamt	26

C

Chemotherapie	25
---------------------	----

D

Darf-nicht-Fälle	40
Darlehen	63
Dienstleistungsabende	7

E

Eigenanteil	25
Eingaben	51
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)	80
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	78
Eingliederungsleistungen	18
Einkommen und Vermögen	18
Einstehensgemeinschaft	16
Elektrorollstuhl	25
Elterngeld	39
Erwerbsminderungsrenten	27
EU-Parkausweis	31
Existenzminimum	36

F

Fahrtkosten	19, 25
Familienversichert	73
Familienversicherung	26
Folgeantrag	82
Förderung der beruflichen Weiterbildung	20
Freibetrag (für Kinder mit eigenem Einkommen, Wohngeld)	87
Freiwillige Weiterversicherung	26
Fünfundachtzig-Prozent-Regelung (85 %-Regelung)	29
Funktionsbeeinträchtigung	30, 85

G

GdB	84
Gemeinsame Servicestellen	57
Geschütztes Vermögen	63
Gesetzliche Krankenversicherung	24
Gesundheitsreform	24
Gewährung von Kraftfahrzeughilfe	75
GEZ	38, 86
Grundpflegeverrichtungen	33
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	64
Grundsicherung für Arbeitsuchende	13, 51, 60, 61, 63, 64
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	82

H

Härtefallregelung	14
Hausbesuch	64
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	78
Hilfsmittel der sozialen Rehabilitation	80
Hilfsmittelbereich	25
Höchstwerte	17
Hörgeräteversorgung	25

I

Inklusion	47
-----------------	----

J

Jobcenter	13
-----------------	----

K

Kinder- und Jugendhilfe	28, 78
Kindergeld	42
Kindertagesstättengesetz (KiTaG)	29
Kinderzuschlag	42, 45
Klassenfahrt	78
Kontaktlinsen	80
Kosten für Unterkunft und Heizung	16
Krankengeld	71, 73
Krankengeldanspruch	73
Krankengeldbezug	24
Krankenkasse	73
Krankschreibung	73

L

Landesamt für soziale Dienste	30, 84
Landesfamilienbüros	40

M

Medizinische Rehabilitation	27
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)	71
Merkzeichen	30

Mietkaution	63
Mietkürzung (Wohngeld)	87
Mindestbetrag	39
Mischhaushalte (Wohngeld)	50
Mitgliedschaft	24, 73
N	
Nationale und internationale Zusammenarbeit	10
Neuerliche Überprüfung (§§ 44 ff SGB X)	82
Nichtversicherte	24
O	
Öffentlichkeitsarbeit	10
P	
Pauschalierung von Leistungen	53
Persönliches Budget	59
Pflegebedürftigkeitsbegriff	32
Pflegeeinstufung	32
Pflegestützpunkte	33
Pflegeversicherung	32
Pflichtversicherung	26
PKW-Stellplatz	61
R	
Regelleistung (SGB II / XII)	36
Regelleistung bei Umgangsrecht	60
Regelleistungen	13
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	30
Rehabilitationsantrag	57
Rehabilitationsmaßnahmen	25
Rehabilitationsverfahren	21
Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	33
Richtwerte	17
Rückforderungen	19
Rückforderungen, Kindergeld	43
Rundfunkgebührenbefreiung	86
S	
Sanktionen	20
Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt	73
Schlüssiges Konzept	17
Schonvermögen	63
Schulangelegenheiten	46
Schulbegleitung	47
Schulbegleitung (Integrationshelfer)	29, 78
Schülerbeförderung	14, 47
Schülerbeförderung (§ 114 SchulG)	46
Schulgesetz	47
Schwerbehindertenangelegenheit	85
Schwerbehindertenausweis	31
Schwerbehindertenrecht	85
Serienbehandlung	25
Servicestellen	32
Sozialhilfe	34, 80
Sozialhilferegelsatz	86
Sozialleistungen	38, 40
Sozialstaffelregelung	29
Soziostrukturelle Faktoren	55

T

Transparenz von Bescheiden.....	54
---------------------------------	----

U

Übergangsgelder.....	27
Überweisungsgebühren	27
Umgangsrecht	60
Umschulungsmaßnahmen.....	27
Umzug.....	64

V

Verfahrens- und Prozessrecht	48
Versicherungsverhältnis.....	73
Versicherungszeitraum.....	66
Versorgungsmedizin-Verordnung.....	30
Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz.....	87

W

Warmwasserkosten (SGB II / XII).....	35
Warmwasserversorgung	61
Widerspruchsausschuss	71
Wirtschaftsgemeinschaft.....	16
Wohngeld	87
Wohngeldgesetz.....	50
Wohngemeinschaft	15
Wunsch- und Wahlrecht.....	59
Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	32, 57

Z

Zeitkorridore	33
Zusicherung	63, 64
Zusicherung für einen Umzug	61
Zuständigkeitserklärung	57
Zuzahlung.....	25
Zuzahlungshöhe.....	25